



Zeitschrift

des

historischen Vereins



für das

württembergische Franken.

Viertes Heft. — Mit 1 Lithographie.

Jahrgang 1850.

Ualen,
gedruckt bei F. J. Münch.



Beitrag

1810

Historische Nachrichten

von

dem Verfasser

der ersten

Abtheilung

des ersten

Inhalts-Übersicht.

I. Historische Abhandlungen und Miscellen.

	Seite
1. Krautheim an der Jart, mit einer Ansicht	1
2. Aeltere Geschichte der Stadt und des Collegiatstiftes Dehringen, von Fromm	8
3. Noch einmal Dehringen, von H. Bauer	31
4. Abgegangene Orte im Oberamt Mergentheim, nebst Mittheilungen über ihre Verfassung, sowie über bauerschaftliche Verhält- nisse überhaupt, von Mz. Sz.	40
5. Eobr und Grailsheim, von H. Bauer	59
6. Stammfz der Herrn von Hohenlohe, Pfüzingen. Von H. Bauer	71
7. Grafen von Belberg, von H. B.	75
8. Die Dynasten von Entsee, von H. B.	77

II. Urkunden und Ueberlieferungen mitgetheilt von H. Bauer.

A. Urkunden zur Geschichte von Eobr und Grailsheim	80
B. Einiges aus dem Codex hirsaugiensis	84
C. Eine Aschbauer Urkunde	87
D. Verschiedene klösterliche Urkunden	88

III. Alterthümer und Denkmale.

1. Belsenberg und die in seiner Nähe liegenden Ruinen der Kapelle zum h. Kreuz, von Pfarrer von Sibirstein	92
2. Denkmale der Kirche zu Weikersheim	97
3. Einige altdenksche Antiquitäten, v. Dr. Bensen	102

IV. Zur Topographie und Statistik.

1. Die Ortsnamen, von H. Bauer	104
2. Eine Ortsbestimmung. Cregineka. H. B.	108

V. Bücheranzeigen und Recensionen.

Ein Aufsatz besonders über die Herrn von Sebenburg in den Büch. Jahrb. 1848, I. Recensirt von D. Schönhuth	110
---	-----

VI. Chronik des Vereins

von dem prov. Vorstande D. Schönhuth	115
--	-----

Berichtigungen.

Zum Hefte III.:

Seite 57, Zeile 2 von oben lies: Schenkensburg statt Schenkung.

„ 73, „ 7 v. o. l. Langenburg st. Limburg.

Zum Hefte IV.:

Seite 5, Zeile 20 von oben lies: Nizzenhausen.

„ 14, „ 2 v. unten l. zweites Hest.

„ 18, „ 4 v. u. streiche das Comma vor Hundt.

„ 23, „ 14 v. o. seze : statt .

„ 25, „ 13 v. o. l. e statt et.

„ 30, „ 8 v. u. l. aufeinanderfolge.

„ 37, „ 3 v. o. l. Hochstifte.

„ 56, „ 7 v. o. l. Markgenossenschaft,

„ 58 seze als Anm. 25) Vergl. Gesetz vom 18. Juli 1821 §. 16, und bezeichne dann die folgenden Anmerkungen mit 26, 27, 28, 29.

„ 94, „ 22 v. o. l. der st. des.

„ 104, „ 9 v. o. l. auf st. aus.

„ 107, „ 17 v. u. l. ein st. im.

„ 108, „ 3 v. o. l. Lendstiedel.

„ 110, „ 9 v. u. l. Stifters.

„ 112, „ 13 v. u. l. donavit.

„ 114, „ 17 v. o. l. can (onicus).

I.

Historische Abhandlungen und Miscellen.

1) Krautheim an der Tatz.

Mit einer Abbildung.

Diese Burg, als der Sitz eines im würtemb. Franken reichbegüterten Edelgeschlechtes, ist auch für unsern Verein von besonderer Bedeutung, und obgleich Krautheim schon seinen Geschichtsschreiber gefunden hat, so werden wir doch Stoff genug haben, uns noch näher damit zu beschäftigen. Nun gibt es aber der Orte dieses Namens mehrere, welche schon mit dem unsrigen sind verwechselt worden. Wir wollen deswegen mit einer kleinen Umschau in dieser Richtung beginnen.

1.) Ein Dorf Krautheim liegt heute noch im Sachsen-Weimari-schen, zwischen Buttelsstadt und Schloß Bippach. Dahin gehört zweifelsohne der Bernhard de Crutheim, den man häufig schon mit unsern Herren von Krautheim vermengte. Noch Schönhuth (Krauth. u. seine Umgebungen p. 6) glaubt ihn, weil er sonst nichts mit ihm anzufangen weiß, wenigstens für einen Krauth. Dienstmann halten zu müssen. Ein Dienstmann, ein miles, ist nun zwar Bernhard, aber wie die betreffende Urkunde bei Menken Script. rer. germ. I, 679 vermuthen läßt, ein Dienstmann des Burggrafen Theodorich von Kirchberg (bei Jena).

2.) Ein anderes Dorf Krautheim liegt nicht weit vom Main, zwischen Volkach und Gerolzhofen. Es ist ein sehr alter, schon anno 889 (bei einer Schenkung, welche Kaiser Arnulf cuidam ministeriali suo fideli Eponi ad Crutheim machte, in pagis Folcfeld & Jffigewe) genannter Ort (Lang Baierns Gaue p. 21), der soweit wir sichere Nachrichten über die dasigen Besitzverhältnisse haben, den

Grafen von Kastell zugehörte, von welchen Einzelne eben darum auch „von Krautheim“ sich zubenannt haben sollen, wesswegen wohl Spruner auf seiner Dynastienkarte eine eigne Dynastie hier eingezeichnet hat. Auch der von Bamberg vertriebne Bischof Herrmann (den man eben- deswegen für einen Kastell halten will,) hatte Besitzungen in Kraut- heim, welche er dem Kloster Schwarzach schenkte (c. 1080), in das er sich zurückzog (Jäger, Geschichte des Frankenlands II, 68, 144). Demselben Kloster schenkte Bischof Adelbero von Würzburg (l. c. S. 114) 12 Morgen Weinberg in der Nähe von Krautheim. Auch der Sitz einer kastell'schen Dienstmannenfamilie ist wohl Kraut- heim gewesen; späterhin hatte ihn die Familie der Zollner von Hall- burg inne, von welcher er (besonders das Bogtei-Lehen, s. Viehbeck in den geöffneten Archiven I.) um die Mitte des 17ten sec. an Kastell heimfiel (statist.-topogr. Lexic. von Franken III, 208).

Jedenfalls nun bedarf es der Erwägung, ob wir hieher, oder in's Jart-Thal den *liberae conditionis vir Eberhardus de Crut- heim* versetzen müssen, der nach einer Urkunde von 1169 mit seiner Gemahlin *Wismuth* ein *predium* in *Bonland* (unweit Hammelburg) an ein Würzburger Kloster geschenkt hat. (Lang Reg.)

3.) Im Jartthale liegen heutzutage drei Orte Namens Kraut- heim, zunächst bei einander. 1) auf dem linken Jartufer das uralte Dorf — Altkrautheim; 2) auf einer steilen Berghöhe des rechten Ufers die Burg Krautheim mit dem Städtchen dahinter und 3) am Fuße des Burgberges endlich „Krautheim im Thal“, ein nach und nach entstandener neuerer Weiler. Schönhuth wäre nicht abgeneigt (l. c. S. 2 f.) den alten Thurm der Burg für eine Römische Warte gelten zu lassen. Allein für solche Bauwerke so wie für entsprechende Strassen der Römer aufferhalb des *limes* ist noch niemals, so viel wir wissen, ein genügender Beweis geführt worden. Unser Thurm insonderheit ist ganz entschieden ein mittelalterlicher Befried, wie es deren so viele gibt, sehr häufig von Buckelsteinen gebaut.

Im besten Falle also müßten wir uns begnügen im Zeitalter Karls M. eine Spur von der Existenz unseres Krautheim gefunden zu haben, wenn die *villa Creizheim* in *Jagesgowe*, anno 771 (Codex lauresh. nr. 3475) dahin zu deuten wäre (Stälin I, 318). Allein diese von vorn herein bezweifelte Annahme verwerfen wir ent- schieden. Crutheim, Krautheim ist abzuleiten von *Krut* oder *Chrut-* *Kraut*; das Uebergehen des *ei* in *u-au* wäre ohne Beispiel. Jenes *Creizheim* ist wahrscheinlich *Griesheim*. Zwar kommt dieser Ort als *Greozisheim* und *Greozheim* in andern Schenkungen vor,

jedoch im Neckargau; allein hier ist der Umlaut ei und ie zulässig, die Verschiedenheit der Gauangaben aber macht nichts, da Aehnliches oft vorkommt und der Jartgau nachweisbar auch bis an den Neckar gerechnet wurde, wie denn z. B. Jagstfeld noch, jenseits Griesheim, im Jartgaue liegt (cod laur. Nr. 3481; Stälin l. c.) Zudem kam die Schenkung in Creizheim, im 3. Jahre Karls, von einem Nortmann; im 30. Jahre Karls aber schenkte Berthelm pro animabus Nortmanni, S. et W. — hubam in Odenheimer marca im Elzengau oder in villa Reocho (Riechen ebendort). Gewiß wird dadurch ein Ort näher am Neckar wahrscheinlicher.

Die erste sichere Erwähnung Krautheims an der Jart findet sich in den comburger Schenkungen: 1096 nämlich tauscht Graf Burkhard von Rotenburg, für Romburg, von seinem Bruder Emhard, dem Würzburger Bischofe, ein: *Ginibache cum omnibus appenditiis suis et in Crutheim tres mansos et dimidium*. Etwas früher schon hatte quaedam liberae conditionis matrona nomine Mechtilde an Romburg geschenkt ihre possessiones in villis et villulis Ingelfingen, Scheurachshof, Lupfersberg, Belsenberg, Kriesbach, Niedernhall, Kemmeten, Carnberg, Hevenhofen, 1) Adolotsweiler, 2) Gaisbach, Morsbach, Widdern, Kessach, Krautheim, Ober- und Unter-Rizenhausen, Ebersthal, Gynsbach, Erlebach, (badisch) Buch, 3) Volkshausen, (badisch) Erlach, 4) Herwigshausen; 5) ferner Nagelsberg u. Künzelsau mit allen Rechten, so wie auch die Vogteirechte über jene Güter. Eine gleichzeitige Urkunde über jene Schenkung hat sich nicht erhalten, wohl aber eine Bestätigungsurkunde Bischof Seyfrieds von Würzburg aus dem Jahre 1145, wonach jene Mathilde in loco qui dicitur Stein (Rocheinstein) ecclesiam construxit eamque hominibus suis et prediorum suorum parte ditavit; Bischof Adilbero aber (1085 von Heinrich IV. abgesetzt, jedoch 1090 erst gestorben, in welcher Zwischenzeit er sich immer noch als rechtmäßigen Bischof betrachtete und manche bischöfl. Handlungen vornahm, 1088 z. B. die Einweihung der comburger Kirche) weihte jene Kirche ein. *Postea eadem libera matrona cum omni liberalitate ad altare S. Nicolai donavit* — einmal predictum locum Stein cum pertinentiis suis omnibus in seiner Mark und mit einigen Weinbergen in Ingelfingen; ferner das oben Genannte. Einem Vertrag über die

1) Abgegangener Weiler bei Morsbach; 2) Adolfsweiler bei Kupferzell, öde; 3) wohl der Buchhof bei Sindringen; 4) Erlach ist unbekannt, wenn nicht jenes bei Gelbingen? 5) älterer Name des Guthofs bei Weisbach; s. Zeitsch. des hist. Vereins fürs wirtb. Franken 1, 51.

Pfarrrechte zufolge (Wib. II, 22 f.) von anno 1147 hatte Mechtildis *liberae conditionis matrona* bestimmt, daß ihre Familie (ihr Haushalt, ihre Leute) in der Kirche zu Stein das Begräbniß haben und die Taufe empfangen dürfen. Die ganze Schenkung ist durchaus ächt; denn nicht bloß hatte Kumburg 1285 noch eine Propstei in Stein (Wib. I, 180), auch in den übrigen Orten besaß es nachweisbar Güter, wie es denn z. B. 1319, 3. Juli Güter u. Nutzungen in Erlebach, Krautheim, beiden Gynsbach und Ebertsthal um 142 fl Heller an Wilhelm von Aschhausen verkauft hat (schönthaler Urkunde). Räthselhaft dagegen ist die Person der Schenkerin. Kumburger Chroniken nennen sie Mathilde Meerwartin??! Nach Glasers handschriftlicher Chronik von Hall wurde 1080 die Kirche zu Stein geweiht, Mathilde selbst ging — der einstimmigen Tradition zufolge — 1099 in das St. Agidienkloster bei Kumburg. Wer war sie? Die Größe ihrer Schenkung weist auf eine bedeutende Familie hin; die Lage der Güter aber zusammengenommen mit der Vorliebe für Kumburg läßt an ein Glied des — Rotenburg-Komburger Grafenhauses denken. Ein älterer Sprosse dieses Hauses *Heinricus comes — ad Wolvingen* 1042 (Stälin I, 320) scheint auf der Höhe des Kocherthals (rechts von Forchtenberg, wo der Wülfinger Bach in den Kocher fällt) einen Sitz gehabt zu haben: im Gefolge der letzten Grafen jenes Hauses erscheinen Herren von Stetten und Rünzelsau, von Marbach und Ruchsen, wie denn Graf Rugger *ante munitio-nem Ruchesheim* eine Verhandlung vornahm. Daß Graf Emhard eben in Krautheim und Gynsbach Güter an seinen Bruder Burkhard vertauschte, ist schon erwähnt. Es hat somit Alles für sich, wenn wir Mathilde der gleichen Familie zutheilen, am liebsten als Gattin eines der letzten Grafen. Burkhard, der Älteste, war der Sitte jener Zeit gemäß ohne Zweifel vermählt und da nicht selten Ehegatten bei Lebzeiten beider sich trennten um sich einem geistlichen Leben zu weihen, so könnte bei ihnen dieß der Fall gewesen sein. Daß übrigens Rugger, der 2te Bruder, unvermählt gestorben sei, ist sicherlich nur ein späterer Schluß, weil man von Frau und Kindern keine Spur fand. Mathilde konnte deswegen immerhin auch seine Gemahlin gewesen und nach seinem Tode (nach 1096) ins Kloster eingetreten sein. Daß Rugger nach Palästina übers Meer wallte, könnte (durch irgend welche Verwirrung einer wirklichen Ueberlieferung) der Mathilde den Namen Meerwartin zugezogen haben.

In beiden Schenkungen ist natürlich *villa Crutheim*, das Dorf Altkrautheim gemeint. Die Frage nach dem Alter der Burg

ist damit noch ungelöst. Denn ganz unzweifelhaft von ihr nennt sich erst 1192 Wolfradus de Crutheim. Im Allgemeinen wird man sagen können: Das Dorf (Alt)krautheim ist sehr alt, älter als die Burg; dieß beweisen die Bezeichnungen Alt K. und die Größe der einstigen Parochie; es liegt zu fern von der Burg, jenseits der Thart, als daß es aus einem Burghof könnte entstanden sein, ja nur für den Ort im schönsten Wiesengrunde paßt der Name Krautheim (s. Schönhuth l. c. S. 4; die Ableitung von Rod, Rente ist um des u und au willen unmöglich). Die Burg auf dem Bergvorsprunge erhielt wohl den gleichen Namen bloß, weil bei dem längstbekanntesten Krautheim, auf seiner Markung *) erbaut, und reicht sicherlich in's 11. Jahrhundert nicht zurück. Jene comburger Schenkungen z. B. unterscheiden kein doppeltes Krautheim, ein Geschlecht dieses Namens tritt lange nicht auf, obgleich die Herren dieser Gegend besonders in den comb. Urkunden zahlreich erscheinen; vielmehr haben gerade in Krautheim selbst und der Umgebung andere Herrn nicht wenige Besitzungen, was doch am alten Stammsitze eines bedeutenden Dynastengeschlechtes nicht sehr wahrscheinlich ist. Auch daß jenseits der Schlucht hinter Berg-Krautheim (Neuenstetten zu) ein Feld „an der alten Burg“ heißt, läßt unsere Burg als jünger erscheinen (Schönhuth S. 3). Die Mauerreste jedenfalls (l. c. S. 52 ff.) gehen nicht über das 12. sec. zurück; gerade eine Vergleichung mit der Johanniter-Kirche zu Wölchingen beweist dieß am allerschlagendsten, weil diese erst nach der Schenkung Krafts v. Borberg 1191 entstanden sein kann. Ein Zusammenhang mit Krautheim aber fand damals noch nicht statt, denn Otto v. Eberstein erst schenkte den Johannitern auch das Patronat in Krautheim, welches sein Sohn Heinrich und etliche Enkel Febr. 1301 dem Orden confirmiren (Lang Reg.) Hienach sind die Angaben bei Schönhuth S. 58 und 32 zu berichtigen.

Die Burg liegt am Ende der Herrschaft, da in Gommersdorf bereits das Bebenburg-Alschhauser Gebiet anfing; in Krautheim u. s. w. haben fremde Herrn Besitzungen und selbst der Zehnte gehörte da seit alten Zeiten einem andern Geschlechte (den Schenken von Schüpf-Limburg, wahrscheinlich ursprünglich als Wirzburger Lehen). In Krautheim war nicht einmal der Sitz eines Gerichtes, sondern die

*) Die Schenken von Limburg hatten den Herrn von Stetten z. B. 1506 zu Lehen gegeben, Antheil am Zehnten zu Mulsingen und 1/3 am ganzen Zehnten in Dorf und Dorfmark zu Krautheim und am Burgberg. (Limburger-Lehenbuch)

Cent gehörte zu Ballenberg, welches also der eigentliche Mittelpunkt des Krauth. Herrschaftsbezirkes muß gewesen sein (s. Schönh. S. 35.)

Alles bisherige führt uns auf die Ueberzeugung: erst im Laufe des 12. sec. ist die Burg Krautheim erbaut und von einer edlen Familie bezogen worden. Der eigentliche Stammsitz dieses Dynastengeschlechtes scheint uns Krautheim nicht gewesen zu sein.

H. Bauer.

2) Aeltere Geschichte der Stadt und des Collegiatstifts Dehringen.

Von Oberamtmanne Fromm.

Dehringen, Stadt von 3,300 Einwohnern und Residenz der Fürsten zu Hohenlohe Dehringen, liegt im westlichen Theil von Ost-Franken an dem Ohrflüßchen, nächst der Stelle, wo zwar nicht wie früher angenommen wurde (Hanselmann — Beweis wie weit der Römer Macht gegangen Bd. 2 p. 80) — Arae Flaviae des Ptolemäus sich fand, jedenfalls aber verbunden mit dem Vallum romanum zwischen der Donau und dem Main, der hier vorüberzog, eine Station von größerem Umfang angelegt war*).

Ob sich von da an Ansiedlungen erhalten haben, ist nicht bekannt; doch war der Ort auch später, jedenfalls schon im 10. Jahrhundert unserer Zeitrechnung ein Wohnplatz, und konnte er überdies, da er urkundlich schon zu Anfang des elften Jahrhunderts eine Pfarrkirche hatte, sonach, weil er damit für die damaligen Zeiten der sparsameren, meist in einzelnen Wohnplätzen vertheilten Bevölkerung schon ein Ort von Bedeutung war, nicht erst seit Kurzem entstanden sein.

Einen Kapitelsitz hatte Dehringen zu Zeit, als im 9. Jahrhundert die erste kirchliche Eintheilung im Bisthum Würzburg erfolgte, nicht; es ist also ungewiß, ob damals schon Ort und Kirche bestanden, vielmehr finden wir es bis zur Reformation zum Kapitel Weinsberg, das schon zu jener Zeit (im 9. Jahrhundert) als Kapitelsitz genannt ist, eingetheilt. (Bundschuh, Lexicon von Franken III, 306—10.)

Es gehörte zu dem ostfränkischen Kochergau in dessen Unterabtheilung Drrngau. Daß Dehringen schon im Jahr 1037 urkundlich

*) Vergl. Saumann Colonia Sumlocenne. Tab. zu S. 111. Pauly über den Straßenzug der Peutingersch. Tafel pag. 6.

vor kommt, verdanken wir, wie wir hernach sehen werden, der damals erfolgten Stiftung eines Collegiat — oder Chorherrnstifts daselbst, worüber die Original-Urkunde sich im fürstlichen Archiv in Deringen findet *).

Zwar ist in demselben Archiv eine angeblich noch ältere Urkunde (Wirtb. Urkundenbuch I, p. 254) mit der Jahreszahl 1020 versehen, aufbewahrt, diese Schrift ist jedoch unzweifelhaft nicht ächt.

Im Jahr 1415 stellte der Convent der Chörherrn eine Urkunde aus, welche besagt, es seie bei den durch Adelheid, Mutter Kaiser Conrads, der Kirche in Deringen übergebenen Reliquien ein Zettel des Inhalts gefunden worden, daß diese Reliquien ihr Sohn, der Kaiser Conrad, von dem König in Constantinopel im Jahr 1020 zugesendet bekommen, und sie ihr, welche die Kirche gebaut, überlassen habe, und daß die Adelheid selbe sofort in dieser Kirche niedergelegt habe. Daß dieß eine reine Erfindung der Mönche war, zeigt der Anhang A. Solche Täuschungen waren damals an der Tagesordnung, zum Glück sind sie aber wegen der meist dabei unterlaufenen Verstöße gegen historische Thatsachen leicht erkennbar und darum gereicht es dem früheren hohenloheschen Geschichtsschreiber Hanselmann zum Vorwurf, daß er auf den Grund ähnlicher von den Chörherrn erfundenen Nachrichten im Stifts-Anniversarium, die mit — ihm bekannten Urkunden in directem Widerspruch stunden und auf den Grund Anderer, welche früher schon blindlings ebenfalls geglaubt hatten, in seinem Werk „Abhandlung über den Ursprung des Hauses Hohenlohe, 1751,“ die hienach bezeichneten Stifter zur Kirche als Vorfahren der Fürsten von Hohenlohe erklärt, und damit Deringen und Umgegend diesem fürstlichen Hause, als eine seiner ältesten Besitzungen vindizirt hat. Bei der Gelehrsamkeit, welche die Hanselmann'schen Werke auszeichnet, ist erklärlich, daß man nun fast allgemein das Ebengesagte für erwiesen annahm. Ussermann in dem Werk *Episcopatus Wirceb.* von 1794, p. 257, legte zuerst, wenigstens theilweise, Widerspruch gegen ihre Wahrheit ein **) und neuerlich findet sich gleicher Widerspruch bei Stälin *Geschichte von Wirtemberg Bd. II, S. 414.*

Damit aber nun endlich der Irrthum gründlich beseitigt werde, veröffentliche ich das Ergebnis meiner hierauf sich beziehenden For-

*) Abgedruckt im Wirtb. Urkundenbuch 1, 263 und facsimilirt in Hanselmanns hohenl. Landeshoheit Band 1.

**) Doch auch schon bei Wibel in seiner Kirchengeschichte findet man an verschiedenen Orten Andeutung von Zweifeln.

schungen, zugleich als ältere Geschichte von Deringen, und dabei — was die Widerlegung der Hanselmann'schen Hypothesen betrifft, auf die als Beilagen Lit. B. ff. angeschlossenen Erörterungen mich berufend.

Nicht im Kochergau, waren in ältester Zeit die Ahnherrn des Hauses Hohenlohe begütert; der fruchtbarste und schönste Theil des Innern Frankoniens, am Main und an der Tauber, war ihr anfänglicher Wohnsitz. Dort finden wir sie als die frühesten reichs-unmittelbare, reichbegüterte Landesherrn schon zu der Zeit angefessen, wo man eben erst anfing wichtigere Vorgänge in Schriften zur Aufbewahrung zu bringen.

Von Volkach im Mittelfranken an bis zur Tauber und zur Sart, zur Seite bis gegen den Untermayn hin, zusammenhängend Herrschaft an Herrschaft und Burggebiet an Burggebiet gränzend, war ihnen dort ein erheblicher und jedenfalls der schönste und bevölkertste Theil Ostfrankens untergeben *). Die Besitzungen im Kochergau, viele im Mulach-Tauber- und Sartgau erwarben sie erst im 13. und 14. Jahrhundert, während dagegen nun jene größtentheils nach und nach für den Stamm verlohren giengen.

In Deringen und Umgegend wurden sie, wie die Anlagen E 3 u. 4 zeigen, erstmals in der Mitte des 13. Jahrhunderts begütert. Die sorgfältigsten Forschungen, die ich anstellte, gewähren mir volle Sicherheit für diese Behauptung, und dies vorausgeschickt, fahre ich nun mit Lösung der Aufgabe fort, welche die Aufschrift dieses Aufsatzes bezeichnet.

Im Jahr 1037 stiftete Bischof Gebhard von Regensburg (Anhang B u. D) nach dem Wunsche seiner Mutter Adelheid, das Canonicat oder Collegiatstift zu Deringen, solches zugleich von dem, was er und seine Mutter da besaßen, reich ausstattend.

Er erwähnt dabei, die zur Dotation gehörige Pfarrkirche mit ihren Einkünften seie seinen in dieser Kirche begrabenen, also damals nicht mehr am Leben befindlich gewesenen Verwandten, den Grafen Siegfried, Eberhard und Herrmann **), neben noch anderen Gütern dort, zugehörig gewesen, er und seine Mutter habe diese

*) Ich habe nach und nach zu Beschreibung der einzelnen Herrschaften, der Familienzweige, welche sie besaßen, dann wie sie in andere Hände kamen, ziemlich vollständige Materialien gesammelt, die zugleich über die Herkunft dieses hohenl. Geschlechts Auskunft geben.

**) Damals wurde Jedermann noch bloß mit seinem Taufnamen genannt.

Grafen beerbt, und das was neben dieser Erbschaft zur Ausstattung in Deringen, Hall, Niedernhall, im Ohrenwald u. s. w. weiter von ihm beigelegt worden, haben zuvor seine Eltern (in Sindringen aber ein gewisser Ezzo) besessen. Es ist bekannt, daß seine Mutter früher an den Grafen Heinrich von Rheinfranken, Herzog in Ostfranken, verheiratet war*), und daß in dieser ihrer ersten Ehe der ältere Halbbruder Gebhardts, Conrad von Franken, nachmaliger Kaiser erzeugt wurde; wer aber der zweite Gemahl derselben, der Vater des Gebhard war, dafür haben wir keine ebenso glaubwürdige Nachrichten. Verschiedene Ueberlieferungen besagen, es sei ein Graf Herrmann in Franken gewesen, der 1004. mit ihr vermählt worden, und 1025 gestorben sei. Von weiteren Kindern aus dieser Ehe und von einer späteren nachmaligen Verheiratung sprechen diese Nachrichten nicht. Auch die Urkunde von 1037 gibt darüber keine Auskunft, außer, indem sie die genannten Grafen Cognati des Stifters nennt, die, daß sie nicht seines Stamms, sondern nur durch weibliche Sprossen aus demselben seine Blutsverwandte geworden waren, und weiter ist aus ihr zu entnehmen, daß zur Zeit der Stiftung außer dem Gebhardt und seiner Mutter, kein anderer Herr hier begütert war.

Demnach war im Anfang des 11ten Jahrhunderts Deringen und Umgegend bis zum Kocherfluß (Hall, Niedernhall, Sindringen), den Grafen Siegfried, Eberhardt und Hermann und den Eltern des Bischofs Gebhardt zugehörig, und giengen mit 1037 viele ihrer Besitzungen hier und weiter nach Weinsberg und selbst im obern Theil des Kochergaues (Geschlachten und Rauhenbrezingen Oberamts Gaildorf) an das neue Collegiatstift Deringen, doch unter der Schutzvogtei des Grafen Burkhardt in Comburg und unter der Oberherrschaft der bischöflichen Kirche zu Regensburg über.

Aber auch das, was Gebhardt von seinen Gütern und Rechten dem Collegiatstift nicht zugewendet hatte, muß von ihm vor seinem Tod dem Bisthum Regensburg überlassen worden sein; es zeigen dies die aus der Anlage E 8. zu entnehmenden späteren Verleihungen und die nach Anlage E 3 versuchte Uebertragung an das Reich.

Durch diese Verleihungen des Bisthums Regensburg kam Hohelohe (über die erste Verleihung fehlen Ueberlieferungen) in den Besitz der Landesherrschaft über Deringen, Neuenstein, Walden-

**) Herrmanni contracti Chronicon p. 201. — Würzburgische Chronik von Lorenz Fries bei Ludwig pag. 464.

burg, das Stift Deringen und die ganze Umgegend und war schon 1286 dem Kloster Gnadenthal Einiges Andere überlassen worden, nachdem in der Zwischenzeit die Herrn v. Neuenstein und v. Berlichingen mit Gütern und Rechten von Regensburg aus belehnt gewesen waren *). Urfundlich im Besitz von Deringen finden wir Hohenlohe erstmals im Jahr 1253 zugleich aber auch die Herrn von Weinsberg theilhaft (Anlage Lit. E 4.) die dies noch um 1400 (doch nur bloß noch auf den Grund von Pfandansprüchen) waren, da damals noch auch an sie Belehnung erfolgte (Anlage E 8. b.)

Doch scheint um jene Zeit die Gemeinschaft aufgehört zu haben, da im Jahr 1408 von den Einwohnern dem Grafen Albrecht von Hohenlohe allein gehuldigt wurde. — Hanselmann l. c. p. 479.

Was dabei die Zwischenzeit von 1037 an bis dahin, und das Verhältniß des Stifts insbesondere zum St. Petersstift Regensburg (bischöfliche Kirche) betrifft, so sind von den Schutzherrn keine weiter bekannt geworden, als Graf Burkhardt; wahrscheinlich übten aber die Grafen von Rotenburg bis zu ihrem Absterben 1108 die Schutzherrschaft, zugleich als Gaugrafen, aus, und kamen beide Würden dann mit ihren Besitzungen in Folge der Verheirathung des Herzogs Friedrich I. von Schwaben mit Agnes, Tochter Kaiser Heinrich IV., des Saliers, an die Hohenstaufen. (Stälin, Wirtb. Gesch. II. 40.)

Wenigstens führt Wibel in seiner Kirchengeschichte den Herzog Friedrich von Rotenburg 1157 als Stiftschutzherrn (vergleiche Wibel II. Codex p. 28. Urkunde von 1157) an, und daß Grafen von Rotenburg, zwei Heinriche und Rugger, zur Zeit der Stiftung Grafen im Mulach = Kocher = und Murr gau waren, ist durch theils urkundliche Nachrichten, theils aus den ältesten Rotenburger Chroniken bekannt (vergl. Stälin l. c. I. 546 f.) und ebenso ist historisch nachgewiesen, daß sie, wie unsere Stifter, an Hall theilhaft waren, und im Kochergau neben diesen ebenfalls reiche Besitzungen hatten (l. c. II. 40.). Aus diesen Gemeinschaften und der bemerkten Erbfolge wird man daher auf ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen ihnen schließen dürfen. Der Uebergang Deringens

*) Die Herrn v. Neuenstein waren belehnt mit den Regensburgischen Bauermannlehen „auf dem Ohrwald und an andern Enden,“ in Deringen, Neuenstein, Niedernhall, Weinspach, Obermaßholderbach, Untermaßholderbach, Eöschenhirschbach, Wüchern, Oberselbach, Kirchensall, Eckertsweiler, Oberorn, Kappel, Kleinhirschbach, Großenhirschbach, Wohlmutthausen, Zelle. Hohenlohe hatte sie von dieser Familie erkaufte.

u. s. w. aber an Hohenlohe konnte nur mit Aufgebung der Rechte der Hohenstaufen von Seite dieser erfolgen. Da er mit der Zeit zusammenfiel, wo Gottfried von Hohenlohe sich hoher Gunst in diesem Hause erfreute (l. c. II, 542 — 566) und wo ihm zur Bethätigung solcher und zur Belohnung für seine wichtigen Dienste auch andere Besitzungen überwiesen wurden, so ist dies Aufgeben und die darauf gefolgte Verleihung von Seite Regensburgs leicht erklärlich. Urkundliche, oder andere zuverlässige Nachrichten über den Zeitpunkt fehlen uns jedoch wie schon gesagt, und auch sonst haben sich über jenes Verhältniß nur wenige Urkunden erhalten, die wir unter Verweisung auf die Anlagen in Folgendem anführen: 1154 überließ Bischof Heinrich von Regensburg dem Deringer Stift die in der Gegend an Regensburg heimfallenden Lehen, 1215 beabsichtigte Bischof Conrad von Regensburg die beiden Regensburger Klöster Ober- und Niedermünster, welche zum deutschen Reich gehörten, gegen die Regensburgischen Besitzungen von Nördlingen und Deringen, letztere einschließlich des Stifts und aller Zubehörden einzutauschen, und ließ sich auch Kaiser Friedrich II. darauf ein; es kam jedoch der Tausch wegen Einsprache der Vorsteherin jener Klöster nicht zu Stande, sondern wurde 1216 widerrufen. 1391 seq. erfolgten die in Anlage E 8. bemerkten Belehnungen an Hohenlohe und 1407 den 24. Nov. (Reg. boica XI. 425.) erneuerte Bischof Johannes von Regensburg dem Dekan und Capitel des Stifts in Deringen „qui ex primaeva fundatione et ordinatione Gebhardi episcopi R. ad ecclesiam Ratisponensem pertinet,“ die ihm vom Stifter am 17. August 1037 bewilligten Privilegien.

Ein weiterer Verkehr scheint nicht vorgekommen zu sein, vielmehr stand nun das Stift unter Hohenlohe, als der Landes- und Schutzherrschaft, beziehungsweise unter dem Diöcesan-Bischof, bis es nach der Reformation secularisirt wurde.

Die übrigen vor 1400 in Beziehung auf Stadt und Stift aufgezeichneten unwichtigeren Begebenheiten übergehe ich, da ich mit dem Vorgetragenen die mir gestellte Aufgabe für gelöst erachte. Wer etwa hieran anknüpfend, die Geschichte Deringens fortsetzen will, dem muß ich die Nachholung des wenigen Uebergangenen überlassen. Nur darauf habe ich noch ergänzend aufmerksam zu machen, daß in den Belehnungen wohl bei Waldenburg und Neuenstein Besten (Herrensitze) genannt sind, aber nicht bei Deringen. Deringen scheint daher nie Residenz eines der Landesherrn um 1037, oder später der Grafen von Hohenlohe gewesen zu sein bis zum 15. Jahrhundert,

aus welcher Zeit das noch vorhandene Steinhauß zuerst als eine solche gemeldet ist.

Auch waren Burgen anderer Geschlechter nicht hier.

Dies zusammengehalten mit der Sage, (Albrecht die Stiftskirche in Deringen p. 2.) die Stifterin Adelheid „zu Winsperg uf der Bürge, die irre was mit dem Huse gesezzen“ und mit den Thatsachen, daß Weinsberg schon im neunten Jahrhundert als Capitelsitz genannt ist, zu dessen Sprengel Deringen gehört hat, und daß zur Dotirung des Deringer Stifts auch Besitzungen in den nächsten Umgebungen von Weinsberg (in Beckingen, Heilbronn, Sulzbach, Weiler, Schwabach, Granschen und das durch die bekannte Schlacht zwischen dem Kaiser Conrad und den Welfen 1140 bekannt gewordene Ellhofen) verwendet wurden, so erscheint die Annahme, Weinsberg sei der Stammsitz der Stifter gewesen, nicht als gewagt, zumal da keine Anzeigen für andere Sitze vorliegen. Dies führt uns aber auch noch zu einer anderen Vermuthung, daß nemlich, weil damals das Geschlecht der Grafen von Calw in der Nachbarschaft neben Löwenstein und Jagersheim auch Weinsberg besaß, unsere Stifter jenem Stamm angehört haben dürften.

Namentlich konnte ein Herr aus diesem Geschlecht der zweite Gatte der Adelheid, einer geb. Gräfin von Egesheim, gewesen sein, denn es wird wirklich einem Grafen Adalbert *) von Calw zu Anfang des elften Jahrhunderts eine N. N. Gräfin von Egesheim als Gemalin zugeschrieben **). Diese Vermuthung ist unterstützt durch die aus der Urkunde von 1037 ersichtliche Anwesenheit des Grafen Adalbert von Calw und des Grafen Eberhard von Jagersheim, desselben Stamms, bei der in Würzburg erfolgten Ausstellung dieser Stiftungsurkunde und damit weiter erklärlich, warum in der in der Beil. B. 5. erwähnten Urkunde in Betreff der Uebergabe des Murrhardter Walds an das Stift Würzburg die Grafen Siegfried, Eberhard und Ezzo die Verzichtleistung auf ihr Jagdrecht in diesem Wald aussprechen mußten, da der Wald die Löwensteinschen Besitzungen in größerer Ausdehnung berührte. Und weiter erklärlich ist hienach, warum im 13. Jahrhun-

*) Ein Comes Adalbert war 1009 Gaugraf in dem angrenzenden Murrgau. Stälin II. 547.

***) Stälin, Geschichte von Württemberg II. 567. II. 367. — Säger Geschichte von Weinsberg pag. 80., und zweitens, Heft der Zeitschrift des historischen Vereins fürs Württembergische Franken. p. 89.

vert neben Hohenlohe auch die Herrn von Weinsberg mit den gedachten Deringenschen Besitzungen belehnt wurden, da bekannt ist, daß bei dem Aussterben der Grafen von Löwenstein im Mannsstamm in der Mitte des 13. Jahrhunderts von den beiden vorhanden gewesenen Erbtöchtern, die eine, Agnes, an Engelhard von Weinsberg vererbt ward *).

Schließlich will ich noch den Umfang des Landstrichs andeuten, welcher 1037 und später als zum Dhrnwald gehörig anzusehen war.

Die Urkunde von 1037 gibt hierüber keine Auskunft und derselbe Fall ist es hinsichtlich der Urkunden von 1215 und 1216 und in den verschiedenen Belehnungen, außer, daß die Belehnung von 1411 besagt: die Lehen auf dem Dhrnwald und im Drrgau, was ergibt, daß beide weder ganz zusammen fielen, noch Eines ganz vom Andern umschlossen war; die von 1286 (E 5.) dagegen führt Michelbach, Söllbach und Lipfersberg, als im Drrwald gelegen auf, bei Beschreibung der eben erwähnten Bauernmannlehen ist aber nur gesagt, auf dem Drrwald und an andern Enden. Wir sind daher auf die Auskunft von 1286 beschränkt.

Dennoch kann man, weil die dort genannten Orte zufällig weit auseinander liegen, auf den Grund jener Urkunde den ehemaligen Walddistrikt annähernd bestimmen. Lipfersberg liegt unfern der Stadt Ingelfingen, links des Kochers, nordöstlich des großen Herrmersbergers Walds, an diesen anstoßend; Michelbach, südöstlich von Deringen am Fuß des Waldenburger Gebirgs und Söllbach unfern davon an der Dhr. Wenn wir nun weiter den Lauf des Dhrflüsschens als einen ferneren Anhaltspunkt annehmen und jedenfalls die dortigen Waldungen als zum Dhrnwald gehörig, erachten, so ergibt sich, daß dieser besonders benannte Distrikt zum Mindesten in sich faßte die Hochfläche zwischen dem Kocher und dem Waldenburger Gebirge bis Bizfeld einerseits und zwischen Goggenbach und Baumerlenbach in der Richtung von Südost nach Ostwest andererseits, also so ziemlich das nachmalige Hohenlohe-Neuensteinsche und Hohenlohe Waldenburgsche links des Kochers gelegene Gebiet.

Deringen selbst lag somit inner des Dhrnwalds.

*) Eine weitere nahe Anzeige bilden die an der Kirche über einer Thüre eingehauenen Löwen, (die Steine waren schon an der ältesten Kirche. S. Albrecht Besch. der Stiftskirche von Deringen. pag. 1.) da zwei Löwen das Wappen der Grafen von Galw bildeten.

Beilagen.

A.

Die Urkunde v. J. 1020.

Das im obigen Aufsatz berührte Aktenstück von 1415. enthält als Abschrift einer angeblich vorgefundenen ächten Urkunde von 1020 auf Pergament einen Zettel angehängt, soweit er unsere Zwecke berührt folgenden Inhalts:

Ego Adelheit, quando hoc monasterium edificavi reliquias hic collocavi... Has rex Constantinopolitanus filio meo Cunrado imperatori dono transmisit, sed imperator cum cognosceret sepulturam meam hic parari... ipsas michi misit reliquias. Anno MXX.

Siehe den Abdruck des Ganzen im Wirtemb. Urkundenbuch I. 254.

Abgesehen nun von dem Inhalt, welcher schon für sich Täuschung ergibt, weisen diese überzeugend auch äußere Umstände nach:

1. Wenn ein Original da war, bedurfte es keiner Abschrift und wäre jedenfalls auch das Original aufbewahrt worden. Ein solches findet sich aber im Archiv nicht;

2. 1020 war noch kein Kloster *) da; es wurde erst 1037 gestiftet; und nicht durch Adelheid, sondern durch den Bischof Gebhardt;

3. die zuvor schon vorhandene Kirche war nicht durch Adelheid erbaut worden;

4. wäre Kirche und Kloster zum Begräbnisorte der Adelheid von vorne herein bestimmt gewesen, so würde wohl auch die Urkunde von 1037 dieses Umstandes erwähnen;

5. 1020 war Conrad noch nicht Kaiser, sondern erfolgte seine Wahl als König erst 1024, und seine Krönung als Kaiser erst 1027;

6. nennt die angehängte Urkunde von 1415 in Bestätigung der Unkenntniß, mit welcher das angebliche Transsumt von 1020 simulirt worden, die Adelheid unrichtig eine Königin und Stifterin der Deringer Kirche;

7. kann sein, daß der oströmische Kaiser dem Kaiser Conrad Reliquien sandte, als er eine Gesandtschaft an ihn schickte, dies

*) Monasterium an sich heißt zwar auch allgemeiner eine Kirche, Münster; doch saßen die Verfertiger der Urkunde das Wort wahrscheinlicher im obigen Sinne.

letztere geschah aber erst 1027 (cf. Herrmanni contracti Chronicon p. 203) und 8) hätte die Adelheid die Urkunde ausgestellt und zwar vielleicht später, so wären von ihr die bemerkten Verstöße doch gewiß nicht vorgekommen; auch wäre ihr bekannt gewesen, daß auf dem Thron in Constantinopel kein constantinopolitanischer König, sondern der griechische Kaiser sitze.

Hienach liegt die Fälschung des Nachwerks von 1415 — geschehen ohne Zweifel zum Zweck der Verherrlichung der Deringer Kirche mit seiner geistlichen Stiftung — außer Zweifel.

B.

Urkunde vom 16. August 1037 betreffend die Stiftung und Dotirung des Collegialstifts Deringen durch Bischof Gebhard von Regensburg nach dem Wunsche seiner Mutter Adelheid.

Wir versuchen hier eine Zergliederung des Inhalts behufs der Widerlegung der von Hanselmann hinsichtlich des Ursprungs des Hauses Hohenlohe insbesondere in seiner Hoh. Landeshoheit, I, p. 283 — 360 aufgestellten Behauptungen:

1. vor 1033 war eine Pfarrkirche (E cl. parochiana) in dem Dorf oder Weiler (villa) Oringove;

2. dieselbe hatte mit andern Gütern vor 1037 den Grafen
Siegfried,
Eberhard
und
Herrmann

gehört, und war theilweise von diesen dotirt, hatte aber auch schon vorher eine Ausstattung;

3. diese drei Grafen waren 1037 gestorben und hatten ihr Begräbniß in dieser Kirche erhalten;

4. zuvor hatte Herrmann, (weil es von ihm allein geschehen, mußten die beiden andern schon früher gestorben sein) von dem Bischof Mainhardt zu Würzburg, einem Grafen von Rotenburg, den der bischöflichen Kirche (dem heiligen Kilian) gehörigen Kirchenzehenden zu Deringen, von dem bis dahin dem Parochus der Kirche zur Subsistenz $\frac{1}{2}$ angewiesen war, gegen Ueberlassung des halben Dorfs Beckingen bei Heilbronn, nebst einem Weinberg dort, 2. Huben in Sulzbach und 2. in Heilbronn) dann 15. Leibeigenen bei-

derlei Geschlechts erworben. Die Zeitangabe fehlt (auch eine eigene Urkunde darüber), da aber Mainhardt von 1018 bis 1033 Bischof war, so muß der Tausch inner dieser Zeit geschehen sein. Hierzu gab 1037 Bischof Gebhardt (als Erbberechtigter) seine Zustimmung*).

5. Obige Pfarrkirche, mit dem was die 3 Grafen dazu gestiftet und was zuvor dazu gehört hatte, dann den Kirchenzehenden, welchen Graf Herrmann dazu eingetauscht hatte und Anderes, was speciell nicht genannt, aber als unter Nachbemerkten (6, b) begriffen aufgeführt ist, hatten Adelheid, Wittwe des Graf Heinrichs von Rheinfranken Herzogs in Franken; und aus dieser Ehe Mutter Kaiser Conrads, eine geb. Gräfin von Eggenheim und ihr Sohn Gebhard, Bischof von Regensburg von 1036 bis 1060, von der Mutter Adelheid aus Bruder des Kaisers Conrad II. (Herrmann. contr. I. 206.) von obigen 3 Grafen geerbt; Wann? ist nicht bekannt, doch vor dem 16. August 1037**).

6. Gebhardt stiftete auf Verlangen seiner Mutter den 16. August 1037 mit Zugrundlegung obiger Pfarrkirche und Zubehörde, dann obigen Zehendens (5.) zu derselben ein Collegiat oder Chorherrstift, der Dotation beifügend:

*) In einer Urkunde des Kaisers Conrad II. vom 10. Juni 1027 W. u. B. P. 259. und Lorenz Frieß W. Chr. pag. 465. in welcher er dem Bisthum Würzburg einen Walddistrikt zwischen Murrhardt, Mainhardt und dem Kocher beim Steigerbach, Oberamts Gaildorf, als Bannforst überläßt, geben die Landherrschaften der Gegend (Provinciales) welche bis dahin die Jagensgemeinschaft in demselben hatten, ihre Zustimmung zu dieser Uebergabe und Bannung. Es sind:

Heinricus comes, Ruotgerus et alius Heinricus, Herrmannus, Guonradus, Eberhardus, Heinricus et ejus frater Boppo, Guntbertus, Sigiboldus, Sigifridus, Ezzo.

Der Herrmann, Eberhard und Siegfried mögen obige 3 Grafen (2.) und Ezzo, der hienach vorkommende Ezzo (6, C.) gewesen sein.

***) Herrmann der Lahme, Graf von Beringen, gestorben 1054, gibt in seiner allgemein als zuverlässig anerkannten Chronik Gebhard als den Halbbruder an, ohne jedoch den Vater zu nennen.

Was dem entgegen und hinsichtlich der späteren angeblichen 3ten Verhehlung des Conrads und Gebhards Mutter geschrieben wird, bei Pfeffing, Wigelius, Hundt und Cuspinian ist daher als falsch zu erachten.

Das Chronicon H. Cont. und das Chronic. Zwifaltense nennt Conrad den Sohn Herzogs Heinrich.

a) von seinen und seiner Mutter Gütern: die 4. Orte Dyrneberg, Pfahlbach, Eichach und Ernsbach cum aliis subscriptis (s. b.) Alodiis mit allen Eingehörungen an Leibeigenen beiderlei Geschlechts, Hofstetten, Gebäuden, Aeckern, Feldern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Jagden, gebauten und unangebauten Gründen, Wassern und fließenden Gewässern, Roß- und Wassermühlen, Fischereien, Ausgängen, Einfünften, Wegen, Wildnissen, Gesuchtem und Ungesuchtem mit allen daraus schaffbaren Nutzbarkeiten und mit dem Recht solches zu behalten, zu veräuben, zu vertauschen oder zu verleihen doch zu des Klosters Nutzen, wie Er Gebhard und seine Eltern dazu berechtigt waren;

b) die Güter, theils von ihm herkommend, theils von den 3 verstorbenen Grafen zur Kirche gestiftet, waren:

In Dringowe (Deringen) 2 eigene Höfe und 2 nicht eigene, halb Bretesfeld, (Brezfeld) Granzesheim, (Grantschen) Burkhardeswiesen, (? eingegangen) halb Ellenhoven, (Ellhofen) halb Wilare, (Weiler) 2 Höfe in Suabach, (Schwabach) in Erlebach (Erlenbach) die Pfarr (Parochia) und 8 Huben oder Höfe, in den beiden Brezingen (Schlachten- und Rauhen-Brezingen) 2 $\frac{1}{2}$ Huben, 3 in Selebach, (Söllbach) $\frac{1}{2}$ in Bergeheim, (? untergegangen) $\frac{1}{2}$ in Niedernhall und 2 Hofstätte, in Obernhall 5 Hofstätte, 1 Hube in Gründen, (? eingegangen) in Pfedelbach, Mazzalterbach, (Mazholderbach) Ettebach, (Eppach) Selebach und Niedernhall 30 Huben. Hohenstegen (abgegangener Ort bei Westernbach) und Ruggartehusen (Rückertshof) ganz; in beiden Westernbach 4 Huben.

c) Was Ezzo (also Besitzvorgänger des Gebhard) an Weinbergen und Aeckern in Sindringen besessen hatte.

d) Das Zehendreht aller Orten — ob schon angelegt, oder erst später angelegt werdend — in silva quae Orinwalt dicitur.

Dieses wird besonders und im Gegensatz vom Deringer Kirchenzehenden aufgeführt; es ist daher unter die allodia Gebhardi zu rechnen. —

7) Den Grafen Burkhardt von Comburg (aus dem Geschlecht der Grafen von Rotenburg) bestellte er zum Schutz- und Schirmherrn und warf ihm und seinen Nachfolgern ein Amt dazu zum Genus aus:

die halbe villa Hall mit allen Zubehörden *) und 10 Talente in villa Oringove nach vertiger **) Münze,

8) dann übergab er aus Besorgniß, es möchte der Gottesdienst eingehen, wenn das Stift in die Gewalt seiner Erben komme, dasselbe mit aller Zubehörde dem Bisthum unter der Bedingung jedoch, daß a) die Einkünfte einzig zum Besten des Stifts verwendet b) dessen Erhaltung überwacht, c) daß es keinem Andern zum Genuß eingeräumt werde und d) daß dem Bisthum die Bestätigung und Einsetzung des von den Chorherrn zu wählenden Probsts oder Vorstehers des Stifts, zustehe.

9) Verwandtschaftsverhältniß der beteiligten Personen:

a) Herrmann, Siegfried und Eberhard, sind Cognaten des Gebhard;

b) Solche werden beerbt von Adelheid und Gebhard vor der Stiftung, 1037.

c) Adelheid war zu dieser Zeit Wittwe;

d) der Vater des Gebhard, 2ter Ehemann der Adelheid, ist nicht genannt;

e) Einer der obigen Grafen war es nicht, weil sie alle Cognati genannt sind und in der Stelle, wo der eigenen Güter des Gebhard und seiner Mutter erwähnt ist, sicut ego et parentes mei liberam inde potestatem habuimus über dieß der Beweis zu finden ist, daß der nicht mehr vorhandene Vater ein Anderer gewesen sein mußte.

Es sind diese elterlichen Güter in besonderem Gegensatz zu den von den 3 Grafen herkommenden aufgeführt. Auch ist, wie des Grafen Herrmanns bei dem Kirchengehenden allein erwähnt wird, ein besonderer Verwandtschaftstitel nicht beigefügt;

f) auch keine Geschwister des Gebhardt konnten vorhanden sein, sonst hätten sie als mitbetheiligt aufgeführt (ihre Zustimmung eingeholt) werden müssen;

*) Es scheint, der Theil von Hall, welcher links des Kechers liegt, gewesen zu sein, da dort Hohenlohe bis zur Zeit, wo Hall mit Mauern umfangen wurde und seine eigene Gerichtsbarkeit erhielt (1419) die hohe Obrigkeit und das Jaadrecht bis an den Kecher hatte, bis die Stadt es für das Land inner seiner Landwehr dem Haus Hohenlohe im 15. Jahrhundert abkaufte.

Wibel Hohentl. R. G. 1. 157; 2. 98. dann Widmanns Hall. Chronik und die Beschreibung des Oberamts Hall von 1847.

**) D. v. hällischer.

g) in der bei No. 8 erwähnten Verwahrung gegen seine Erben konnte Gebhardt daher nur entferntere Verwandte meinen;

h) daß damals das Geschlecht der Hohenlohe neben dem Stift hier begütert gewesen sei, dafür finden sich keine Spuren; was wir hernach anführen, spricht für das Gegentheil;

i) aber auch später, also nach 1037 konnten von der Adelsheid nicht wohl mehr Kinder erzeugt werden. Ihr erster Mann Heinrich starb 1096, nach Andern schon 1088, nachdem sie ihm mehrere Kinder geboren hatte, (neben Conrad ist noch ein Heinrich und eine Schwester Judith *) bekannt) sie muß damals daher zum Wenigsten 20 Jahre alt gewesen sein, hätte sonach, wenn sie nach der Stiftung von 1037 nochmals geheurathet hätte, zum Mindestens schon ein Alter von 61 resp. 69 Jahre erreicht gehabt.

In Bezug auf die Ehe aus welcher Gebhard stammte, findet sich die Ueberlieferung, Adelsheid habe 1004 den Grafen Hermann aus Franken geheurathet der † 1025, und mit solchem Gebhard erzeugt.

10) Verhältniß unter welchem Gebhardt begütert war:

Er bedurfte zu der Stiftung mit Ueberlassung der Güter, wie die Urkunde zeigt, weder der Genehmigung des Kaisers, noch eines Grafen, noch eines Lehensherrn, war somit in allen betreffenden Orten wenigstens über seine Besitzungen freier Herr.

Er war es insbesondere über den ganzen Drenwaldt, sonst hätte er das Zehendreht (so weit es nicht von der Kirche eingeführt wurde, schon damals als ein Hoheitsrecht angesehen) über das noch nicht angebaute Land nicht übertragen können.

Hiemit stimmen auch die späteren Akte des Bisthums Regensburg als Obereigenthümerin, überein.

C.

Die Denkmale in der Stiftskirche, nach Albrechts Beschreibung und Geschichte derselben, von 1837, und nach Hanselmann.

Die Kirche ist dem Apostel Petrus und Paulus geweiht (Albrecht S. 3) und wurde wie sie jetzt ist, erbaut von 1454 bis 1494, auch ihr dabei ein weiterer Heiliger Stephan, beigelegt. Geweiht

*) Schannat Historia episc. wormat. II. p. 54. — Lorenz Fries

bei Eudewig p. 464.

wurde sie den 5. 6. und 7. May 1494. Folgende Denkmale haben Bezug auf die Entstehung der Kirche, doch ist ungewiß, ob sie nicht in späterer Zeit und bloß auf den Grund von Sagen gefertigt wurden, zumal, da sie nicht in etwa erhaltenen Gewölben des alten Bau's sondern in den Räumen der neuen Kirche sich finden:

a) im Chor rechts des Altars ein steinerner Kasten, dessen Deckel in alter lateinischer Schrift die Aufschrift hat:

Jacet hic Pro-
les Genitoris.

Hic jacent ossa

Olim suffossa

Hujus in Ecclesiae

locis ut Reliquiae.

Hic Genitor

Prolis.

[Hier liegen die Kin-
der des Erzeugers.

Hier liegen die Gebeine

einst begraben,

in dieser Kirche

Räumen, wie Reliquien.

Hier der Erzeuger

der Kinder.]

Diese Schrift besagt nichts, als daß hier Vater und Kinder, deren Gebeine früher an verschiedenen Orten unter der Kirche begraben gewesen, aufbewahrt seien, wie Reliquien. Wer es war, ist daraus nicht ersichtlich.

Die bei Albrecht S. 31 hieher bezogene Stelle aus dem Stifts-Necrolog, den 7. Juni, am Jahrestag des Grafen Herrmann eingetragen:

„sepultus est in tumba ubi cum filiis suis inibi consepultis exspectat novissimam tubam ad resurgendum“

deutet bereits den allgemeinen Ausdruck proles um in den bestimmteren „der Söhne.“ Am 10. Juli, dem Jahrestag des Bischof Gebhardt, heißt es:

„sepultus est in tumba
in choro nostro“

doch weiß man nicht, ist der Chor der alten oder neuen Kirche gemeint? und weiß weiter nicht, ob die alte Tumba erhalten wurde, oder ob sie und ihr früherer Inhalt bei dem Einsturz des älteren Thurms zu Grunde gieng. Und darum beweist die Innschrift gar nichts.

Keinesfalls könnte aus ihr — verglichen mit dem Necrolog, abgeleitet werden, daß Gebhard einer der fraglichen Söhne sei, oder daß der Herrmann der Vater des Gebhard sei.

b) In der sogenannten Höhle steht ein steinerner Altar, einen

großen Kasten bildend mit 2 Abtheilungen und 2 besondern Deckeln. An den 4 Ecken stehen Engel und an der Vorderseite ist der von zwei knieenden Engeln gehaltene Wappenschild des Hauses Hohenlohe angebracht. Nach der Aufschrift der einen Hälfte würden auch hier in solcher die Grafen Eberhard und Siegfried (die schon unter a) als begraben bezeichnet sind) und in der zweiten Hälfte würden Grafen von Romaniola ruhen. Die Aufschrift lautet:

„sunt hic ossa sita clarae stirpis Romulae generosorum comitum alta Flamma etc.“

Ich will hiezu, abgesehen von Allem Andern nur bemerken, daß vor dem 14. Jahrhundert die Hohenlohe als solche sich nie Grafen schrieben und nie von Andern so geschrieben wurden. Und zu der Bemerkung bei Albrecht (S. 44) für die erste Hälfte.

„In der vordern Abtheilung ruhen die Gebeine des Grafen Siegfried und Eberhard Söhne des Grafen Herrmann und der Adelheid“

Kann ich bloß bemerken, daß mir bis jetzt weder Urkunden, noch sonstige glaubwürdige Nachrichten zu Gesicht kamen, daß die in der Urkunde von 1037 vorkommenden Siegfried und Eberhard einen Herrmann zum Vater hatten. Daß aber der dortige Herrmann weder ihr Vater noch Gemahl der Adelheid war und daß ferner keiner von ihnen in naher Blutsfreundschaft zu Gebhard gestanden hatte, das dagegen beweist die Urkunde auf das Unzweifelhafteste.

Das Wappen wird wohl auch nicht aussehen, wie die aus der ältesten Zeit. Ohne Zweifel daher auch hier, wie bei A. oben, Mönchs- betrug. Ussermann in Episc. Wirceb. p. 257 ist derselben Ansicht. Ein Grund dazu liegt nahe. Die neuen Schuz- und Landesherren *) mochten mit Recht nicht immer besonders freundlich gegen die Chorherren gestimmt sein und dieß diese auf die Gedanken gebracht haben, jene mittelst der Nachweise, daß die Kirche eine Stiftung ihrer eigenen Familie sei, zu freundlicheren Gesinnungen zu bewegen.

Jahrangabe enthält keine der Aufschriften gegen die constante sonstige Ordnung; auch ist die Schrift aus dem 15. oder 16. Jahrhundert;

c) Albrecht l. c. p. 48 sagt, daß Adelheid in der Gruft in

*) Man lese Wibel in seiner Hohent. Kirchengeschichte nach und vergleiche insbesondere dort Bd. 2. 84. die Urkunde von 1270.

Deringen beigesetzt wurde in einem steinernen Sarg. Wann gestorben? ist ebenfalls nicht angegeben.

In Bezug auf die Geschichte der Stifter und ihre vermeintlichen unmittelbaren Beziehungen zu dem Geschlecht, das sich später von Hohenlohe schrieb, kommen hienach diese Denkmale und die verdächtigen, ja widersprechenden Anniversarien gar nicht in Betracht.

D.

Gebhard, Bischof von Regensburg, der Gründer des Deringer Stifts.

1) Aus meinen Regensburgischen Ermittlungen an Ort und Stelle aus den besten Quellen ergibt sich mit Bestimmtheit:

Gebhard III., Bischof von 1036 — 1060 war ein Halbbruder (ex matre) des Kaisers Conrad II., des Saliers, dem er im Kriege gegen die aufrührerischen Ungern wichtige Dienste leistete.

2) Einige Hauptstellen über ihn und seine Familie — aus Hermannus Contractus (editit Ussermann) sind folgende:

1) ad ann. 1017.

„Gerardus comes de Egesheim in Alfatia cujus filia Adelhaidis Conradi salici imperatoris mater fuit ex Henrico Franconiae duce.“

2) ad annum 1024.

„Leinde cum Cunradus senior filius Heinrici et Adelheidae et patruelis ejus Conradus filius Cunradi ducis (v. Kärnthen) ex Mathilde ad regnum praecipue adniterentur habito apud villam Kambam principum conventu senior Conradus rex promotus“

3) ad annum 1036. p. 206.

„Gebhardus secundus Ratisbonensis Ep. obiit. pro quo tertius Gebhardus Cunradi imperatoris ex matre Adelheide frater episcopus ordinator.“

3) Von Gebhards Mutter Adelheid erzählt die Volksfage (vgl. Albrecht I. c. S. 2.) sie habe auf der Burg zu Weinsberg gewohnt und in Deringen zum jeweiligen Aufenthalt beim Besuch der Kirche nur ein klein Häuslein gehabt. Ich möchte diese Sage nicht für erfunden erachten, zumal man in älterer Zeit keinen Herrnsitz in Deringen hatte.

4) Die von uns verworfene Hanselmann. Genealogie Gebhards stützt sich, neben den unrichtigen, beziehungsweise gefälschten Deringer Stifts-Nachrichten, auf Münsters Cosmographie und Cuspinians vita Conradi salici. Zur Beurtheilung nun der Glaubwürdigkeit des Münster, der überhaupt keine urkundliche Ueberlieferungen hat, will ich bloß eine Stelle aus Seite 698 anführen, in welcher er sagt, der Birngrund umfasse den ganzen Landstrich von Ellwangen bis Widdern, während den Geschichtsforschern bekannt ist, daß dieser besonders benannte Walddistrikt nur einige Quadratstunden um Ellwangen begriff. Dem Cuspinian aber hat Hanselmann andere Nachrichten zugeschrieben, als er wirklich enthält. Ersterer berichtet:

„Sed Hermannus ex uxore Adelheide et Franconia orientali orta genuit hunc nostrum Conradum Franconiae Ducem et Imperatorem et Gebhardum Antistitem Ratisponensem ac Juditham filiam: Duxit autem haec Adelheidis primo marito defuncto alterum Hermanum Comitem de Hohenlohe.“

Diese Stelle selbst wörtlich aufnehmend, sagt Hanselmann, an sie anknüpfend, p. 304, es seie besonders bemerkenswerth und neu, daß Cuspinian sage, Bischof Gebhard der III. seie ein leiblicher Sohn „unser“ Grafen Hermann gewesen.

Man muß staunen über diese wohl gar absichtlich falsche Deutung. Denn Hanselmann denkt hier an seinen Hermann von Hohenlohe, während der Text den andern Hermann zum Vater Gebhards macht. Auch eine andere Stelle — (in Fortsetzung des Beweises, wie weit der Römer Macht gegangen, p. 394) wo er dem Bischof Gebhard noch eine Schwester aufdringt, Hildegardis, und solche als Stammutter der Hohenstaufen darstellt — beweist die Absicht der Täuschung. Er beruft sich bei dieser Nachricht auf Sattlers Geschichte von Württemberg S. 599 und doch sagt dort Sattler, daß diese Annahme von Hanselmann in seiner genealog. Tabelle II. ad S. 47 in dem Werke über die Hohenl. Landeshoheit herrühre.

In jenem S. 47 nennt er aber — was als weiterer Beweis seiner Unzuverlässigkeit dient — den schon berührten Cuspinian anführend — den angeblich 1044 mit der erdichteten Hildegard vermählten Stammvater der Hohenstaufen Conrad, während dieser Stammvater der urkundlich bekannte, an eine Hildegard vermählte Friedrich von Büren war (von Beuren bei Hohenstaufen, später von einem Staufeu den man Wäscher nannte, Wäschenbeuren

geschrieben) und während in dieser Familie der Name Conrad erst später vorkam. Siehe die Hohenstaufensche Stammtafel bei Stälin, l. c. II. 227 und 3 und Raumer Geschichte der Hohenstaufen II. 598. Daß auch die Nachricht Cuspinians, Conrads Vater habe Hermann geheissen, falsch ist das beweisen die schon citirten Stellen aus der Chronik Hermanns des Contracten, eines Zeitgenossen Conrads und Gebhards, so wie auch das Chronicon Zwifaltense aufs unzweifelhafteste.

E.

Die Verhältnisse Dehringens und seiner Umgebung, besonders die Besitzverhältnisse.

1) Dehringen und der Ohrenwald, Hall, Niedernhall, Sindringen u. s. w. liegen im Kochergau.

Als Grafen dieses Gau's sind genannt um die Zeit der Stiftung

1024. **Heinricus** — (*Hierarchia augustana* II., 39); 1027 **Heinricus und Rukherus**. (*Mon. boic.* 31, Nr. 160).

1042 — wobei insbesondere ein Ort der Stiftung genannt ist (**Sindringen**) **Heinricus**; (*Mon. boic.* 29, Nr. 357).

1137, in der Urkunde **K. Conrads III.** in welcher er Comburg in seinen Schutz nimmt sagt Conrad, daß er bis zu seiner Erhebung zum Reich die Grafschaft *per totum Comitatum Kochengau* innegehabt habe, also bis 1137. (*Reliquiae Manuscript.* v. **Ludwig II.**, 184).

Hieraus ist Zweierlei zu entnehmen:

a) daß zur Zeit der Stiftung und zuvor keiner der Stifter Gau-
graf war, und

b) daß um 1137 Herzog Conrad den ganzen Gau als kaiserlicher Landrichter unter sich hatte, daß sonach kein angefessener Landesherr mit eigener Gerichtsbarkeit sich in diesem Gau befand. Wären die Hohenlohe hier angefessen gewesen, so hätten sie wie anderwärts, als alte Landesherren in ihrem Besitzthum keinen Grafen zu dulden gehabt.

2) Im Jahre 1154 überließ — als Grundherr — **Bischof Heinrich** von Regensburg für gewisse Fälle die seinem Stift heimfallenden Lehen bei und in Dehringen dem Stift Deringen s. **Wibel II.**, 24.

3) Thomas Rieds Regensburger Urfundensammlung T. II. S. 309 und 310 enthält eine Urkunde vom 22. Dez. 1215, in welcher König Friedrich II. dem Bisthum Regensburg die Klöster Ober- und Niedermünster, in Regensburg gegen die dem Bisthum bis dahin zugehörigen „proprias villas Nordelingen et Orngowe“ überläßt. Deringen ist genannt:

„Orngowe cum praepositura ejusdem loci et advocatia utriusque cum omni jure proprietatis sicut Ecclesiae suae (Bisthum Regensburg) attinuerunt imperio donavit“.

Berchtold, Herzog von Zäringen und Leopold, Herzog von Oesterreich, hatten als Reichsfürsten ihre Einwilligung dazu gegeben.

Sonst müssen aber wenige Fürsten gefragt worden sein, denn in einer Urkunde vom 15. May 1216 (l. c.) widerrief nach dem Verlangen der Vorsteherin des Niedermünsters, Tuta, auf die Vorstellung, keine Landesherrschaft (Principatum) könne vertauscht oder veräußert werden vom Reich, oder einer andern Landesherrschaft einverleibt werden, ohne Genehmigung der derselben vorstehenden Fürsten und der Ministerialen derselben, nach der nun angestellten Anfrage, nachdem sich

„per sententiam principum et subsecutionem tam nobilium quam baronum *) atque ministerialium et omnium qui aderant“

für die Richtigkeit jener Behauptung ausgesprochen worden, König Friedrich II. den Tausch und blieb daher das Stift St. Peters in Regensburg nach wie vor Oberschutzherr und Obereigenthümer der Gebhardischen Stiftung, wie sie die Urkunde von 1037 beschreibt,

In keiner dieser Urkunden kommt unter den Zeugen ein Hohenlohe, oder Brauneck vor — was dafür zu nehmen ist, daß sie in keiner Beziehung dabei bethcilt waren.

Die erste Urkunde bezeichnet unser Deringen so unterscheidend, daß schwer zu begreifen ist, wie Hanselmann in Verfolgung seiner Aufstellungen behaupten konnte, es sei Ehringen im Ries gemeint, ein Dorf $\frac{1}{4}$ Stunde von Wallerstein gelegen, das nie eine Probstei hatte. (Vergl. Lexicon von Schwaben I. 512 und Zinner Nagels Riesgau p. 71). Ehring im Bisthum Salzburg, eine bloße Hofmarkung (Lexicon von Baiern 1, 540) konnte es ohne dies nicht sein.

*) Hier gegen so manche irrige Annahme eine Feststellung der Rangordnung.

Ueberhaupt gab es sonst keinen Ort der Oringove geschrieben wurde.

4) Bis 1253 findet sich keine Spur, daß Hohenlohe in Deringen irgend etwas zu suchen gehabt hätte, aber auch ebensowenig finden sich irgend Anzeigen, daß sonst Jemand hier Hoheits- oder andere obrigkeitliche Rechte auszuüben hatte, wonach es scheint, neben den Schuzvögten des Stifts und dem Probst habe hier Niemand eine Herrschaft geübt; vielleicht, daß das Bisthum Regensburg wegen der Entlegenheit nicht der Mühe werth fand, sich um den Ort zu bekümmern.

Eine Urkunde von 1253 (s. Hanselmann I., 410) belehrt uns aber auf einmal, daß Gotfried von Hohenloch und Engelhardt und Conrad von Weinsberg Herrn zu Deringen seien und als solche zu Beseitigung der Streitigkeiten hinsichtlich ihrer gegenseitigen Rechte eine Anzahl Herrn und Ritter zu Compromiß-Richtern bestellt haben, auf deren Entscheidung hin dann ein Vertrag zu Stande kam, aus dem wir unter Anderem entnehmen:

a) Die hohe Obrigkeit (das Landgericht, die Landesherrschaft) stund Hohenlohe allein zu;

b) Gemeinschaftlich dagegen waren die mittlere und niedere Obrigkeit (Bogteigewalt);

c) daß der Hohenl. Landrichter seinen Sitz nicht hier hatte, sondern jährlich 3mal mit 32 Rittern deren jeder 2 Knechte bei sich hatte, zu Segung des Gerichts hieher kam;

d) daß das Stift mit seinem Eigenthum ausschließlich unter dem Hohenl. Landvogt, d. h. unter der landesherrlichen Obrigkeit stund;

e) daß dies der gleiche Fall war hinsichtlich der Münze und der Juden (die in kaiserl. Grafschaften Kammerknechte waren);

f) daß Ulrich von Neuenstein ein Haus, einen Garten und eine Mühle hier besaß und daß dessen Garten das alleinige Recht zum Krautverkauff auf dem Markt hatte.

5) Im Jahr 1286 cignet das Bisthum Regensburg dem Kloster Gnadenthal

quasdam possessiones feudales nostrae ecclesiae sitas in terminis Orenwalde . . . in Lippersberg, Selbach, Michelbach s. Hanselmann Hohenl. Landeshoheit I., 425.

6) Nach einer Urkunde vom 7. Febr. 1272, (in Rieds Regensburgischen Diplomatar) ist vom Bisthum dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg neben Spalt und Riedfeld civitas Oringen zu

$\frac{3}{4}$ zu Lehen aufgetragen, unter der Bemerkung, wie solche schon seine progenitores innegehabt haben. Dies Deringen ist entweder Dorf Ehringen bei Wallerstein, oder irgend ein abgegangener Ort.

In den Regensburgischen Urkunden und Geschichtswerken ist unser Deringen nie anders als Oringove, Orngaue und Orngaw geschrieben.

7) 1347 überläßt Kaiser Carl dem Grafen Craft von Hohenlohe zu seinem eigenen Nutzen, die bis dahin für das Reich unter Eberhardt von Rosenberg, Vogt zu Durn, gestandenen Leibeigenen des Reichs im Ohrwaldt und am Kocher. Hanselmann, l. c. I. p. 449.

Auch hierin liegt eine Anzeige, daß Hohenlohe noch nicht lange hier die Landesherrschaft hatte.

8. Aus Beilage E., 3 und 4 ergibt sich, daß die Herrn von Weinsberg und von Hohenlohe zwischen 1216 und 1253 in den Besitz von Deringen mit Zubehörde, einschließlich der Stifts-Vogtei gekommen sind. Daß dies mittelst Belehnung von Seite des Bisthums Regensburg, mitunter in Folge von Erwerbungen von den Herrn von Neuenstein und Berlichingen (die also theilweise zuvor belehnt gewesen sein müssen, worüber aber Nachrichten fehlen), geschehen, ergeben folgende Aufzeichnungen in Regensburg:

a. von Bischof Johannes Montag nach St. Veits-Tags 1391, „den edlen Herrn, Herrn Ulrich von Hohenlohe und Herrn Gottfried seinem Bruder“ verliehen für Söhne und Töchter „die Beste und Stadt genannt Waldenburg, Stadt und Beste Neuenstein und die Stadt Deringen.“

b. 1400 die Herrn von Weinsberg „mit allen Lehen, die auch die Hohenlohe vom Stift haben“ belehnt.

Hiezu wird bemerkt, daß Ulrich und Albrecht von Hohenlohe 1400 dem Conrad und Engelhardt von Weinsberg die $\frac{1}{2}$ te von Deringen, Waldenburg und Neuenstein für — 10,000 fl. verpfändet hatten. Sattlers topogr. Geschichte von Württemberg, p. 428.

c. 1411 in die Oswaldi belehnt: Vasall Herr Albrecht von Hohenlohe für sich und seinen Bruder Gottfried mit der 1. Stadt Orngau, 2. Neuenstein dem Städtle, 3. Burg Waldenburg, dann dem halben Theil aller verschwiegenen Lehen auf dem Ohrwald und im Ohrngau salvo jure des von denselben mit denen von Weinsberg getroffenen Vergleichs und mit der Befugniß, auch des Hochstifts Mannschaften in dieser Gegend zu verleihen bis auf Widerruf und von den verschwiegenen Lehen die Hälfte haben;

d. Gleiche Belehnungen erfolgten 1420, 1429 und 1454, in

welch letzterem Jahr noch Michelbach und die von Göz von Neuenstein und Dietrich von Berlichingen innehabten Lehen dazu genommen sind;

e. 1430, Frau Elisabetha von Hohenlohe geb. v. Hanau, Herrn Albrecht von Hohenlohe sel. Wtb. und Graf von Hohenlohe ihr beider Sohn mit Schloß und Stadt Neuenstein und Dorf Michelbach.

f. 1643 belehnt:

Ludwig Eberhard, Philipp Heinrich, Johann Friedrich, Siegfried Wolfgang Julius, Johann Ludwig, Philipp Max, Johann, Graf, Joachim Albrecht . . . Grafen von Hohenlohe mit allen und jeden vorbesagten aber seither wegen des anno 1603 seqq. vorgegangenen, aus Mangel des päpstlichen Consenses nicht effectuirten Tractats unersucht gebliebenen Lehenstücken.

g. 1650, 1663 und 1665 werden 17 Grafen von Hohenlohe belehnt von Regensburg.

F.

Advokaten (Schutzvögte) des Stifts Dehringen.

Hierüber habe ich nichts auffinden können. Wibel in s. h. Kirchengeschichte II., 46, sagt: „Die Stifter hatten den Burkhardt von Comberg bestellet; 1157 hatte die Schutzzerechtigkeit Herzog Friedrich von Rotenburg (Hohenstaufen), von dem sie vermuthlich an Kaiser Friedrich II. und sofort an die Grafen von Hohenlohe gekommen.“

Diese Vermuthung mag richtig sein, denn man findet die Hohenstaufen als Erben Heinrich des Saliers, dessen Stamm die 1108 ausgestorbenen Grafen von Rotenburg beerbt haben muß (der Besitzaufeinanderfolge nach), in Franken überall in den rotenburgischen Gütern geseßen. Bei ihrem Abgang im 13. Jahrhundert mag — wohl mit ihrem Zuthun — die Einsetzung Hohenloh's in die Schutzvogtei erfolgt sein; es dürfte lediglich davon die ad anno 1253 bemerkte Herrschaft hergekommen sein und das spätere Besitz-Verhältniß im ganzen rayon sich nach und nach gestaltet haben, mit Ausnahme dessen, was von den von Neuenstein und von Berlichingen :c. durch Kauf erworben worden.

3. Nochmals Oehringen.

Die Vermuthung — daß Bischof Gebhard, der Gründer des Oehringer Stiftes, dem Kalwer Grafenstamm dürfte angehört haben, ist zuerst von dem Unterzeichneten in den Württemb. Jahrbüchern 1847, II., S. 165 ff. ausgesprochen und eine Begründung versucht worden. Um so erfreulicher ist es für uns, daß auch einen andern befreundeten Geschichtsforscher seine Untersuchungen auf dieses Resultat hingeführt haben.

Die einzige Quelle der früheren Annahme, daß Graf Hermann der zweite Gemahl der Mutter Conrads II. gewesen und die Söhne Siegfried, Eberhard und Gebhard gezeugt habe, — die einzige Beweisquelle hiefür ist ein oehringer Nekrologium, das in seiner jetzigen Form aus ziemlich neuer Zeit stammt. Denn die Einleitung dazu ist in deutscher Sprache abgefaßt und zwar in einem ziemlich jungen Deutsch, wie eine Probe bei Hanselmann I., 321 zeigt. Die nachfolgenden Angaben des lateinischen Anniversars aber weisen auf diese Einleitung zurück. Denn am 7. Juni heißt es: *hodie anniversarium Illustris Domini Hermannii comitis, primi et principalis fundatoris hujus ecclesiae, qui pro secundis nuptiis Dominae reginae Adelheydi fundatrici fuit desponsatus — et genuit ex ea tres filios, ut supra in principio libri.*

An eine absichtliche Erfindung und dergl. möchten wir hiebei nicht denken. Daß die Canoniker von den Gründern ihres Stiftes gerne Näheres zu wissen gewünscht hätten, ist die natürlichste Sache von der Welt; da aber bestimmte Nachrichten fehlten, so füllte die stets geschäftige Phantasie die Lücken aus und verarbeitete die wenigen historischen Notizen des Stiftungsbriefes mit den sonstigen Nachrichten von Bischof Gebhard zu einem Ganzen.

Die von Fromm unterstellte Rücksicht auf die spätern hohenloheschen Bögte und Grundherrschaft tritt weniger hervor, da in dem Anniversarien-Buch selber, soweit die Excerpte bei Hanselmann und Wibel Auskunft geben, Hermann und seine Söhne noch nicht als Grafen von Hohenlohe bezeichnet sind. Diese Annahme ergab sich mehr von selbst, da man von der Genealogie jener älteren Besitzer nichts mehr

wußte und ebendeshwegen unbedenklich die Hohenloher selbst oder doch eine mit ihnen zusammenhängende Familie auch in die ältesten Zeiten zurückversetzte.

Daß Cuspianus (eines Zeitgenossen von Kaiser Maximilian I.) Angaben auf Mittheilungen aus dem Dehringer Archive sich stützen, nimmt Hanselmann selber an (I., 304) und ihn haben wiederum Münster und die Späteren benützt. Wir gewinnen also lediglich keine weiteren Quellen und keine größere Glaubwürdigkeit durch die vielen Wiederholungen der irrigen Dehringer Sage.

Uebrigens hat Cuspianus die ihm gewordenen Dehringer Mittheilungen ganz anders verarbeitet, als Hanselmann. Ihm nach hatte Graf Otto von Worms u. s. w. einen Sohn Conrad, und dieser wiederum die drei Söhne Siegfried, Eberhard und Hermann, von welchen der letztere mit Adelheid (e Franconia orientali orta) den Kaiser Conrad und Bischof Gebhard erzeugte [Historische Irrthümer also über Irrthümer!], während Adelheid nachher erst Hermann, Comitem de Hohenlohe ehlichte, so daß also hier die Grafen des Stiftungsbriefts noch nicht einmal gerade zu Hohenloher sind, sondern mit diesen nur eine Verschwägerung eintrat.

Hanselmann dagegen macht den Grafen Hermann zu Gebhards Vater, Siegfried und Eberhard zu dessen Brüdern, nicht bedenkend 1. daß hiezu in der Urkunde von 1037 die Bezeichnung cognati*) und die Unterscheidung dieser Männer von den parentes durchaus nicht stimmt, und 2. daß wenn Siegfried und Eberhard die Gründer zweier Hohenloheschen Linien geworden wären, Gebhard sie nicht hätte beerben können.

Die Urkunde selbst gibt über das Verwandtschafts-Verhältniß der drei Grafen S., E. und H. keine Auskunft; nur wird Hermann durch die Particel atque noch einmal besonders an die mit et verbundenen S. und E. angeknüpft, so daß es allerdings scheint, nicht alle drei seien in einem gleichmäßigen Verwandtschafts-Verhältniß gestanden.

Hier macht nun die älteste Dehringer Tradition den Hermann zum Vater der beiden andern, und zwar finden wir diese älteste Tradition in der tumba des Chors, wo proles das Collectivwort, nur mit Unrecht auf Gebhard allein bezogen werden könnte.

*) Doch bezeichnet dieses Wort in der ungenauen Ausdrucksweise nicht bloß Verwandte durch weibliche Eproffen, sondern Seitenverwandte überhaupt, am wenigsten jedenfalls Ascendenten und Descendenten.

Vielmehr lagen ursprünglich in dieser Tumba auf der einen Seite neben Gebhard auch Siegfried und Eberhard, wie das Anniversar deutlich zeigt, wenn es sagt:

1) Herrmannus — sepultus est in tumba — ante parrochiam, ubi cum filiis suis consepultus exspectat — tubam etc.

2) Sigefrid — sepultus est in tumba ante parrochiam.

3) Eberhardus — sepultus est in epitavio ante parrochiam.

Das heutige besondere Denkmal für die beiden letztgenannten Söhne kündigt sich selbst als eines an, wohin translata sunt ihre ossa, siehe Albrecht l. c. S. 44; daß aber die Jahreszahl **MCCXXXVI.** entweder falsch gelesen, oder absichtlich von den Verfälschern gefälscht ist, das kann einem Zweifel nicht unterliegen. Denn 1) als das Anniversar in seiner jetzigen Gestalt geschrieben wurde, etwa im 15. Jahrhundert, lagen noch pater und proles beisammen; 2) die Bezeichnung der Hohenloher Grafen als clara stirps Romulea, generosi comites de alta flamma gehört einer sehr neuen Zeit an. Wie hätte man 1236 schon sagen können Comites Romanie Romaniolique (ganz irrige Nebeneinanderstellung zweier gleich bedeutender Namen) fuere im Präteritum also, während sie das im Jahre 1236 noch waren.

Ist aber die tumba glaubwürdiger? Offenbar auch nicht, weil sie Gebhard zum Sohn und Bruder der genannten Grafen macht, was die entschiedensten Gründe gegen sich hat, wie wir sahen. Es bleibt also nur die unbestimmte Möglichkeit übrig, daß Hermann der Vater des S. und E. gewesen. Denn seine Stellung hinten an beweist noch nicht, daß er der jüngere müße gewesen sein. Er konnte die Söhne überlebt haben und ebendeshwegen auch, oder als Vater eben und Hauptbesitzer den Tausch mit Würzburg (der vielleicht bald nach 1018 geschehen ist) allein getroffen haben. Interessant ist, daß in der Murrharder Urkunde von 1027 (Würtemb. Urkbuch I, 259 — die uns leider für den Aufsatz von 1847 nur in einer falschen Abschrift vorlag) unter den provinciales — in eadem silva (im Murrharder Bannforst) communionem venationis habentium — ein Hermannus, Eberhardus, Sigifridus genannt werden. Es stehen aber diese 3 Namen getrennt von einander, so daß über einen verwandtschaftlichen Zusammenhang sich gar nichts, am ehesten noch Etwas dagegen schließen läßt.

Alle drei Herren werden 1037 Grafen genannt. Fromm sucht zu beweisen, daß sie nicht können Gaugrafen gewesen sein, dem aber

steht die Erfahrung gegenüber, daß in jener Zeit die Bezeichnung „Graf“ noch nicht zur leeren Titulatur herabgesunken war, sondern daß auch ein Grafschaftsbezirk dazu gehörte.

In Wahrheit wird auch in der Beilage E. nur bewiesen, daß anno 1024 — 1042 ein Henricus Graf im Kochergau gewesen, ohne Zweifel von der Gomburger Familie. Unbewiesen dagegen bleibt, daß Dehringen wirklich in den Kochergau gehörte.

Urkundlich gränzten am Einfluß der Ohr in den Kocher der Brettach- und Kochergau an einander und ich habe schon in den wirtb. Jahrb. I. c. S. 165 ff. wahrscheinlich zu machen gesucht, daß wirklich die Ohrgegend zum Brettachgau gehörte und gleich dem Sulm- und Schobachgau eher dem fränkischen Neckargau unterzuordnen ist, als dem Kochergau. Wir glauben deswegen, daß die Grafen S. E. u. H., deren Besitzungen von Dehringen bis über den Neckar bei Heilbronn sich erstreckten, wirklich Grafen im Brettach- (Ohr- Sulm-) Gau gewesen sind.

Uebrigens schließt (vgl. E. 1 b.) das Vorhandensein eines Gau- grafen auch wenn er Comes heißt per totum comitatum z. B. Kochengau, andere Landesherrn mit eigener Gerichtsbarkeit nicht geradezu aus. Dem Grafen, als höchstem Kaiserlichen Beamten, waren ursprünglich auch die Dynasten untergeordnet aber späterhin, nachdem diese größtentheils Immunität erlangt hatten, ist bei einem Ausdruck wie der Obige die Beschränkung selbstverständlich: soweit eben noch gräfliche d. h. unmittelbar kaiserliche Bezirke in dem betreffenden Gau liegen. Für den Kochergau zunächst lernen wir aus der Urkunde von 1137 nur, daß selbiger bloß ein einziges Comitatus bildete, nicht mehrere, wie mancher andre Gau.

Die weltlichen Oberherrn der ganzen Gegend von Sindringen bis Heilbronn waren späterhin vorzugsweise die Grafen von Kalw- Löwenstein, in deren Händen auch Weinsberg sich befand, das der Sage nach — der eigentliche Sitz der sogen. Königin Adelheid soll gewesen sein. Ein ansehnlicher Theil dieser Gegend war jedoch mit dem Stifte Dehringen an das Bisthum Regensburg gekommen, ein Bezirk in welchem auch (die jezigen Städte) Waldenburg und Neuenstein lagen, sammt dem Ohrwalde. In Betreff des letztern freilich hat die Ausdehnung bis zu dem heutigen Orte Lipfersberg, d. h. über Sall und Kupfer hinüber, bis an den Rand der Kocherberge bei Ingelfingen — gar Vieles gegen sich, und man hat deswegen

schon an einen geographischen Irrthum in der Urkunde von 1286 gedacht, oder auch an einen untergegangenen Ort Lipfersberg, womit der Name des Wilfersberg's (zwischen Michelbach und Untersteinbach) schon in eine Verbindung gebracht worden ist.

Daß die Grafen S. E. und H. nicht in Dehringen selbst ihre Residenz können gehabt haben, möchten wir nicht behaupten. Vielmehr bauten sich vornehme Herrn eine Kirche oder stifteten sie ein Familienbegräbniß sehr gern in der Nähe ihres Wohnsitzes.

Daß in späterer Zeit eine Burg in Dehringen nicht stand, ist wohl richtig, bekannt aber ist auch, daß sehr häufig dynastische Burgen in Klöster sind verwandelt worden und so möchten wir am liebsten glauben, Gebhard habe seine Burg in Dehringen den Kanonikern zur Wohnung überlassen. Von einem Bauwesen sagt wenigstens die Urkunde nichts, sondern bloß congregationem canonicorum institui.

Bemerkt sei gelegentlich, daß offenbar die Kirche selbst nicht erst von den genannten 3 Grafen erbaut worden ist; denn es werden Besitzungen unterschieden 1) quibus primitus constructa fuerat, 2) quibus jam dicti comites locupletarunt, wahrscheinlich als sie sich ebenda ihr Begräbniß erwählten, 3) welche Gebhard sammt seiner Mutter hinzufügte. Es bleibt somit die Zeit der Erbauung unbestimmbar, wie auch — wer die ersten Gründer gewesen. Am wenigsten darf in den 2 liegenden Löwen am sogen. Löwenthürlein, auch wenn dieselben aus der alten Kirche herkommen, das Löwensteinische Wappen gefunden werden, welches ja in Einem über Berge schreitenden Löwen besteht. Die Grafen von Löwenstein selbst hatten — soweit Urkunden zeugen — in der nächsten Umgebung von Dehringen keine Besitzungen mehr, und auch die Herren von Weinsberg erwarben ihre Güter in der Nachbarschaft (in Bisfeld, Brezfeld u. 'a. m.) nicht erst durch die Vermählung Engelhards v. W. mit Agnes, der Tochter des letzten Grafen Gotfried III. von Löwenstein, der noch 1277 z. B. lebte. Ihre Besitzungen in Dehringen und überhaupt in der ganzen Gegend stammten ohne Zweifel von ihrem Dienstverhältnisse zu den Hohenstaufenschen Kaisern.

Die Verhältnisse sind wohl am plausibelsten so zu denken.

Die Erbgüter Gebhards und des ausgestorbenen ihm verwandten Brettach = Grafenhauses kamen durch seine Schenkung größtentheils in den Besitz des Hochstiftes Regensburg; das Uebrige gehörte zur Kalwischen Grafschaft Löwenstein (= Weinsberg). Daß Regensburg um den weitentlegenen Besitz wenig oder gar nicht sich

solte bekümmert haben, das widerstreitet allen Erfahrungen von der Sorgfalt, welche geistliche Korporationen allen ihren weltlichen Besitzungen, sei's auch in entlegenen Gegenden widmeten; und die Güter des Dehringer Stiftes waren zudem sehr bedeutend. Wohl aber erklärt sich leicht wie in solchen entlegeneren Besitzungen die Bögte ihre Gewalt und Ansprüche leichter ausdehnen, wie die ritterlichen Ministerialen ihre Lehengüter mehr und mehr in Allodien verkehren konnten. Das Stift wurde um so unmächtiger Einhalt zu thun, nachdem die Hohenstaufen den Kaiserthron bestiegen hatten. Denn durch die Gunst Kaiser Heinrichs V. hatten ja die Hohenstaufen das reiche Erbe der ausgestorbenen Grafen von Rotenburg = Komburg gewonnen, und mit diesem selbstverständlich auch die Dehringer Vogtei. Ihr Kampf mit den Welfen aber und der bekannte Erbvertrag mit Welf VI. setzte sie auch in den Besitz von Weinsberg und einer ansehnlichen dazu gehörigen Herrschaft, die Uta von Kalw ihrem Gemahl zugebracht hatte. Natürlich konnten die Hohenstaufen auch die Dehringer Schirmvogtei nicht selbst verwalten und da in der Verhandlung anno 1157 (Wibel II, 28) vor Kaiser Friedrich, in Anwesenheit des Hohenstaufenschen F. dux — noch besonders genannt wird F. advocatus noster, so glauben wir, daß Friedrich von Bilriet, welchem die Advocatie von Lorch und wahrscheinlich auch von Comburg gleichfalls übertragen war, nicht weniger auch, in dieser Zeit, die Dehringer Vogtei verwaltet hat.

Wer folgte aber diesem Friedrich von Bilriet, nach welchem der Mannsstamm seines Geschlechtes erloschen zu sein scheint? vergl. Wirtemb. Jahrb. 1848, I S. 131. Wir wollen eine Hypothese wagen. Die Schenken von Limburg besaßen Güter in der nächsten Nähe von Dehringen, z. B. den Kirchsaß von Bisfeld und den Zehnten ebenda, sowie in Berrenberg und Schwöllbrunn, zwei Orten die wohl zum Bezirk des Ohrwaldes dürften gerechnet werden. Als späterhin zwischen den Hrn. von Hohenlohe und Weinsberg Streitigkeiten entstanden über ihre Rechte zu Dehringen, da wird Walther von Limburg, *) obgleich ein Vetter der Weinsberge, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ernannt, wozu er besonders taugte, wenn ihm die Verhältnisse genau bekannt waren. Wie nahe liegt also die Vermuthung: es hatten die Hohenstaufen mit der Besorgung

*) Waltherus, antiquus advocatus über Weinberge zu Ohrnberg (Wibel 2, 82 f.) ist jedoch nicht Schenk Walther, sondern ein hohenlohescher Dienstmann anno 1270.

ihrer Rechte zu Dehringen die 2 hochbegünstigten Ministerialenfamilien von Schüpf-Limburg und von Weinsberg betraut. Weil aber das Obereigenthumsrecht über das Ganze immer noch dem Hofstifte Regensburg zustand, so konnte dieses villam O. cum prepositura et advocatia utriusque dem Kaiser Friedrich II. zum Tausche anbieten, d. h. also zu der theilweisen Lehensinhabung auch noch das volle, ausschließliche Eigenthumsrecht.

Nur Afterlehensträger waren demnach die hohenstf. Ministerialen. Von diesen aber — scheint es, hatten die Limburger ihren Antheil späterhin wieder abtreten müssen, vielleicht auch im Zusammenhange mit dem Aufstande Heinrichs VII. gegen seinen Vater, oder doch später, und nun war den Hohenlohern dieser ansehnliche Bogtei mit allen ihren Nutzungen durch Verleihung von den Hohenstaufen zugefallen, vielleicht als Ersatz für die verlorenen italienischen Grafschaften oder lieber für spätere Opfer in Dienst der Hohenstaufen, weil der 1253 zu sichtlichende Streit ahnen läßt, daß die Besitzgemeinschaft noch nicht lange gedauert hatte, weßwegen eben die gegenseitigen Rechte noch nicht sicher geordnet waren. Waldenburg, wo 1253 Gotfried von Hohenlohe eine Urkunde ausstellt, mag wohl zu dem vohringer Bogteilehen gehört haben. Im Allgemeinen aber ist der Vogt nicht Grundherr des Bezirkes, außer soweit derselbe ein Bogteilehen bildete, sondern nur oberster Richter und Bannerführer gewesen. Kein Wunder also, wenn die Hrn. v. Hohenlohe den Grundbesitz größtentheils erst nach und nach durch Käufe erwerben mußten. Ebendeshwegen konnte auch die Stadt Dehringen immer noch andere Grundherrschaften haben, neben dem Stifts- und Stadtvogte, dem z. B. erst als besonderes Recht muß zugesichert werden, daß „wenn er in der Stadt herbergen will der Vogt dieß thun mag, welcher Enden er will, nur ohne der Stätte Schaden.“ Ja die beiden Schultheissen, welche — einer von Hohenlohe, der andere von den Weinsbergen gesetzt wurden, scheinen ebenfalls für gewöhnlich nur periodisch in die Stadt gekommen zu sein, um ihren Amtsobliegenheiten nachzukommen, weil auch bei ihnen die Urkd. v. 1253 sagt (Hanselmann I, 114): „Wollen die Schuldheissen in der Stadt herbergen, so sollen sie das thun, jeder in erster Linie bei seinen Leuten und dann erst in der Stadt überhaupt, wo jeder mag, doch ohne der Leute Schaden.“

Bei solchen Verhältnissen ist es um so glaublicher, daß nicht die Inhaber der Bogtei und des Schultheissenamtes, sondern sonst Jemand der eigentliche Grundherr war in der Stadt; es ist um so

glaublicher, daß noch 1272 (f. E, 6) die Burggrafen von Nürnberg im Lehensbesitz von $\frac{3}{4}$ an Dehringen waren. Am 7. Februar 1272 nämlich belehute Bischof Leo von Regensburg den Burggrafen Friedrich mit den Lehen, welche er und seine Voreltern bis daher inne gehabt haben, nämlich mit dem Markte Spalt und der Kirche daselbst, so wie mit drei Theilen civitatis Orengou. Weiter sagt Leo, er habe kürzlich mit diesen Gütern belehnt auch Conrad den jüngern Burggrafen sowie die Tochter des ältern Burggrafen, Elisabeth die jüngere, mit dem Markte Rietfelden. Die beiden Burggrafen F. u. C. aber versprechen diese Lehen an Niemand zu veräußern, sondern wenn sie ohne männliche Nachkommenschaft bleiben, so sollen dieselben an die Regensburger Kirche zurückfallen.

Fromm macht gegen die Deutung dieser Urkunde auf unser Dehringen die Schreibart Oringen geltend. Wie leicht aber könnte die Urkunde falsch gelesen und abgeschrieben, oder absichtlich modernisirt worden sein, da der Unterschied nur in u und n liegt? Oringen aber siehe z. B. bei Wibel II, 109 Zeile 8 von unten anno 1289. Indessen, wenn uns ein älteres Excerpt nicht trägt, so steht auch bei Ried I, 525 fl. Orengou; bei Detter, Versuch 2c. II, 585: Orengou und es hat also in dieser Hinsicht kein Einwand Raum. Daß Dehringen gemeint sei, ist um so wahrscheinlicher, da dieses Lehen in engster Verbindung steht mit der gleichfalls von Adelheid und Gebhard gestifteten Spalter Kirche. Wir zweifeln nicht, so siegreich vornehmlich Detter gegen Wibel in einem langen literarischen Kampfe bewiesen hat, daß die villa Orngouue cum prepositura ejusdem in der Urkd. von 1215 nicht Ehringen bei Nördlingen ist, sondern unser Dehringen, so zuversichtlich wird sich dieß auch noch bei der Urkd. von 1272 herausstellen, für welche sich ein anderer passender Ort Org. nirgends finden läßt. Ehringen bei Nördlingen war nachweisbar in ganz andern Händen und kein regensb. Lehen; an einen verschollenen Weiler aber dürfen wir bei civitas Or. d. h. Stadt O. mit geordneter Stadtverfassung, — nicht denken.

Das letzte Viertel der Grundherrlichkeit über Dehringen war wohl im Lehensbesitze einer ritterlichen Familie daselbst und ist mit der Zeit erst von Hohenlohe erworben worden. Wie aber die Burggräflichen $\frac{3}{4}$ gewonnen wurden, darüber mag eine Hypothese der ferneren Prüfung sich unterziehen. Die Burggräfin Elisabeth, welche mit Rietfelden war belehnt worden, (1274, jedoch nur eventuell, auch ihre Schwester Adelheid, verehlichte Gräfin von Castell s. Stiebner S. 186 not.) heirathete den Enkel Gotfrieds I. v. Hohenlohe, Gotfried

II. v. Hohenlohe-Uffenheim. Mit ihr kam also wohl Rietfelden an Hohenlohe? Nun finden wir es aber späterhin doch wieder (bei Neustadt an der Aisch) in burggräflichem Besitz, Dehringen dagegen in Hohenloheschem. Sollten nicht die beiden Familien diese 2 regensb. Lehen gegen einander vertauscht haben, da auf die Weise jeder Theil ein ungleich besser gelegenes Besitzthum gewinnen mußte? Uns wenigstens scheint diese Lösung ganz plausibel zu sein, und die Dehringer Urkunden werden wohl auch Merkmale an die Hand geben, über die Zeit seit welcher Hohenlohe nicht bloß Vogtei-, sondern auch Grundherr von Dehringen ist.

Was das Stift betrifft, so nennt Stälin bereits zwei Pröpste, welche Wibel und Uffermann noch nicht kannten, **Friedericus**, (auch de Prucke zu benannt) in den Jahren 1207, 1210, 1213 bei Ried 1, 294. 299. 306. **Albertus** ann. 1240 und 1248. Bei Lang Reg. 3, 441. u. 4, 63. erscheint **Fridericus praepositus orngawensis**, ein Graf von Truhendingen 17. Nov. 1274 und 1278, 25. April **Fridericus de Truhendingen, praep. ecclesiae Orngew.** (s. Wib. I, 53.)

In dem Stiftungsbriefe für das Kloster Kreuzthal, von Bischof Hermann dt. Würzburg, ann. 1237 zeugt: **Conradus, Decanus de Oringowe** s. Jäger. Gesch. des Frankenlandes III, 384.

Walen.

H. Bauer.

4) Abgegangene Orte in dem Oberamtsbezirk Mergentheim, nebst Mittheilungen über ihre Verfassung, sowie über bauerschaft- liche Verhältnisse überhaupt.

Mit Bezug auf die in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1847, S. 48 und 49) ergangenen Aufforderungen möge hier die Angabe der bekannt gewordenen abgegangenen Orte in dem Oberamtsbezirk Mergentheim, nebst einigen rechtsgeschichtlichen Bemerkungen über die bauernschaftlichen Verhältnisse in Franken, ihre Stelle finden. — Diese Orte sind: 1) Radolzhausen, 2) Reckertsfelden (ehedem „Reigersfelden“, siehe Anmerkung 1), 3) Dunkenroth, 4) Schönthal, 5) Deimbuch, 6) Wessenberg, 7) Niederhausen, 8) Igelstruth (s. Anm. 2), 9) Wiseth (früher „Wisath“; Pflanzung s. Anm. 3), 10) Laubertsbronn, 11) Rittershof, 12) Rohhof; sodann zu einem gewissen Theil: 13) Rödelsee; 14) Althollenbach, 15) Dzendorf (früher „Azendorf“ oder „Zazendorf“, s. Anm. 4), und 16) Hohenweiler. Dazu würde endlich noch Asbach kommen, wenn dessen Lage mit Sicherheit angegeben werden könnte. (s. Anm. 4). —

Unter den mancherlei Ursachen des Abgangs dieser Orte ist es besonders der schmalkaldische und der dreißigjährige Krieg, welche die erste Stelle einnehmen. Von den einzelnen Ereignissen während des letzteren Kriegs sind hier folgende hervorzuheben: Die Kriegszüge des Grafen Mansfeld, sowie des Grafen Tilly durch den Bezirk (1621), die erste Belagerung und Erstürmung der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg a. T. durch Tilly (1631), s. Anm. 5, die zweite Belagerung und Eroberung Rothenburgs, nebst dessen Gebiet („Landwehr“ genannt, s. Anm. 6) durch Piskolomini (1634), ferner die Züge der Schweden, z. B. unter Sperreuter, Horn, Wrangel (1631, 1632, 1646), der Franzosen, z. B. unter Guébriant (1642), der Desterreicher unter Erzherzog Leopold (1645); sodann hauptsächlich die Schlacht auf der Hochebene von Herbsthausen (früher „Herwigeshausen“, „Herbrechtshausen“), in welcher die Franzosen unter Turenne durch die Ligisten unter Mercy und Werth geschlagen, und nach heftigem Kampfe (s. Anm. 7) genöthigt waren,

ihren Rückzug längs des Tauberthals zu nehmen. (5. May 1645; s. Anm. 8). — Endlich muß hier noch der Verbrennung der „Landwehr“ durch die Franzosen unter der Anführung des Reunionsbrenners Fequieur (1688) Erwähnung geschehen. —

Alle diese Kriegsbereignisse waren für die bezeichnete Gegend stets mit Drangsalen aller Art, mit Plünderung und Verwüstung, begleitet, so daß die größere Zahl der angeführten Weiler und Höfe dadurch verödet wurde und abgegangen ist. (s. Anm. 9). —

Jene Verheerungen waren nämlich die Veranlassung, daß die seitherigen Bewohner jener Orte in den benachbarten Dörfern besseren Schutz suchten, indem sie entweder insgesammt in Einem solchen Dorfe ihren bleibenden Wohnsitz nahmen, oder zerstreut in mehreren Orten der Nachbarschaft sich niederließen, und von dort aus ihre Feldgüter bebauten. In dem einen, wie in dem anderen Fall, sowie wenn Familienveränderungen hinsichtlich der Besitzer, z. B. durch Kauf, Erbschaft u. s. w. hinzukamen, bildeten gleichwohl jene Güter in ihrem Komplex fortwährend besondere Markungen, also selbstständige Kultur- und Rechtsverbände mit eigener Verwaltung, und behielten als solche die Namen ihrer früheren Höfe und Weiler bei. —

In dieser Hinsicht scheint eine nicht uninteressante Verschiedenheit zwischen Schwaben und Franken stattgefunden zu haben. Während nämlich in Schwaben (Württemberg) durch eine solche Wohnortsveränderung die betreffenden Grundstücke gewöhnlich ihren Eigenthümern folgten, und demgemäß aus ihrem bisherigen Markungsverband abgelöst und Bestandtheile der Markung des neuen Wohnorts ihrer Eigenthümer wurden (s. Anm. 10), so war dies in den fränkischen Gegenden, wie bemerkt, nicht der Fall. Das Markungsrecht solcher abgegangener Orte stand zu den neuen Wohnorten entweder in gar keiner Beziehung, oder nur insofern in einem Verhältniß, als die Besitzer jener Markung eine Gemeinde in der Gemeinde bildeten. (s. Anm. 11). In Franken scheint sich demnach das altdeutsche Recht in dieser Hinsicht länger erhalten zu haben, als in Schwaben. —

Bekanntlich war dem germanischen Recht überhaupt das Bildliche, Symbolische, eigenthümlich. Besonders war es aber das altfränkische Recht, das sich durch seine reiche und lebhafteste Symbolik auszeichnete. Daraus erklärt sich wohl auch jene Personifizirung der Grundstücke, gemäß welcher die Individualität der successiven Grundbesitzer verschwand und der Grund und Boden sich personifizierte. Der Güterkomplex einer Markung erschien demnach in älterer Zeit

gleichsam als das Rechtssubject. — Allein im Verlauf der späteren Rechtsbildung, insbesondere durch die Entwicklung und in Folge der Vermittlung des Städtewesens, das in Schwaben auf eine weit umfassendere Weise sich ausbreitete, als in Franken, verlor sich jene Personifizirung des Grund und Bodens immer mehr, indem die Individualität der Besitzer in immer größerer Selbstständigkeit hervortrat. —

Es war dieß das Ergebnis eines theilweisen Wiederauflebens der antiken Rechtsanschauung vom Gemeindewesen und seiner größeren Einheit, wodurch das deutsche Element im Recht in den Hintergrund gedrängt wurde. Durch diese theilweise Reproduktion des antiken Elements, — theils aber auch aus Mißverständnis, oder durch die verkehrt romanisirende Jurisprudenz des 17. Jahrhunderts (s. Anm. 12), mußte in der Gesetzgebung allmählig die altdeutsche Gemeinde (der Realverband) der modernen Gemeinde (dem Personalverband) weichen. —

Unstreitig war nämlich in früheren Zeiten die Realgemeinde und die politische Gemeinde identisch. Denn durch die Eigenschaft des Guts wurde das Recht des Besitzers auch in politischer Beziehung bestimmt. (s. Anm. 13). In diesem Realverband der Gemeinde lag in Franken auch das Recht auf gewisse Nutzungen (sogenannte „Gemeinderechte“), welche, als Zubehörungen (Pertinenzien) der in der Markung liegenden Privatgüter, auf gewisse Häuser und Höfe gegründet waren, deren Besitzer sie je nach dem größeren oder kleineren Verhältniß der Begüterung zu genießen hatten. Das Recht auf den Bezug jener Gemeindenuzungen, welche in der Theilnahme an der Benützung der Gemeindewaldungen, Waiden und Allmanden (dem Nachlaß der ursprünglichen, altdeutschen, Feldgemeinschaft) bestanden, war mithin ein dingliches Bürgerrecht, das sich auf Gewohnheitsrecht, Statutarrecht, Vertrag (Dorckühren), oder auch auf ein allgemeines Landrecht gründete (s. Anm. 14). — Entgegenstehender Ansicht ist Weishaar (Handbuch des württemb. Privatrechts, S. 308), indem er bemerkt, daß die s. g. Realgemeinderechte in ganz keiner Beziehung mit dem Gemeindeverband stehen, sondern aus dem Privateigenthum der Berechtigten gezogen werden. Allein so wenig die Realgemeinderechte ein Ausfluß des persönlichen Bürgerrechts sind, so wenig sind sie ausschließlich ein Ausfluß des Privateigenthums, sondern sie beruhen auf jener eigenthümlichen, in der Geschichte des deutschen Rechts begründeten Genossenschaftsverfassung, der Markungsgenossenschaft, wobei das öffentliche Recht und das Privatrecht

wesentlich mit einander verbunden und in einander übergegangen waren. (s. Anm. 15). Daher bestimmt z. B. das Statutarrecht Eines jener abgegangenen Orte, nämlich des Weilers Dunkenroth bei Adolzhausen (früher „Ottelshausen“):

„Die Auf- und Annahme der Gemeindsleut betreffend: Solche werden recipirt, wann sie ein Gemeinderecht käuflich oder sonst durch öffentliche und ordentliche Wege an sich gebracht haben.“ —

In auffallender Uebereinstimmung mit diesen fränkischen „Gemeindsleuten“ und „Gemeinderechten“ steht aber die geschichtliche Thatsache, daß auch in Oberhessen die Gemeindenuzung die Grundlage des ganzen Kommunalverhältnisses bis in die neuere Zeit (1834) bildete.

Wer nämlich einen sogenannten „Gemeindsnuzen“ hatte, der war „Gemeindsmann.“ Man erlangte die Eigenschaft als Gemeindsmann durch den Ankauf eines Gemeindsnuzens. Mit diesen „Gemeindsmännern“ in Franken und Hessen treffen aber wiederum die „Gemeiner“ in Ober-Schwaben und die „Meenthaber“ im Lande Dithmarschen, in Holstein, im Wesentlichen überein. (s. Anm. 16). —

Allein durch anderweitigen Zuwachs an Einwohnern der Dorfschaften, besonders durch Ansiedlung von Handwerksleuten, welche irgend einen Zweig der sogenannten bürgerlichen Nahrung, im Gegensatz zur Landwirthschaft, betrieben, wurde jene Rechtsanschauung unterstützt und gefördert, durch welche auch in Franken allmählig die Trennung der Realgemeinde von der politischen Gemeinde und die Unterdrückung der Ersteren durch die Letztere herbeigeführt wurde, eine Umwandlung, welche zugleich in die Natur jener Gemeindenuzungen eingriff. Denn auch in dieser Beziehung hatte sich der Unterschied entwickelt, daß in Schwaben (Württemberg), welches maßgebend für Franken wurde, die Gemeindenuzungen sämtlichen Gemeindeangehörigen („Unterthanen“) zustanden. (s. Anm. 17). Der Gegensatz im Rechte Eines Landes aber führte im Laufe der Zeit zu der gesetzlichen Bestimmung, daß zur Theilnahme an den Gemeindenuzungen alle aktiven Bürger in gleichem Maße berechtigt sind, insofern nicht einzelnen Gemeindegliedern vermöge privatrechtlicher Titel besondere Ansprüche auf eine höhere Theilnahme an denselben zustehen, daß aber dergleichen Realgemeinderechte wo möglich der Ablösung zu unterwerfen seien. (s. Anm. 18). Verbunden hiemit war die weitere Bestimmung, daß für die bürgerliche Aufnahme in eine Gemeinde nicht der wirkliche Betrieb der Landwirthschaft, eines

Gewerbs u. s. w., sondern bloß die persönliche Befähigung dazu gesetzlich verlangt wurde. Hierzu kam endlich durch die neueste Gesetzgebung, daß die wenigen Ueberreste der alten Realgemeinden vollends aufgehoben wurden, indem jene früher selbstständig gewesene Markungen abgegangener Orte in andere (bestehende, oder neu zu bildende) Gemeinden aufgenommen, insbesondere dem ökonomischen Verband derselben einverleibt, und dadurch bisher rechtlich von einander verschiedene Gemeinden nivellirt worden sind. (s. Anm. 19). —

Daher sind die oben angeführten Markungen, mit dem Verlust ihrer bisherigen Eigenschaft, in folgende Gemeinden aufgenommen:

1) Adolzhausen, Reckertsfelden, Dunkenroth und Schönthal — in die Gemeinde — Adolzhausen. (s. Anm. 20).

2) Deimbuch — " " — Althausen.

3) Niederhausen — " " — Bernsfelden und Nassau.

4) Wessenberg — " " — Haagen, Honnsbronn u. Pfizingen.

5) Igelstruth — " " — Hachtel (siehe Anm. 21).

6) Wiseth — " " — Rictel, Münster, Rinderfeld und Streichenthal.

7) Laubertsbronn — " " — Löffelstelzen.

8) Rittershof — " " — Neubronn.

9) Rohhof — " " — Weickersheim.

10) Rödelsee — " " — Bernsfelden einer Seits, und Dößfeld, königl. bayer'schen Landgerichts Aub anderer Seits. (s. Anm. 22). —

11) Althollenbach — " " — Roth einer Seits, und Hollenbach, D.A. Künzelsau anderer Seits.

12) Dzendorf — " " — Desgleichen.

13) Hohenweiler — " " — Bermuthshausen einer Seits, und Niederstetten, Oberstetten und Wildenthierbach, D.A. Gerabronn anderer Seits. —

Bergleicht man jedoch die Württembergische Steuergeschichte, so zeigt es sich, daß man hinsichtlich der Grundsteuer bereits seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts das deutsche Recht wiederherzustellen gesucht hat, und dem gemäß von dem bis dorthin üblichen Steuersystem abgekommen ist, indem man anstatt einer (persönlichen) Vermögenssteuer (s. Anm. 23) allmählig die (dingliche) Ertrags-

steuer eingeführt (s. Anm. 24), und endlich, nach mehreren transitorischen Anordnungen (1807 — 1812), als obersten Grundsatz und als Grundlage des Ganzen festgestellt hat, daß die Güter und deren reiner Ertrag Gegenstand der Besteuerung sind. (s. Anm. 25). Es erscheint daher als eine Abweichung von diesem Grundsatz, und als ein Rückgriff zu dem verlassenen, früheren System, wenn gleichwohl jene, bisher durch eigene Grenzen in ihrer Grundfläche faktisch und rechtlich als selbstständig bezeichneten Markungen an den Gemeinde- und Amtskörperschaftsumlagen einer anderen Markung Theil zu nehmen haben. Denn jene Markungen bestanden bisher selbst schon als dingliche Gemeindeverbände und hatten als solche ihre Stelle in der Amtskörperschaft. Wenn sie daher gleichwohl — gegen die Bestimmung des Gesetzes vom 18. Juni 1849 Art. 1. Absatz 1. — dem ökonomischen Verband einer anderen Gemeinde — nach Art. 1. Absatz 3 desselben Gesetzes — einverleibt werden, — was Anderes ist alsdann wieder die Grundsteuer, als eine Vermögenssteuer? zumal wenn es sogar nach Art. 17. gleichgültig ist, ob die nachträglich zu entrichtenden Steuerbeträge an dem Amts- und Gemeindefschaden des nächstfolgenden Jahrs in Abzug gebracht, oder „wie sonst zum Besten der Gemeinde verwendet werden.“ — Erwägt man zugleich die oft bedeutende Verschiedenheit, welche in der Größe der betreffenden Gemeindelasten auch in Zukunft allenthalben stattfinden wird, so kann es bei einer Inkorporation zweier, oder mehrerer Markungen (Gemeinden) natürlicher Weise keineswegs gleichgültig sein, mit welcher Gemeinde eine derartige Gesellschaft erfolgt. —

Auch hier also jener Streit des öffentlichen Rechts mit dem Privatrecht! Auch hier somit die Anforderung einer möglichst schonenden Ausgleichung und Versöhnung! Dieß ist aber nach dem Gesetz vom 18. Juni 1849 in mehrfacher Beziehung nicht der Fall, indem dasselbe gewisse Härten enthält, wie z. B. Art. 10, wornach die in den Gemeindeverband einzuverleibenden Realitäten auch noch an den Kosten der Einverleibungsprozedur beizutragen haben. Ferner, wenn in Art. 1. des Gesetzes der Grundsatz ausgesprochen ist, daß derartige (unbewohnte) Besitzungen aufhören, eigene Markungen zu sein, sofort in Art. 5. denselben die Verbindlichkeit zur Theilnahme an den bisherigen Schulden der Gemeinde zuerkannt ist, auf der anderen Seite aber von den Schulden und öffentlichen Lasten, welche etwa auf den zu inkorporirenden Markungen lasten, keine Erwähnung geschieht, — sondern nur in einer Vollziehungsinstruktion, welche im Gesetz selbst keinen Anhalt findet —, so ist der Rechts-

zustand jen er Markungsbesitzer in ihrer neuen Lage nicht gesichert und wohlervorbene Privatrechte sind mit Stillschweigen übergegangen. Denn auf welche Weise ist der bisherige, oft dem allgemeinen Nutzen dienende, Rechtszustand gesetzlich geschützt, wenn solche Anstalten, welche bisher die Natur von Gemeindegeldern hatten und deswegen von der Gemeindegeldkasse erhalten wurden, z. B. Brunnen, deren es namentlich fast überall an der Stelle jener abgegangenen Orte gibt, — in Zukunft nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkannt werden wollten? Wie soll ferner dem Schäfergesetz vom 9. April 1828 Art. 6. begegnet werden, wodurch auch die Inhaber unbewohnter Markungen die Befugniß erlangt haben, ihre Güter von der Dienstbarkeit zu befreien, jetzt aber in die Lage kommen, darinn beeinträchtigt zu werden, wenn ihre Besizung aufhört, eine eigene Markung zu sein? Ebenso kann eine Gemeinde, welche das Schaafwaiderecht auf einer unbewohnten Markung hat, dadurch, daß diese letztere „nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit“ einer anderen Gemeindegeldmarkung einverleibt wird, ihr Recht auf eine so eigenthümliche Weise verlieren, daß eine dritte, bei dem ganzen Rechtsverhältniß bisher unbetheiligt gewesene Gemeinde eine Abfindungssumme für jenes Recht leistet, das nicht bloß zur Befruchtung der Markung der seither berechtigten Gemeinde, sondern besonders auch zur Erhaltung des ökonomischen Zustands oft unentbehrlich ist. —

Auf eine solche Weise ist das Recht unter das Gesetz eines, schon vielfach angefochtenen, starren Staats-Mechanismus gestellt, und wird zugleich so wenig der Berücksichtigung gewürdigt, daß selbst die Vollziehungsinstruktion bloß von Markungslasten (Verbindlichkeit zur Unterhaltung oder Anlegung von Wegen, Brücken u. dergl.) spricht, während hinsichtlich der Unterwerfung der neuen Erwerbungen unter die Gemeindeumlagen der nunmehrigen Gesamtgemeindegeldmarkung sogar das Princip einer annähernden Entschädigung verlassen, und an dessen Stelle die Herrschaft der Bereicherung des Einen mit dem Schaden des Anderen gesetzt ist. Treffend bemerkt Dahmann (Politik u. I. S. 234) gegen diejenigen Institutionen, welche nicht an die durch die Natur gegebenen und vorhandenen Lebensverhältnisse anknüpfen: So wenig alles Staatsrecht bloß eine Verschlingung von Privatrechten ist, sowenig kann es gerechtfertigt werden, jedes Privatrecht durch ein liberales Staatsrecht zu vernichten. —

Kehren wir zum Schlusse noch einmal zu den oben angeführten abgegangenen Ortschaften zurück. Natürlicher Weise war es ihnen

am Meisten möglich, sich — abgesehen von der nothwendigen gerichtlichen und polizeilichen Beziehung zu einer anderen Gemeinde, welche sich bei den ehemaligen Weilern um Adolzhausen sogar auf alte Statutareinrichtung gründet — als Realgemeinder zu erhalten, weshalb sie auch noch ein ziemlich deutliches Bild des altfränkischen Gemeindelebens abspiegeln. Jenes Rechtsverhältniß hat sich bis in die neueste Zeit besonders bei Niederhausen, Dunkenroth, Radolzhausen und Reckertsfelden erhalten, und da von diesen Ruinen altdeutschen Rechtslebens 3 Orte der Gesamtmarkung Adolzhausen angehören, so dürfte es endlich nicht uninteressant sein, Einiges Nähere über dieselben mitzutheilen, nach Notizen, welche der Verfasser dieses Aufsatzes der Gefälligkeit des Herrn Lehrers Hartmann daselbst verdankt, weshalb er Hr. Hartmann selbst erzählen läßt:

„Zu der Gesamtmarkung des Pfarrdorfs Adolzhausen gehören auch die Markungen von 4, ehemals in der Nähe desselben gelegenen, an dessen Markung grenzenden, nun verödeten Weilern, nämlich: Radolzhausen, Reckertsfelden, Dunkenroth und Schönthal.

Es kann wohl angenommen werden, es habe Adolzhausen erst durch das Eingehen dieser Ortschaften Zuwachs an Bürgern und Einwohnern erhalten, und die beträchtliche Zahl von jetzt noch bestehenden Realgemeinderechten, namentlich bei zwei derselben (Reckertsfelden und Dunkenroth), läßt mit einiger Gewißheit schließen, daß diese Orte nicht gerade unbedeutend gewesen sind. Das Gemeindebuch von 1764 zählt bei Reckertsfelden 52, bei Dunkenroth 50 Realgemeinderechte auf, welche auf ebenso viele ehemalige Bürger dieser Orte schließen lassen. Dagegen hat Radolzhausen nur 23 solcher Gemeinderechte. Von Schönthal ist in dieser Hinsicht Nichts bekannt. Diese Markung ist der Markung Adolzhausen vollständig inkorporirt, und erscheint nur insofern als abgesondert, als die Gülten u. dergl. Abgaben größtentheils, der große Zehnte aber vollständig der fürstl. Herrschaft Bartenstein zugehören, und der kleine Zehnte einen Theil des Pfarreinkommens der Pfarrei des benachbarten Orts Pfizingen bildet, während der große Zehnte von Adolzhausen an den Staat, der kleine Zehnte aber an die fürstl. Herrschaft Langenburg zu liefern war. — Merkwürdig ist, daß sich in jeder dieser Weilersmarkungen der Brunnen erhalten hat, von welchem man mit vieler Gewißheit auf die Lage der früheren Weiler selbst schließen kann. Noch jetzt ist z. B. der Schönthaler Brunnen mit seinem trefflichen Wasser in heißer Sommerszeit der Nothbrunnen von Adolzhausen, der Dunkenrother Brunnen aber kommt auch Herbsthausen zu Statten. —

Während nun die Markung Schönthal größtentheils als Ackerland bebaut ist, sind die Markungen der 3 übrigen Weiler meistens mit Wald bewachsen, welcher sich mehr und mehr über das noch öde liegende Haideland verbreitet, und den Reichthum dieser Weiler ausmacht. —

„Eigenthümlich ist es nun, daß sich die Gemeinderechte in den 3 Weilern Radolzhäusen, Reckertsfelden und Dunkerth bis auf den heutigen Tag mit ihren Rechten und Lasten erhalten haben, und daß die Besitzer jeder Markung eine Gemeinde in der Gemeinde vorstellen. Unter diesen Weilersbürgern selbst ist aber wieder der Unterschied, daß 1) Einzelne bloß an den Allmanden, und den darauf stehenden Fichtenwäldungen, Antheil haben, während 2) Andere zugleich eine „Hubengemeinde“ bilden, in deren Besitz die — wohl älteren Laubwäldungen sind, so daß angenommen werden kann, die Allmanden seien ehemals das bebaute Feld gewesen, und es sei nicht jeder Güterbesitzer auch Waldbesitzer gewesen. — So hat Radolzhäusen gegenwärtig 23 Gemeinderechte, dagegen nur 5 Lauben d. h. Laubholzgerechtigkeiten, welche aber wieder zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und dergl. vertheilt sind. —

„Jeder Weiler hat sich seither seine eigene Verwaltung erhalten, wählt jährlich seine Bürgermeister und hat seinen eigenen Gerichtsschreiber. Der Vorstand der Gemeinde ist der Schultheiß von Adolzhäusen, und so finden sämtliche Verwaltungen in diesem wieder ihre gemeinschaftliche Spitze. — Bei Reckertsfelden traten nach und nach durch Kauf Theilhaber von fast allen umliegenden Orten ein. Dieses führte zu fortwährenden Uneinigkeiten und zu gerichtlichen Prozessen zwischen den Gemeinderechtsbesitzern. Da trat im Jahre 1838 die fürstl. Herrschaft Langenburg zwischen die Partheien und erkaufte neben 40 Gemeinderechten noch 10 von den 12 Huben. Nur die Bürger von Staigerbach traten ihren Antheil nicht ab, und haben ihren Antheil am Laubwald mit dem neuen Besitzer abgetheilt. Zwar besteht auch jetzt noch die besondere Verwaltung und Rechnungsführung unter einem Bürgermeister; allein dieselbe ist in dieser Zeit ganz unbedeutend, und es halten sich die Besitzer von Gemeinderechten nur deshalb noch an das alte Recht, weil sie im Falle der Aufführung eines Neubaus, statt des früher empfangenen Holzes, 48 fl. baar als Baubeitrag erhalten.

„Am Bedeutendsten ist noch die Verwaltung bei Dunkerth, das von jeher mit seinen Rechten und Lasten, mit seinen Holzverloosungen und Holzzechen im Vordergrund stand. Es besteht gegen-

närtig aus 52 Genderechten und 11 Huben, und hat die größte Markung. Merkwürdig ist der schöne Wuchs der Fichtenwäldungen, welche die Haide bedecken, wo die denkwürdige Schlacht bei Herbsthausen sich entspann und größtentheils geschlagen wurde. Der sogenannte „buchene Stock“, an der östlichen Grenze von Dunkenroth, leitet von jener Schlacht seinen Ursprung her. General Turenne soll nämlich einen, im Walde geschnittenen, grünen buchenen Stock getragen, hier in den weichen Boden gesteckt, und beim Beginn der Schlacht mitzunehmen vergessen haben. Dieser Stock gieng erst vor 8 Jahren ab, und es hat die Gemeindeverwaltung Dunkenroth an dessen Stelle einen jungen pflanzen lassen, welcher die kommenden Geschlechter an jene Zeit harter Kriegsnoth erinnern soll. (s. Anm. 26). — Vieles Acker- und Wiesenland dieser Markung gieng im Laufe der Zeit an die politische Gemeinde über; daneben besitzt aber jeder Theilhaber einen Morgen Feld, und dieses Gemeindefeld mit den Wäldungen und Pachtgütern hat eine gemeinschaftliche Schatzungsanlage und zahlt aus der gemeinschaftlichen Kasse seine Staats- Amts- und Gemeindesteuer. Sodann hat der Weiler jährlich 52 fr. an die Pfarrei als Laubzehrung, und 1 fl. 30 fr. an die Schulstelle als Besoldungsbeitrag zu bezahlen, sowie, gleich Neckertsfelden, einen Wagen Holz an das Armenhaus zu Weickersheim abzuliefern, auch an dem Tage, an welchem gelaubt d. h. das Unterholz im Laubwald vertheilt, die Rechnung publizirt, neue Bürgermeister gewählt und die Pachtgüter verpachtet werden (der Tag ehemaliger großer Zechen, — „Dunkenrother Kirchweih“ genannt —) jedem Kinde von der Mutter Brust, bis zum 14. Jahre einen Kreuzerweck abzureichen, woraus aber seit der Zeit, als die Kreuzerwecke so gar klein wurden, Halbbazenwecke geworden sind, ohne daß sich die Empfänger bisher darüber beklagt hätten. — Nebenbei hat Dunkenroth noch den Brunnen auf Dunkenroth mit Röhren zu versehen und zu erhalten, und jedem Theilhaber, welcher auf den alten Bauplaz neu baut, 4 Fichten und 1 Eiche abzureichen. Im Allgemeinen aber entrichten die (öden) Weiler die Gemeinde- und Amtskorporationssteuer für sich, und nicht als mitbetheiligt an Adolzhauser Markung; denn sie haben für sich eine gemeinsame Schatzungsanlage, dagegen an den Realgerechtigkeiten Adolzhausens keinen Antheil. Sie müssen die Wege, Dohlen und dergl. auf ihrer Markung selbst bauen und erhalten, ja es hat sogar Dunkenroth die Verpflichtung (nach altem Herkommen), einen Steeg ausserhalb seiner Markung — zwischen Adolzhausen und Herbsthausen zu erhalten, ebenso, wie bemerkt, den Dunkenrother

Brunnen, welcher nicht allein den an Dunkenroth Betheiligten, sondern vor Allen den Schäfereibesizern und der ganzen Gemeine Herbsthausen zu Gut kommt. —

„Die Statute, nach welchen die (öden) Weilergemeinden verwaltet werden, sind für sämmtliche fast gleichlautend. Folgendes sind die von Dunkenroth:

„Beschreibung derer Gemein-, Rechts- u. Holzbesizer zu Adolzhausen, und derer inorporirter (?) Weiler Reckertsfelden, Dunkenroth und Radolzhausen, nach bisheriger Observanz und alten Documenten renovirt im Beisein beider Deputirter, nämlich Hr. Schultheiß Schulz und Gerichtschreiber Lämmert dahier d. d. 15. Nov. 1764:

Allgemeine Gebräuche,

welche bei vorstehendem öden Weiler Dunkenroth beobachtet werden müssen.

I. Die Auf- und Annahme der Gemeindsleute betreffend: Solche werden recipirt, wann sie ein Gemeindrecht läußlich, oder sonst durch öffentliche und ordentliche Wege an sich gebracht haben.

II. Hat ein jeder Gemeindsmann diese Pflicht auf, daß wann und wo er den Nutzen des Weilers beförbern, oder desselben Schaden verhindern könne, Er solches thue, dafern aber seine Person nicht im Stande, Er dergleichen bald dem vorgesezten Hr. Schultheißen anzeige und sich dessen Beihülfe gefallen lasse.

III. Wann also ein neuer Gemeinds-Mann dieser Regul will getreulich nachkommen, so gibt er öffentlich Handtreue, welche ein hiesiger Schultheiß abnimmt, und den Neuangehenden, unter Anwünschung redlicher Erfüllung seiner Pflichten, der Gemeinde beisizzen, — auch solchen Neuen statt seines Antecessors inscripiren läßet. (s. Anm. 27). Vor des Schultheißen, des Gerichtschreibers und beeder Bürgermeister Accidenz hiebei zahlt der neu Inscriptirte zwei Maas Wein nebst 4 fr. Brod.

IV. Zum Rechnungmachen läßet ein zeitlicher Schultheiß dahier noch zur Gegenwart obiger Deputirten ein Paar aus der Gemeind, welche er will, einladen.

V. Müssen die Einnahmen aus dem Beutzettel bewiesen, — die extraordinarien Ausgaben aber mit richtigen Scheinen belegt, und denen jährlichen ordinären Ausgabsposten nachgesetzt werden.

VI. Das jährliche Ackergeld ist zwar bisher niemals einnähmlich verrechnet, sondern solches denen 5 Deputirten statt Zehrung, die sie in Bestreitung vieler Bemühung beim Holz-, Acker-, Wäßen-, Birn- und Erden-Verbeuten haben, gelassen worden; Solle aber künftighin Beedes einnähmlich und ausgäblich verrechnet werden, jedoch ohne Nachtheil Hrn. Schultheissen, Gerichtschreibers und beeder Bürgermeistern.

VII. Eben diese 5 haben, und zwar jeder 10 fr. Weck als ein Ordinarium bei denen — zur Austheilung gestifteten Kinderwecke à fl. 2. 50 fr. zu fordern, da jedes Kind, vom kleinsten der Mutter Brust an, bis zum größten in der Schule, beim Lauben für 1 fr. Weck empfängt. Und geschieht diese Austheilung 2 Jahr zu Adolz- und 1 Jahr in Herbsthausen.

VIII. Es werden auch vor beede Bürgermeistere jährlich 2 fl. 50 fr. als ein ordinarium vor ihre Bemühung verrechnet: da aber solches ehedin mit denen Schultheissen in gemeiner theilhabender Zehrung bestanden, so stehet es noch bei denen selber, ob sie solches begeben — oder nach Abzug vor Eintreibung fremder Gelder, wieder mit Theil nehmen wollen. Solches ordinarium bestehet nun aus folgenden Posten: als 40 fr. bei Visitation der Schläge, 40 fr. bei Bietung zum Lauben, 40 fr. bei Eintreibung fremder Gelder, 40 fr. bei Ein- und Ausstand des Amtes, 10 fr. vor das Papier. (s. Anm. 28). —

IX. Die Schazungs- und Contributions-Gelder werden von 330 fl. Schazungs-Anlag und 7 fr. Klein-Zins durch den Bürgermeister, jährlich in termino Lichtmeß, zum Steueramt nach Weikersheim gegen eine Quittung ausbezahlet. (s. Anm. 29). —

X. et ultimo. Jede Laub oder Hub auf Dunkenroth muß zur Schul Adolzhausen beim jährlichen Lauben am Termino Martini 24 Heller Fränkisch, in Summa von 11 Lauben 1 fl. 22 fr. 2 hlr. Rheinisch erlegen, welches ehedin der Besitzer nach proportion

seines Hub = Anthells — nun (aber der Bürgermeister jährlich beim Lauben ordentlich bezahlt und verrechnet.

Notamina:

Jedes Gemeind = Recht auf Dunkenroth darf einen ganzen —, und ein halbes Gemeinrecht aber nur einen halben Morgen Feldung zu einem Acker reissen; muß aber jährlich beim Lauben an Martini von jedem gerissenen Morgen 5 fr. der Gemeind erlegen.“ —

Dies die Nachrichten über Dunkenroth, Reckertsfelden und Radolzhäusen. Sie bestätigen im Wesentlichen die obige Darstellung der früheren bauernschaftlichen Verhältnisse in Franken. Daher schließt der Verfasser mit den Worten Cicero's: „Ego semper ea mente fui, ut, quae utilia aequaque viderentur consilia de republica, afferrem: quod quidem et hoc tempore praesertim facturus sum, in quo, si concordiam abjecta contentione et fastidio inter nos confirmabimus, et ipsi incolumes erimus, et alios, vel invitos, conservare poterimus.“ —

Anmerkungen.

- 1) Vergl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1848 Anhang S. 12.
- 2) Vergl. diese Zeitschr., Jahrg. 1847 S. 47, Jahrg. 1848 S. 22 u. Anhang S. 2, Jahrgang 1849 S. 6.
- 3) Vergl. geogr. statist. topogr. Lexicon v. Franken Thl. VI, S. 227 u. 229.
- 4) Vergl. darüber diese Zeitschr., Jahrg. 1847 S. 47, cf. 1848, S. 22 u. Anhang S. 2, 1849 S. 6.
- 5) Das Nähere hierüber siehe in: H. W. Bensen „historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rothenburg a. T.“ S. 340 flgde.
- 6) Die Bezeichnung „Landwehr“ kommt daher, daß man zuweilen in alten Zeiten die Gebietsgrenze, zum Schutz gegen Raubeinfälle in das Gebiet, mit einem (durch einen frischen Haag geschirmten) Graben, oder Wall, umgab. Was insbesondere die Landwehr (Landhege) der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg betrifft, so hatte man schon frühzeitig das Gebiet durch Gräben bezeichnet. Nach

der Erzählung des dortigen Chronisten Eisenhard wurde der Gränzgraben seit dem Jahre 1433 allmählig auch durch eine dicke Hecke von lebendigen Bäumen (meistens Zwergeichen und Weißdorn) bezeichnet. Diese Hege lief an beiden Seiten eines tiefen Grabens, und wurde von besonders dazu aufgestellten s. g. Hegemeistern (4 Hauptleuten aus dem Rath der Stadt) sorgfältig gepflegt. Ueberdies waren an 9 Stellen dieser Landwehr feste Warten (s. g. Landthürme) errichtet, welche den Durchgang der Straßen deckten. An anderen Orten waren die Durchwege mit starken Barrieren (s. g. Riegeln) geschützt. — Kaiser Maximilian I. bestätigte im Jahre 1507 das Bestehen dieser Landwehr. Dieselbe Bezeichnung gieng allmählig (wie die „fines“ der Römer) auch auf das hinter dieser Grenzwehr gelegene platte Land, im Gegensatz zur Stadt, über. — Von dieser „Landwehr“ ist aber in Folge der neueren Staatsveränderungen ein beträchtlicher Theil an Württemberg, und hievon wieder an das Oberamt Mergentheim gefallen. Hieher gehören die Ortschaften und Markungen: Blumweiler, Schwarzenbronn, Weiler, Neutsachsen, Burgstall, Wolfsbuch, Schmerbach, Schonach, Seldeneck, Oberrimbach, Lichtel, Finsterlohr und theilweise Archshofen. — Was die Namen dieser Orte betrifft, so ist Blumweiler = Blumenweiler; Neutsachsen kommt daher, daß (nach einer Sage) durch Kaiser Karl d. G. in diese Gegend eine Kolonie besiegter Sachsen geführt, und von diesen der Boden urbar gemacht (gereutet) worden sein soll. Deswegen kommt für diesen Ort in früheren Zeiten auch die Bezeichnung „Nixensachsen“, „Nexensachsen“ (Königsachsen) vor; Burgstall = castrum; Schmerbach = Speckbach; Schonach = Schönach; Seldeneck = Höfe auf der Bergecke (von Selde d. h. habitatio; daher Seldner — Häusler, Köbler oder Köthner — nicht Söldner, sowie der Unterschied zwischen Seldnergütern der kleinen, und Hubengütern — Hufen, mansus — der größeren Bauern); Oberrimbach = Zusammenfluß von Bächen; Lichtel („Lienthal“) = Thal am abhängigen Felsen; Finsterlohr („Finsterlohe“) = Finsterwald; Archshofen = Autgarts-hofen (Autgart — ein Mannsname). — Die Schlösser, welche in alter Zeit bei Lichtel und Oberrimbach gestanden, wurden schon im Jahr 1381 von den schwäbischen Städten, die Burg bei Seldeneck aber im Jahr 1407 zerstört, als Rothenburg in der Reichsacht war und lange Zeit belagert wurde. — Siehe überhaupt hierüber: Benzen a. a. D. S. 193 u. S. 415—431. —

7) Daher kommt z. B. die Bezeichnung: „Schwarze Lache“ für einen Distrikt längs der Straße von Adolzhausen und Herbst-

hausen nach Riedbach, weil dort das Blut in Strömen geflossen sein soll. — Eigenthümlich und im Gegensatz gegen die neuere (schon damals übliche) Weise der Kriegführung war es, daß von Seiten Mercy's und Werth's die Disposition zum Kampfe — im Walde getroffen, und auch die Schlacht größtentheils dort geschlagen wurde. Erst in seinem späteren Verlauf zog sich jenes Drama über den Wald heraus auf die Felder zwischen Adolzhausen, Hollenbach und Herbsthausen. Eine weitere Eigenthümlichkeit dieser Schlacht liegt darin, daß sie zu einer Zeit vorfiel, als bereits die Friedensunterhandlungen im Gange waren, so daß das Verfahren des Haupt's der Liga, Herzogs Maximilian I. von Baiern, sowohl gegen die protestantischen Reichsstände als besonders auch gegen den Kaiser Ferdinand III. schon sehr hart (auf Urkunden gestützt) angegriffen worden ist. —

8) Das Nähere hierüber siehe bei: Schönhuth „Umgebungen der Stadt Mergentheim“ in „Vorzeit und Gegenwart in Frankenland“ Jahrg. 1845, S. 149—160.

9) Zwar wurde z. B. der Weiler Wiseth schon im Jahr 1509 durch den Raubritter Melchior von Rosenberg zerstört und seither nicht wieder aufgebaut; allein es läßt sich nicht bezweifeln, daß es hauptsächlich der schmalkaldische und der dreißigjährige Krieg war, wodurch die Mehrzahl jener Verödungen herbeigeführt wurden. Was insbesondere die Umgegend von Herbsthausen und Adolzhausen betrifft, so sollen gleichwohl die dortigen Kirchenbücher Nichts über die Drangsale des dreißigjährigen Kriegs enthalten, was um so auffallender ist, als dieser in allen Theilen Deutschlands mit unbegrenzter Wuth geführte Krieg gerade durch jene Schlacht in der nächsten Nähe Adolzhausens (Dunkenroth, Adolzhausen, Staigerbach, Reckertsfelden und Herbsthausen) seine letzte Hauptkatastrophe erhielt! — Wenige Wochen nachher (12. Juli 1645) wurde z. B. auch das, nicht weit von da entfernte, große Pfarrdorf Oberwittstadt, jezigen Bezirksamts Krauthem, in einem Seitenthal der Jagst, durch die Sachsen-Weimaraner niedergebrannt und zerstört. — Die, oben im Texte angeführte Bemerkung, welche aus einer Mergentheimer Privatchronik stammt, wird übrigens bestätigt durch das Pfarrbuch der benachbarten Gemeinde Bachbach, worinn vor und nach der Schlacht bei Herbsthausen angegeben ist, daß Sengen und Brennen, Plündern und Morden an der Tagesordnung war: „wodurch die Einwohner wunderbarlich von einander zerstreut worden. Insbesondere ist es aber eine geschichtliche Thatsache, daß während der erwähnten

Schlacht sogar Adolzhausen nebst Herbsthausen in Flammen gerieth und selbst beinahe in Asche gelegt wurde.“ Vergl. Schönhuth, a. a. D. S. 118, 119, 158; Denselben in „Krauthheim sammt Umgebungen“ 1846, S. 83.

10) Siehe: Weishaar „Handbuch des Württemb. Privatrechts“ §. 283. not. e, und Sattler „älteste Geschichte von Württemberg.“ S. 92. —

11) Wegen Niederhausen, Dunklenroth, Radolzhausen und Reckertfelden siehe den obigen Text. Wegen Igelstruth siehe Schönhuth „Umgebungen von Mergentheim“ S. 145. Ferner hat es im Oberamt Gerabronn und Künzelsau bisher eine Reihe abgesonderter Markungen abgegangener Orte gegeben. Siehe diese Zeitschr., Jahrg. 1847, S. 49, 50. Ebenso besteht z. B. noch jetzt als abgeschlossene Markung die zerstörte Ortschaft Fuchsstatt bei Rothenburg a. T. (Vergl. Bensen, a. a. D. S. 456). Endlich gehört besonders auch hieher noch die Markung Dffing, in der Nähe der benachbarten fränkischen Städte Uffenheim und Windsheim, worüber Zöpfl „deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“ Bd. II. Abthlg. 2, S. 302, folgendes Nähere aus dem Bamberger Tagblatt von 1842 mittheilt: „Auf der Ebene der südlichen Krautostheimer Hügelkette des Landgerichts Hohenlandsberg, zwischen der Krautostheimer, Herbolzheimer, Humprechtsauer und Rüdelsbrunner Markung befindet sich ein Distrikt von beiläufig 512 Tagwerken, der besonders abgesteint ist, unter dem Namen Dffing. Dieses Feld wird von den genannten 4 Ortschaften gemeinschaftlich besessen, ohne zu einer derselben Markung zu gehören. Jedem der 4 Dörfer werden 128 Tagwerke zur Benützung zugetheilt. Da aber der Distrikt nicht durchaus gleich gutes Erdreich hat, so wird derselbe alle 10 Jahre auf's Neue unter die 4 Gemeinden vertheilt, um auch im Besitze des guten und schlechten Erdreichs zu wechseln. Aus jedem dieser Orte werden nun 4 Nachbarn als besondere Gerichtsmänner des Dffing aufgestellt, welche zusammen das Sechszehnergewicht bilden. Diese versammeln sich in gewissen Zeiten auf dem Dffing und schlichten hier die vorgefallenen Angelegenheiten, welche den erwähnten Distrikt betreffen.“ —

12) Eine solche Korruption des Verfassungszustands fand z. B. im Lande Dithmarschen (in Holstein) statt. Aus dem, im 17. Jahrhundert geschriebenen, Kommentar zum Dithmarscher Landrecht von Giesebert, welcher das Dithmarscher Gewohnheitsrecht eigentlich gar nicht vorträgt, kann man entnehmen, wie die damalige, verkehrt romanisirende Jurisprudenz diese Verhältnisse auffasste und sich zurecht

legte. Siehe: Michelsen „Von der bauernschaftlichen Meentverfassung in Dithmarschen,“ Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher und Wilda, Bd. VII, S. 98. —

13) Siehe „Gaupp „Die germanischen Ansiedlungen u. im römischen Westreich.“ Breslau 1844, S. 263. —

14) Vergl. Hohenlohe'sches Landrecht von 1738, Tit. 19, §. 3. und Thomas „System aller fulda'schen Privatrechte.“ Fulda 1788 — 1790, Bd. I, S. 209. —

15) Ganz bezeichnend wird dieses Rechtsverhältniß von Zöpfl charakterisirt, indem er a. a. O. S. 304 bemerkt: „Die Marktgenossenschaft erscheint als ein eigenthümliches, dem römischen Recht völlig fremdes Rechtsverhältniß, auf welches daher auch, besonders was den Besitz und die Nutzungsrechte anbelangt, die singulären römischen Grundsätze über universitates gar nicht angewendet werden können. Es erscheint vielmehr die Marktgenossenschaft als eine besondere Mittelstufe zwischen der römischen universitas und societas, indem jeder Marktgenosse ein bestimmtes, regelmäßig mit der Größe d. h. der Vollständigkeit oder Theilung der Hofe im Verhältniß stehendes Nutzungsrecht an der Markt, jedoch kein Klagerrecht auf Theilung der Markt selber hat. Umgekehrt galt vielmehr der berechnigte Hof so sehr mit der Markt verbunden, daß man bei einer Veräußerung desselben den Marktgenossen ein Näherrecht (Marklösung) einräumte.“ — Siehe zugleich: Reyscher „das gesammte württemb. Privatrecht.“ §. 246, not. 12. —

16) Siehe: Michelsen a. a. O. S. 108—110. —

17) Siehe Kommunordnung von 1758, Kap. 3, Absch. 3, §. 3, Absch. 4, §. 4, Absch. 5, §. 2, Absch. 6, §. 7, Absch. 7, §. 8, Absch. 2, §. 16, Absch. 2, §. 17, §. 21, Nro. 4. — Auch: Hezel „Reperitorium,“ Bd. I, S. 4. — Keine Ausnahme von obiger Regel macht die Landesordnung von 1567, Tit. 82, §. 30, und Kommunordnung Kap. 3, Absch. 6, §. 9. Denn wenn Jene bestimmt „daß Keiner seinen Pferrich außer und ab seiner Markung setzen, noch brauchen soll,“ so ist dieß die Folge des im vorangegangenen §. 29 angeführten Motivs: „Als auch bei unseren Unterthanen, des Pferrichen halber, je zu Zeiten Unrichtigkeit und Ungleichheit begeben und zutrugen, daß die Armen vor den Vermöglichsten nicht genießen mögen: Wollen und befehlen Wir, daß an jedem Orth, so es anderst die Gelegenheit daselbst erleiden kann, um den Pferrich gelöst, oder sonst mit einer anderen gleichmäßigen Ordnung gehandelt, deren sich der Billigkeit nach, Niemand beschwehren möge.“ — Die

Kommunordnung aber bestimmt l. c.: „Der Pförch ist Entweder im Aufstreich zu verleihen, Oder, wo dieses nicht für rathlich erachtet würde, nach dem Steuerfuß, Oder nach der Anzahl eines jeden Burgers habenden Ackerfeldes, wie solches jeden Orts herkömmlich ist, Oder künftig gut gefunden werden wird, auszutheilen.“ —

18) Vergl. Gesetz vom 4. Dez. 1833, Art. 18 u. 49—54.

19) Vergl. Gesetz vom 18. Juni 1849. — Bei dieser Veranlassung wirft sich wieder die Frage auf: ob der Bauernstand Träger des „erhaltenden Princips“ ist, oder nicht? Vergl. hierüber: Hegel „Rechtsphilosophie“, S. 399; — Montesquieu „Vom Geiste der Gesetze“, Buch 18, Kap. 2 („die Fruchtbarkeit des Landes ist ein Pfand der Treue.“), und Dahlmann „Politik“ I, S. 266. („Im Einzelnen läßt sich wohl allmählig zur Einheit hinlenken; aber hier durchgreifen, und — sei's einer geographischen, oder geometrischen, oder politischen Theorie zu Liebe — Ein durchlaufendes Princip erzwingen wollen, hieße den Glauben an unveränderliche Verhältnisse auch da erschüttern, wo sonst der einfache Sinn bei stetigen Ordnungen gerne beruht.“). — Die Beantwortung jener Frage wird übrigens zugleich von der Frage über die mehr oder weniger ausgedehnte Parzellirung der Grundstücke abhängen. —

20) Hiernach ist die Angabe in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1847, S. 50, zu berichtigen, indem Neckertsfelden und Dunkerloth bei Adolzhausen liegen, und ausschließlich diesem Orte, im Oberamt Mergentheim angehören. —

21) Hiernach ist die Angabe in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1847, S. 51, zu berichtigen, indem Igelstruth ausschließlich zu Hachtel, im Oberamt Mergentheim, gehört. —

22) Schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden zwischen dem Hochstift Würzburg und dem Deutschen Orden Verhandlungen darüber geflogen, ob Rödelsee Würzburgisch (Deßfeld) oder Deutschherrisch (Bernsfelden) sei, bis im Jahre 1594 ein Vergleich zu Stande kam, wornach sich die Landeshoheit je in zwei gleiche Theile theilte. Allein bei dem Vollzuge dieses Vergleichs kam Deutschorden zu kurz, indem es sich ergab, daß die Vermessungen nicht richtig waren. Dieß hatte neue und langwierige Verhandlungen zur Folge, bis endlich von Bayern, als dem Rechtsnachfolger des Hochstifts, der Grundsatz der Gleichheit anerkannt, und (1833) vollzogen worden ist. —

23) Siehe: Sattler „Geschichte der Grafen von Württemberg“, Fortsetz. 4, S. 160, wo zu einer Urkunde vom Jahr 1405 bemerkt ist, daß man damals bei der Besteuerung der Güter sein Augen-

merk nicht auf den Ort, wo sie gelegen, gerichtet habe, sondern auf die Person, welche solche besessen. Vergl. J. J. Moser „Von der Landeshoheit in Steuersachen“ Kap. 4, S. 485—487. —

24) Vergl. Steuerinstruktion vom 24. Januar 1713 und 19. April 1728. —

25) Vergl. auch Schönhuth „Umgebungen von Mergentheim.“ S. 160. —

26) Noch vor wenigen Jahren fand die Aufnahme eines Gemeindeglieds in folgender Weise statt: Die Verhandlungen wurden im Wirthshause beim Glase Wein gehalten. Wollte nun Jemand auf den Grund eines Gemeinderechts als Bürger aufgenommen werden, so hatte er in der Hausflur zu verbleiben, bis der jeweilige Bürgermeister ihn dem Vorstand (Schultheiß) gemeldet und für ihn um Einlaß nachgesucht hatte. Der Schultheiß ließ nun den Angemeldeten einladen. Dieser trat sofort ein, mußte aber so lange stehen bleiben, bis er verpflichtet war. Trat er uneingeladen ein, oder nahm er Plaz, ohne vorher dazu die Erlaubniß zu haben, so verfiel er in eine Strafe von 1 Viertel d. h. 2 Maas Wein, welche der Ausschuß sich zu Gemüth führte. —

27) Letzterer Tarif erhielt mit dem ausgedehnteren Rechnungs- und Schreibereiwesen eine Abänderung. —

28) Die ganze Weilergruppe um Adolzhausen, sowie dieses ansehnliche Pfarrdorf selbst, stand früher unter der Landeshoheit von Hohenlohe-Weikersheim. —

Geschr. im März 1851. Mz. Sz.

5) Lohr und Krailsheim.

Orte des Namens Lohr *) sind ziemlich häufig; im fränkischen Württemberg allein kommen drei vor.

Eines von diesen 3 Orten nun ist höchst wahrscheinlich in alten Zeiten der Sitz eines hochedeln Geschlechtes gewesen; von einem derselben wohl hat sich näher jener Crafo de Lare, der Oheim Konrads von Krautheim, genannt, der im Anfange des 13. Jahrhunderts einigemal erwähnt wird z. B. 1245 f. Wibel II, 51.

Wir wollen nun versuchen Gewißheit zu erlangen, welches Lohr gemeint ist und zugleich die Geschichte der betreffenden Orte soweit als nöthig erläutern.

1) Am bekanntesten ist die Stadt Lohr=Lare am Main, in der Grafschaft Rieneck, und es weisen wirklich einige Spuren dahin, als nach dem Sitze des krautheimschen Crafo de Lare. a) Widmann z. B. sagt in seiner Hällischen Chronik geradezu: „Etliche meinen Krautheim und Rieneck sei Ein Ding“; b) beide führen ja auch dasselbe Wappenschild, 12mal bandartig quer gestreift. c) Ein Eberhard von Krautheim besaß (Münchener Regesten 1169) Güter zu Bonland (an einem Seitenbache der Wern), also in der nächsten Nähe der Grafschaft Rieneck; d) zu Rieneck dagegen gehörte die Herrschaft Lauda-Grünsfeld im Taubergau, anstossend an Borberg, nicht weit von Krautheim entlegen. Doch alle diese Wahrscheinlichkeitsgründe sind ohne Werth. Bei der Einfachheit jenes Wappens hat seine Wiederkehr bei verschiedenen Familien nichts Auffallendes und beweist um so weniger, da wir die vielleicht abweichenden Farben der Krautheime nicht kennen. Gerade aber auf diese Wappenähn-

*) Die ältere Form des Namens ist Lare, wie auch jetzt noch das Volk vielfach Lahr sagt. Etymologisch ist der Name ehemals von einem thüringischen Gözen L a h r a abgeleitet worden (s. Falkenstein, nordgäuische Alterthümer 1, 40). Grimm 3, 428 glaubt ein deutsches Wort annehmen zu dürfen mit der Bedeutung: Wohnung, Haus, so daß L a r e der Dativ Singularis wäre (Vergl. Bensens Rotenburg S. 426), zu dem eine Präposition hinzuzudenken ist.

lichkeit stützte sich ohne Zweifel die Vermuthung der alten oberflächlichen Genealogen und Chronikanten, es sei Ein Geschlecht. Die bewährte Geschichte lehrt uns eigene Grafen von Lohr kennen z. B. Ludewicus Comes de Lare (natürlich mehrere Personen gleiches Namens) 1124, 1144, 1150, 1193 bei Gudenus Cod. dipl. I, 63, 157, 196, 325. — die mit Krautheim in keinem nachweisbaren Zusammenhang stehen und wie gesagt — gräflichen Standes sind, wie weder die Borberge noch die Krautheime. Lauda und Grünsfeld kamen erst im 13. sec. aus der Hand eigener Dynasten an die Rieneke und gehörten nie den Krautheimen (s. Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen II, 1, S. 63 ff). Die Besitzung Eberhards v. K. läßt sich jedenfalls auch auf ganz andere Weise erklären z. B. als ein erheirathetes Gut, wenn überhaupt dieser E. v. K. nicht gar einer andern Familie angehörte.

2) Ein Lohr, Lohrhof liegt im Oberamte Mergentheim, bei Frauenthal. Sehr frühe wird dieser Ort genannt. Schannat tradit. fuld. p. 281: Erkanbertus Episcopus et soror ejus traderunt sancto Bonifacio bona sua in Gollachgewe, quidquid in villa Lare super ripam fluminis Steinacha proprietatis habuerunt. Ebenso schenkt l. c. S. 122. Adelger de Gollahegewe, in pago Gollahagowe, in loco qui dicitur Larehofen. Später schenkten liberae conditionis vir Gumbertus de Ekkeburghoven (Equarhofen) et conjux Christina, mutato seculari habitu, ad ecclesiam Sct. Stephani (in Würzburg) predia sua in Harbach, Lare, Auernhofen, Gölchsheim, Hottingen, Rötelsee (abgegangen Ort bei Bernsfelden), Rüzbronn u. a. m.; Münchner Regesten anno 1119. Dieser Gumbert aber — sammt dem Adelger ohne Zweifel, gehörte wohl dem Geschlecht der Gollachgrafen (von Bertheim) an, unter welchen auch 1018 ein Gumbert genannt wird. Noch später finden sich wiederum Theile von Lohr in weltlichen Händen, besonders als Reichslehen im Besitz der Hohenloher, von welchen Gotfried v. Brauneck seinen Antheil an das Kloster Frauenthal verkaufte ann. 1277 (Bib. I, 69), nachdem 1264 (dt. et act. Herbip. 18. Juli) mit seiner Erlaubniß (er siegelt) Friedrich v. Archshofen (miles) c. ux. Hedwig bona sua in Lare demselben Kloster vermacht hatte Langs Leg. 3, 229). Hier ist also — auf dem fortan klösterlichen Grund und Boden, ohne Spuren einer Burg — für ein edles Geschlecht de Lare kein Raum.

3) Ein Dorf Lohr liegt im Gebiete der Reichsstadt Rotenburg a. Tauber. Hier bekam Kloster Kromburg Besitzungen 1090. Der

Ort, selbst gehörte jedoch zu den gräflich Rotenburg'schen, später hohenstaufenschen Besitzungen ihrer Landvogtei Rotenburg und bildete näher einen Bestandtheil der Vogtei Inzingen (Bensens Rotenburg S. 468. 470) wohin der Ort auch eingepfarrt war. Die Familie der Küchenmeister hat Güter daselbst besessen. Ein festes Haus ist allerdings zu Lohr gestanden, auch nannte sich davon ein eigenes ritterliches Geschlecht das im 14. sec. nicht selten genannt wird, bisweilen mit dem Beinamen Screke oder Schrecke, wiederholt auch — Schenk. Winterbach in seiner rotenb. Geschichte führt 1319, 1320, 1365 einen Walther Schenk, Ritter zu Lohr; Dom. Waltherus dictus Schenke miles de Lohre an (II, 262, 271) und auch die Münchner Regesten nennen z. B. 1329, 25. Mai einen Walther der Schreck, Ritter, aber auch 1333, 1. Jan., einen — Walther der Schenk. Verdankt dieser Namensunterschied bloßen Schreib oder Lesefehlern seinen Ursprung? Dann würde eine — auch weiter noch wichtige Urkunde bei Winterbach II, 223 f.) entscheidend sein, wonach 1249 Friedrich v. Kesselberg an Lupold von Nordenberg alle seine Ansprüche auf die curia in Rode et decima in Nordenberg abtritt — testibus: Crafo de Lohr pincerna; Sifridus de Lohr etc. 1261 resignirt Engelhard v. Bebenburg dem Lupold v. Nordenberg omnia bona in villa Buch coram testibus Hermanno sculteto, Crafone de Lohr, Alberone de Kirnberg, Berchtoldo de Diepach. Aus etwas früherer Zeit endlich nennt Jung (Miscell. I, 9) im Gefolge Gotfrieds v. Hohenlohe (1218—55) die Crafo de Lore, Kymo de Bernheim, Lupoldus et Heinricus fratres de Rotenburge etc.

Somit hätten wir gegen die Mitte des sec. 13 ein bekanntes Lare nicht bloß sondern auch einen Crafo von da. Dennoch aber kann dieß unser Crafo de Lare, vir nobilis, nicht sein; dieses Lohr ist nicht der Sitz eines Dynastengeschlechtes. Denn der Ort selber ist, wie wir bereits hörten, eine Pertinenz der Rotenburger Landvogtei gewesen und in seinem unbedeutenden, 1381 zerstörten festen Hause saß nur ein ritterliches Geschlecht niederen Adels. Ganz den grundherrlichen Verhältnissen angemessen scheint Crafo v. Lare ein Hohenstaufenscher Ministeriale gewesen zu sein. König Heinrich mußte seine Genehmigung geben als 1233 (13. Febr. in Nürnberg) die Schwiegermutter Craftonis de Lare zwei Güter in Beitsaurach und Kapsdorf an den deutschen Orden verkauft hatte. Unter den Zeugen steht Crafo ebenfalls mitten unter den Ministerialen. Test. Ludowicus de Offenheim. Lupoldus scultetus de Rotenburc,

Schade de Lare, Crafo de Lare, Alwic scultetus, Eberwinus de Rotenburc, Conradus butigularius de Nurnberc etc. Mon. boic. 30, 206. In das Gefolge Gotfrieds v. Hohenlohe wird er gekommen sein, als diesem 1250 Rotenburg und Gebfattel verpfändet wurden, und vielleicht suchte Gotfried den neuen Diener durch das Ehrenamt eines Schenken um so inniger an sich zu knüpfen.

Raum für einen Dynastensitz gewährt erst 4) Lohr in der Nähe von Krailsheim. Dort liegt im Parochiebezirke von Wschgertshausen, über dem Thale eines der Turt zufließenden Bächleins der Weiler Lohr, welcher unstreitig aus dem Vorwerke einer ehemaligen Burg entstanden ist, deren Ueberreste noch jetzt zu sehen sind und früher „Altenlohr“ genannt wurden. Die Burg scheint bedeutend gewesen zu sein: der noch jetzt sogenannte Vorhof umfaßt 5 Morgen. Auch gehörte zu der Burg ein hinreichendes Besitzthum, wie überhaupt die Umgegend Raum für eine Dynastie darbietet. Somit steht nichts entgegen, hieher unsern Crafo de Lare zu versetzen. Der Sitz seines Bruders in Clingenfels bildet auf dem Wege von Krautheim her einen Stützpunkt und das Vorkommen eines H. de Crewlsheim neben Kraft spricht von vorneherein für diese Combination, außer welcher überhaupt keine andere denkbar ist, da ein weiteres Lohr in unsern Gegenden sich nicht findet. Die nähere Nachweisung freilich ist schwer, weil die ältere Geschichte Krailsheims und der Umgegend ganz im Dunkeln liegt. Wir müssen deswegen versuchen, ob nicht einige Aufklärung wenigstens irgendwie sich gewinnen läßt. Krailsheim *) gilt gewöhnlich für eine ursprüngliche Besizung des Sct. Morizstiftes in Augsburg **) s. Stälin II, 746. Wirklich zählt eine päpstliche Bestätigungsbulle vom Jahre 1183 unter des Stiftes Besizungen auf — in franconia Chrowelsheim etc. Allein solche Aeußerungen von Bestätigungsbullen sind nicht so buchstäblich zu fassen, daß nothwendig der ganze Ort im Besiz des Stiftes müßte gewesen sein. Man sagte lieber etwas zuviel als zu wenig. Daß

*) Dieser Name findet sich sehr verschieden geschrieben und gedruckt: 1289 Cröwelsheim, 1292 Crävelsheim, 1310 Crawlshheim, 1314 Crevelsheim, 1323 Crailsheim u. Crewelsheim, 1324 Kreulsheim, 1331 Crailsheim, 1335 Krewlsheim, 1336 Krewelsheim, 1388 Kreulsheim, 1399 Krewlsheim u. Krewelsheim u. s. f.

**) Wie das Stift zu dieser Besizung kam ist nicht näher bekannt. Ohne Zweifel nicht durch die reichen Schenkungen des Grafen Konrad v. Bolzhausen 1062 sondern durch die Stifter gleich, Kaiser Heinrich II. und seinen Bruder Bischof Bruno zu Augsburg 1019—20. Besizungen solcher Männer können nirgends auffallen.

wirklich nicht ganz Krailsheim gemeint sein konnte, scheint die Urkunde von 1289 zu beweisen, durch welche das Morizstift universas possessiones, bona, jura, jurisdictiones, quae in opido Cröwelsheim *) et circa idem opidum et in terminis suis possedit, — verkaufte um 1300 ₰ Heller, einen für die ganze Stadt und Markung :c. offenbar viel zu geringen Preis. Die Käufer waren Ludwig VIII. und Conrad III. Grafen von Dettingen; die folgende Geschichte zeigt, daß die Dettingen nicht unbedeutende Besitzungen in der Umgegend hatten, insbesondere nun ganz Krailsheim mit seinem Bezirke und die Burg Hohenhardt nebst ihrem Gebiete. Graf Konrad III, der Schrimpf genannt, gab im nächsten Jahrhunderte, ohne Zweifel bei seinen ersten Konflikten mit Kaiser Heinrich VII, alle seine Besitzungen in den Schutz der Herzoge von Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein, Ludwig und Rudolf. Diese stellten jedoch durch eine Urkunde vom 29. März 1310 Alles zurück, darunter die oppida Krawelsheim et Hohenhard, nil juris in eisdem reservando. Sie fürchteten wohl in die drohende, am 12. Mai desselben Jahrs wirklich ausgesprochne Reichsacht mithineingezogen zu werden. (Vergl. Ludwig, Reliq. manuscr. XII, 604) Trotz jener Verzichtleistung scheinen jedoch, nach Schrimpfs Fall die Baiernherzoge ihre Ansprüche wieder hervorgesucht zu haben, während Friedrich von Oestreich Krailsheim und Hohenhard als Reichsgut in Anspruch nahm s. Hanselmann I, 433. Die beiden Gegenkaiser, Friedrich und Ludwig der Baier suchten nämlich jene Herrschaften zum Besten ihrer Sache zu verwenden. Friedrich verlieh Kr. u. H. 1314 an Kraft von Hohenlohe als Lohn für seine treuen Dienste. Kaiser Ludwig dagegen scheint seinem Anhänger Ludwig v. Hohenlohe 5000 Pfd. Heller ebendarauf angewiesen zu haben, und bei seiner Uebermacht in dieser Gegend konnte Kraft nicht in den Besitz seines Lehens kommen. Als derselbe aber 1323 die Farbe wechselte**) und zum

*) Die Etymologie dieses Namens hat schon Vielen zu schaffen gemacht. Uns scheint er zunächst aus einem Personen-Namen entstanden zu sein, wie so viele andre Ortsnamen. In den Münch. Reg. erscheint noch 1337, 23. Nov. ein Conrad der Creul u. 1349, 15. Juni. Ruger der Gräwl von Haugoltsbach. Die Schreibart Crawlshaim, Cröwelsheim, Creulshaim ist aber die älteste. Auch kehren ähnliche Ortsnamen sonst wieder z. B. unweit Weil der Stadt lag ein Kröwelau (1395) s. Martens krieg. Ereignisse S. 91. Einen Hans Cröwel aus adelichem Geschlecht 1385 s. D. A. Besch. Urach S. 184.

**) Wir können uns nicht versagen hier eine Urkunde auszuziehen, welche vielleicht den Beweis liefert, daß die österreichischen Brüder auf Krafts

Lohn seines Uebertritts auf K. Ludwigs Seite die Belassung der von Kaiser Friedrich empfangenen Vergabungen sich ausbedung, da galt es denn, ihn auch in den Besitz von Krailsheim u. s. w. einzusetzen. Wir hören deswegen daß Ludwig v. Hohenlohe zu dem Versprechen vermocht wurde (in einer Urkunde vom 11. Sept. 1324 in Lang's Reg.) den Burgstall zu Lar und den Markt Kreulshaim nebst dem Dorfe Hohnhard dem Kaiser und seinen Kindern gegen 5000 Pfd. Heller wieder frei geben zu wollen, während 1323 schon Kaiser Ludwig dem Edeln Manne Kraft v. Hohenloh (zunächst wohl theilweise nur) Krewelshen die Stat und Lare mit all dem, das dazu gehört, für 2000 Pfd. versezt hatte, so lange zu niessen, bis Er oder seine Erben dieselben wieder lösen. Hanselm. I, 435. Wirklich scheint auch die Pfandschaft Ludwigs v. Hohenlohe schnell abgelöst worden zu sein, während Kraft v. H. wiederholt neue Summen auf Lohr und Kreilsheim angewiesen erhielt und die Belehnung empfing; die Belehnung, wie gesagt, nicht vom Reiche, sondern von Pfalzbaiern, wie schon jene Formeln „dem Kaiser oder seinen Kindern,“ „Er oder seine Erben“ zeigen. Natürlich war es dem Baiernherzog und Kaiser leicht geworden, die Ansprüche seines Hauses vor denen des Reichs geltend zu machen (cf. Hanselm. I, 448 oben). Nun hatte K. Ludwig 1329 abgetheilt mit den Söhnen seines Bruders. Obgleich die Theilungsurkunde in den Münch. Regesten vom 4. August 1329 Krailsheim nicht nennt, so muß doch dieser Ort unter diejenigen Lehen gezählt werden, welche von beiden Linien hälftig sollten besessen werden. Denn 1331 am 26. Febr. bekennt Kraft v. Hohenlohe, daß er von den Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht die Hälfte von Lohr und Kreilsheim zu Lehen trage (Lünig corpus jur. feud. II, 1263). Kaiser Ludwig aber schlug 1332 seinem lieben Marschall K. v. Hohenlohe noch 2000 Pfd. auf Chraulsh-

Treue nicht eben felsenfest gebaut hatten, und welche zugleich die alt-hergebrachte habsburg'sche Politik zeichnet; Vgl. Hormayr, Tyrol 2, 397 f. Karl, König von Frankreich u. Navarra verspricht — gemäß der mit Herzog Leopold v. Oestreich eingegangenen Verbindung —, im Falle er mit Zustimmung des Herzogs zum römischen König erwählt worden, — denselben in den Besitz der (Reichsvogteien) Schwyz u. Unterwalden zu sezen.

Ferner —: wenn die Grafen Eberhard v. Wirtemberg, W. von Montfort, J. v. Helfenstein, Kraft von Hohenlohe u. a. m. den dem genannten Herzog und seinen Brüdern geleisteten Eid der Treue brechen, so will Karl dieselben in seine Gnade nicht aufnehmen, ohne des Herzogs Beistimmung. Gegeben den 27. Juli 1324.

heim, Beste, Land und Gut und was dazu gehört (Hanselm. II, 137). Er selbst belehnt auch Kraft (den jüngern) 1344 mit „Kraulshcim Burg und Stadt halb und was dazu gehört, Hohenhard Burg u. Dorf und was dazu gehört, die von uns und dem Herzogthum Baiern zu Lehen gehn und rühren (Hansf. I, 448), und vorher schon hatte sein Sohn Herzog Stefan, Kraft dem ältern Burg u. Stadt K. halbe zu einem rechten Mannlehen verliehen den 5. Juni 1336, gegen das Versprechen dem Kaiser ode seinen Söhnen mit 45 Helmen zu dienen 2 Jahre, jedes Jahr einmal.

Diese Verleihungen, nach längerem Besitz, hatten ihren guten Grund; einmal war es zunächst bloße Pfandschaft gewesen, dann aber hatte der hohenloh. Besitzstand überhaupt Anfechtungen zu erleiden. Lohr und Krailsheim waren, wie wir bereits wissen, im Besitz der Grafen von Dettingen gewesen, zuletzt im Besitze Konrads III. Gegen ihn ließen sich seine eigenen Bettern 1311 in einen Allianzvertrag ein mit dem Bischöfe v. Eichstätt der zum Zweck hatte, wenigstens einen Theil der Familiengüter ihnen zu sichern. Was nämlich von seinen Besitzungen erobert würde sollte getheilt werden und die Grafen die eine Hälfte vom Stift Eichstätt zu Lehen empfangen. Ein Theil der Güter des Nechters war in dritte Hände gekommen. Können wir glauben, daß Graf Ludwig IX. gutwillig solchen Entfremdungen zugesehen habe? Nein — daß der wankelmüthige Kaiser Ludwig gerade mit öttingen'schem Erb die Hohenlohe förderte mag die Dettinger Grafen veranlaßt haben, selbst auch die Parthei zu wechseln und auf die österreichische Seite zu treten. Hatte doch Graf Ludwig auf Lohr noch ganz besondere Ansprüche. Schon Konrad der Schrimpf trug diese Burg von der Abtei Ellwangen zu Lehen; durch seine Nechtung fiel sie natürlich heim. Die Abtei verpfändete aber selbiges Lehen um 500 Pfd. Heller an Graf Ludwig IX. und seinen Bruder. Nichts desto weniger hatte Kaiser Ludwig wie wir sehen, Lohr sammt Krailsheim an Ludwig von Hohenlohe verpfändet, die öttingenschen Lehens und Pfandansprüche mißachtend, und nachdem der Dettinger vollends auf die andere Seite übergegangen war, konnte Kraft v. H. um so ungenirter Besitz ergreifen.

Dennoch regten sich, als die Zeiten ruhiger wurden, die alten Ansprüche wieder und Kraft sah sich genöthigt den Kaiser anzurufen, um in seinem Besitz und Pfandrechte ihn zu schützen. Es kam nun unter kaiserl. Vermittlung zu Augsburg ein gütlicher Vergleich zu Stande in folgender Weise:

Kraft v. Hohenlohe gibt dem edeln Manne Graf Ludwig sen.

von Dettingen 500 Pfd. Heller an der Lösung des Bergs zu Lawr (Hanselm. II, 138); dem Abte von Ellwangen aber verspricht er, er wolle ihm den Berg zu Lawr und was dazu gehört um die 500 Pfd. wieder zu lösen geben. Auch wenn durch eingezogene Rundschaft noch mehr Lehen an den Tag kämen, die Graf Konrad selig von Ellwangen gehabt, so sollen dieselbigen wieder erstattet werden, je 1 Pfd. Geldes um 8 Pfd. Heller u. s. w. geg. 31. März 1336. Dagegen stellte Ludwig sen. von Dettingen eine Urkunde aus (im hohenl. Archiv), worinn er bekennt, daß er mit Kraft v. Hohenlohe um alle Mißhellung ausgesöhnt sei. Für sich und seine Erben so wie für seines Bruders Söhne tritt er alle Rechte ab an den Berg zu Lawr und die dazugehörigen Güter, welche sie bisher vom Abt und Gotteshaus zu Ellwangen gehabt; dt. am gleichen Tage. Kaiser Ludwig aber bestätigte ebenfalls am gleichen Tage diese Uebereinkunft zwischen dem Abte Runo von Ellwangen, Graf Ludwig von Dettingen und Kraft von Hohenlohe über den Berg zu Lawr und die dazugehörigen Lehen. Die 500 Pfd., welche Kraft Entschädigung zahlen mußte, schlägt er diesem als weitere Pfandsomme auf den halben Theil der Stadt Krailsheim, zu all dem Geld das er schon darauf habe. Es ist dabei nur auffallend und wahrscheinlich ein ohne Ludwigs Wissen von der Reichskanzlei begangener (Ehrlichkeits-) Irrthum, daß Krailsheim als Reichspfandschaft bezeichnet wird, während doch Ludwig als Herzog von Baiern die Lehensherrlichkeit ansprach und bald nachher wiederum übte (cf. Hanselm. II, 138). Die bairisch-pfälzische Lehenschaft blieb bis 1405, wo (Kaiser) Rupert von der Pfalz Krailsheim, das pfälzische Lehen, den Burggrafen eignete. Krailsheim sammt Lohr war nämlich inzwischen in andere Hände gekommen. Weder die pfalzbaierischen noch die ellwangischen Pfandschaften waren abgelöst worden, bald aber kamen die Hohenloher Grafen in vielfache Geldverlegenheiten und sahen sich genöthigt einen schönen Theil ihres Besizthums zu verpfänden, so z. B. Krailsheim sammt Langenburg und Islhofen 1384 an 6 Reichsstädte. Zuletzt nach mehrfachem Verpfänden und Wiederlösen, wurde am 20. Febr. 1388 Krailsheim, Burg und Stadt sammt allen Zubehörden, um 11,700 fl. rheinisch an den Landgrafen Johann von Leuchtenberg*), ferner das Dorf und Amt Rosfeld u. s. w. verkauft,

*) Aus Veranlassung dieses Verkaufs wurden auch die Lehenschaften der Pfarreien zu Kr. u. Münster umgetauscht zwischen Gottfried und Ulrich u. Friedrich von Hohenlohe. Kirchherr zu Grewlsheim war damals (1388) Heinrich Schrock von Heschetten.

Landgraf Johann aber überließ Krailsheim sammt mehreren andern hohenl. Pfandschaften 1399 den Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg, in deren Besitz denn auch Krailsheim sammt Altenlohr geblieben ist bis 1806. Vom Zehnten besaßen immer die Herrn von Krailsheim $\frac{1}{4}$, das Stift Ellwangen ebenfalls ein Vierteltheil.

Blicken wir auf diese urkundliche Geschichte zurück, so ergibt sich 1) daß Lohr und Krailsheim eng zusammengehörten. Gewöhnlich wird Lohr ausdrücklich genannt neben Krailsheim (z. B. 1323: K. und Lara mit allem was dazu gehört), in der Urkunde von 1324 steht es sogar voran: „Der Burgstall zu Lahr und der Markt K.“ Einigemale jedoch ist es übergangen z. B. in dem Kaufbrieffe vom 20. Febr. 1388 und wird in diesem Falle in dem „was zu Krailsheim gehört“ mit begriffen. Dieß zeigt sich besonders deutlich in den beiden Kaufbrieffen vom 29. Jan. u. 7. Mai 1399, wo das erste mal „unser Schloß Krailsheim mit dem Burgstall zu Altenloer und „mit Allem das zu K. u. Altenloer gehört“ genannt wird, das 2te mal aber bloß „Krailsheim Burg und Stadt u. s. w. mit allen Zugehörungen.“ Oberflächlich betrachtet scheint Krailsheim der Hauptort zu sein, Lohr dagegen eine unbedeutende Besizung, da es nur um 500 Pfd. Heller verpfändet wurde. Gehen wir näher ein, so zeigt sich daß hier nur von der Burg selbst und ihrer eigenen Markung, von dem Schloßgute also die Rede ist. Für ein solches ist der Werth immerhin anschnlich (nach dem hohenl. Lagerbuch von 1357 gehörten mehrere Hölzer z. B. die Uldolzhalde, die Hart, das Holz am Mogelesberg u. s. w. dazu;), zumal da die Burg selbst in Trümmern lag; denn 1324 wird der Burgstall zu Lar genannt, und 1336 ist gar nur vom Berge zu Lawr die Rede. Daß Ellwangen hofft auffer diesem Schloßgut noch andere Lehen auffinden zu können, begründet die Annahme es sei Grund zu der Vermuthung dagewesen, daß noch mehr Besizungen früher unmittelbar zu Lohr gehört haben. Somit wird der Punkt immer bedeutender. Bekannt aber ist daß gar manchmal eine Burg für sich zu Lehen aufgetragen wurde (denn an ein aufgetragenes Lehen ist doch wohl allein zu denken), ohne den etwa damit verbundenen Amtsbezirk ebenfalls lehenbar zu machen. Auch zu Lohr kann deswegen seiner Zeit eine Herrschaft gehört haben und zwar scheint uns daß gerade Krailsheim einen Theil dieser Herrschaft bildete, nicht aber ursprünglicher Hauptort des späteren Bezirkes war. Ist ja doch Krailsheim gerade bis 1289 größtentheils eine geistliche Besizung gewesen und es befindet sich daselbst nur ein unbedeutendes festes Haus, in welchem

das seit den ersten Decennien des 13. sec. vorkommende ritterliche Geschlecht dieses Namens saß, während die Herrn von Hohenlohe erst, wie eine Sage meldet, einen angemessenen Sitz in der Nähe sich gründeten, die Schöneburg, von der noch Spuren zu sehen sind. Urkunden erwähnen, so weit uns bekannt ist, diese Burg nicht; dagegen wenn früher nur der „Markt“ Krailsheim genannt wurde, so finden wir 1388 zum erstenmale das Schloß K. erwähnt; 1399: „Burg und Stadt.“ Der Ort Kr. heißt noch im 14. sec. bald Markt, bald opidum; das volle Stadtrecht schenkte erst Kaiser Ludwig 1338 (Hanselm. I, 445). In Betreff der ältern Zeiten hat sich die Ueberlieferung erhalten (Corpus hist. brandb. dipl. III, 101.) die Stadt habe nur aus 8 Baurenhöfen bestanden, welche theils nach Diefenbach, theils nach Altenmünster eingepfarrt gewesen. „Davon noch heutigs Tags die Feldlehen, deren 33 sind, herkommen. Etlich derselben sind dem Stifte Ellwangen (s. den Vertrag 1336) lehenbar, welches auch einige Gülden zu fordern hat, die übrigen der Herrschaft Brandenburg.“ In keiner Weise ist also Grund vorhanden, Krailsheim für den alten Mittelpunkt eines Bezirkes oder gar für einen Dynastiesitz zu halten. Entschiedene Spuren dagegen lassen dieß von Lohr vermuthen, wovon notorisch ein edles Geschlecht sich nannte. War nun aber diese Burg frühe schon zerstört worden (vielleicht im 13. sec. noch, da 1336 schon der bloße „Berg,“ nicht einmal der Burgstall mehr genannt wird), so mußte natürlich für die dazugehörige Herrschaft ein anderer Hauptort gesucht werden und hiezu eignete sich ganz besonders das aufblühende Krailsheim*) in seiner günstigen Lage zumal gegenüber von dem abgelegenen Lohr. Daß der zerfallene Burgstall doch aber immer noch neben Kr. genannt und unter den Zubehörden hervorgehoben, selbst auch noch vorangestellt wird, das gibt den deutlichsten Beweis für die ehemalige Bedeutsamkeit der Burg als eigentlichen Hauptorts der Herrschaft, zu welcher nach dem Kaufbriefe von 1388 auch Leute und Güter, Dörfer, Weiler und Höfe, Gülden, Renten und Zehnten, Geleite und Umgelte, Gerichte und Fälle, Kirchsätze u. dgl. Lehen-schaften und Mannschaften gehörten, ausdrücklich auch ein Wildbann auf 2 Meilen im Umkreis. Schon hiemit ist Stoff genug für eine

*) Bei Winterbach (Gesch. v. Rothenburg 2, 223 f. wird 1249 ein Sifridus de Lohr genannt, in den Regesten Langs 3, 19 ann. 1252 ein Sifridus de Crawelsheim. Im Gefolge der Grafen von Oettingen ist 1292. Albertus de Craevelsheim Lang 4, 513.

Dynastie Lohr vorhanden, deren Umfang freilich nicht näher angegeben werden kann. Manches von den späteren Besitzungen der milites - Geschlechter in Goldbach, Burleswagen, Reidenfels, Rechenberg u. s. w. mag ursprünglich Lohr'sches Lehen gewesen sein, vielleicht hieng das hohenlohese Lehen in Burschwag selber (Hansf. I, 440) von Krailsheim = Laer ab. Dagegen haben wir kein Recht den ganzen spätern Centbezirk von Krailsheim hieher zu übertragen. Wie derselbe notorisch die Herrschaft Flügellau in sich aufgenommen hat und das Amt Hohenhardt, so scheint er sich auch gegen Nordwesten sehr ausgedehnt zu haben. Eine Linie von Waldthann etwa an die Turt unterhalb Krailsheim und dann die Turt hinauf mag am ehesten das ursprüngliche Gebiet von Lohr abgränzen (s. Zeitschrift des hist. Ver. für das fränk. Wirtb. I, 39.) Sofern jedoch die Herrschaft Hohenhardt wiederholt in enger Verbindung mit Krailsheim vorkommt und gemeinschaftlich, auf die gleiche Weise, in hohenl. Hände gelangte, liegt die Vermuthung nahe, daß diese Besitzung auch früher schon mit Krailsheim zusammengehört hatte, wenn gleich mit gesondertem Bezirke.

Daß Lohr den Grafen von Dettingen gehörte, ehe sie ganz Krailsheim erworben hatten, beweist wohl eben die Urkunde von 1289, worin ein miles von da, ein Echenhardus de Laer (=Lawer, Loer) in ihrem Gefolge erscheint. Auch bei Falkenstein antiq. nordg. eyst. Cod. Dipl. S. 89 und Dettler Versuch u. s. w. II, 85 wird im gleichen Jahre ein Ekhardus de Lar im Gefolge der Dettingen urkundlich genannt. Kaiser Rudolf macht einen Vertrag zwischen dem Bischof von Eichstädt und Graf Ludwig jun. von Dettingen über einen Burgbau bei Ohrnbau: — —

Ut autem majoris securitatis efficaciam caveatur super ordinationis nostrae decretum, Ludovicus senior de Oettingen, Conradus dapifer, Henricus de Reichenbach, (an der Wernitz) Ekhardus de Lar, Mainwardus de Stainheim (zwischen Dillingen und Höchstett), Conradus de Lentersheim pro ipso L. juniore fidejussoria cautione intercesserunt in solidum: dt. apud Rotenburg 1289.

Hiemit haben wir nun auch die Bekanntschaft eines ritterlichen Geschlechtes von Lohr gemacht, dem unstreitig auch Ekkehardus et iterum Ekke de Laer, Conradus de Laer ejusque soror Margaretha de Huzla angehören, welche neben Hermanus et Ulrichus de Warberg, Henricus de Rotenburg etc. als edificatores des Klosters Sulz (an der Sulz, oberhalb Feuchtwangen) in

einer spätern Notiz auf dem Rücken einer Urkunde von 1291 genannt werden. (Lg. Reg. 4, 501 u. Cod. hist. brandb.) Irrthümlich bezieht dieß Ussermann (ep. wirc. S. 499 f.) auf die erste Gründung des Klosters über welche es an Nachrichten fehlt, auffer daß im Kloster selbst von alten Zeiten die Ueberlieferung lebte und den Brand der Documente überdauert hatte, es sei von den Herrn v. Warberg gestiftet und fundirt worden (Cod. h. brand. III, 234). In jener Notiz ist edificatio gewiß buchstäblich zu nehmen; zum Wiederaufbau des 1260 abgebrannten Klosters trugen jene Männer bei, unter denen Ulrich v. W. als man die verbrannten Urkunden wieder herzustellen suchte (Langs Reg. 1260, 9. August) die Schenkung eines Patronatrechtes durch seinen Vater Kraft confirmirte (l. c. III, 161.). Ekkehardus et iterum Ekke de Laer — sind wohl Vater und Sohn gleiches Namens; ein Onkel alsdann mag Eckardus de Lore sein, welcher 1326 mit seinem sororius dictus Weldener dem Kl. Sulz den Leckenhof, in des Klosters Nähe, um 66 Pfd. Häller verkaufte, welchen Hof sie von Burggraf Friedrich von Nürnberg zu Lehen trugen. Schwestern des letztern könnten auch Otiliga und Agnes de Lore sein, 1305 Nonnen in Sulz (l. c. IV, 202 f. 169.) — In spätern Zeiten, 1381 lebte Elisabeth von Lore, Seizen v. Gilrichshausen, Bogts zu Löwenfels Wittwe, — aber wer will entscheiden von welchem Lohr sie stammte! Ebenso die Schönthaler Brüder 1305: Hartmann u. Gotfried v. Lohr Wib. II, 181 u. Conrad v. Lore 1305 u. 10, Wib. II, 181, 182. Es ist sogar zweifelhaft ob diese Männer überhaupt ritterl. Geschlechtes waren. Da mindestens seit Anfang des 14. Jahrhunderts die Burg Lohr zerstört war, so ist gar nicht unwahrscheinlich, daß die betreffende Burgmannenfamilie allmählig von einem neuen Wohnsitz auch einen andern Namen führte.

Wie die Grafen v. Dettingen in den Besitz Altenlohrs gekommen sind? welche edle Familie die älteste bekannte Besitzerin von Lohr gewesen ist? Die Erörterung dieser Fragen müssen wir uns für eine andere Gelegenheit aufsparen.

H. Bauer.

6) Stammsitz der Herrn von Hohenlohe. — Pfüzingen.

Unser Heft II (1848) hat die Genealogie des edeln Geschlechts der Herrn und Grafen von Hohenlohe gegeben, beginnend mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts.

Die vorhergehenden Geschlechtsfolgen hat der Verfasser, in seiner Anordnung von Stälin etwas abweichend, in den württemb. Jahrbüchern 1847, II richtigzustellen versucht, und zwar ergab sich — soweit die bekannten Namen mit einiger Sicherheit an einander zu reihen sind — folgendes Schema:

Konrad I. von Weikersheim und sein Bruder **Heinrich I.**
1153 — 1170. 1153.

Konrad II. von Weikersheim 1156. **Heinrich II.** von Weikersheim 1153, 1166 ff.
1166 — 1183. gen. v. Hohenlohe 1182.

Konrad III. von Hohenlohe † frühe. **Albert** von Weikersheim 1182. 1195. **Heinrich III.** von Weikersheim 1195. v. Hohenlohe 1192 — 1209. Stammvater des fortblühenden Geschlechtes.
1189 — 1209.

Bermuthungsweise hat der Verfasser an dieses Edelgeschlecht von Weikersheim die Dynasten von Pfüzingen angeschlossen, von welchen ein paar Brüder auftraten in der 2ten Hälfte des 12ten Jahrhunderts, nämlich (s. Württemb. Jahrb. I. c. S. 140 ff.) Conrad 1156 — 1168, Heinrich 1165 — 1170. Vielleicht ein dritter Bruder, leicht möglich aber auch ein Sohn ist Albert von Pfüzingen, Canonicus in Würzburg 1171 und um den Anfang des 13ten sec. (Lang Reg. 2, 60); jedenfalls für einen Sohn des einen Bruders werden wir halten müssen den Beringer v. Pf., der 1180 genannt wird.

Für einen Familienzusammenhang der beiden Edelgeschlechter von Pfüzingen und Weikersheim spricht: 1) die Lage des Ortes Pf.

(mit Spuren einer alten Burg) mitten in den ältesten Stammbesitzungen der Hohenloh-Weikersheimer, 2) die Gleichheit der gebräuchlichen Namen und 3) das Zurückfallen von Pfüzingen an die Hohenlohe, welche durchaus als die Besitzer der ganzen Umgegend erscheinen.

War nun aber der Verf. l. c. geneigt die Herrn v. Pfüzingen für eine Weikersheimische Nebenlinie zu halten (etwa von Heinrich I. abstammend) so spricht eine — für unsere Provincial-Geschichte äußerst wichtige — Hirsauer Urkunde *) von 1103 gerade für das umgekehrte Verhältniß. Hier tritt nämlich als Zeuge auf: Gundelo de Pfsussech mit seinen Söhnen Bernger et Conradus.

Wer also die Familienidentität der Herrn von Weikersheim und Pfüzingen (eine Stunde von W. gelegen) irgend für wahrscheinlich hält, wie denn uns wenigstens Alles hiefür zu sprechen scheint, — der muß nun Pfüzingen für den Stammsitz und Weikersheim für die jüngere Linie erklären, — abstammend von jenem Conrad 1103, welcher durchaus für den Vater der Brüder Conrad und Heinrich 1153 ff. zu halten ist. Durch das Zwischeneinschieben einer weiteren Person würden wir entschieden zu viele Generationen für das 12te sec. erhalten.

Dagegen ist möglich und nicht unwahrscheinlich, daß zwischen den ältern Bruder — Bernger de Pfsussech 1103 — und die Brüder Conrad u. Heinrich von Pfüzingen 1156 — 68. 1163 — 70 ein Glied hincinfiehlt. Jedenfalls steigt mit dieser Nachweisung ein für urkundlich beglaubigt anzusehender Zusammenhang der Hohenlohesischen Genealogie bis zum Anfang des 12ten Jahrhunderts hinauf, bis zu einem Zeitpuncte also, den wenige edle Geschlechter mit Sicherheit zu überschreiten vermögen.

In den „Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen“ II, 1 (1848) - S. 71 hat der Verf. auch noch die unsichere Vermuthung einer Verschwägerung zwischen den Herrn von Pfüzingen und denen von Zimmern (bei Grünsfeld) und Gamburg **) gewagt. Das Auffinden eines Beringer de Pf. schon 1103 lehrt nun aber, daß dieser Vorname nicht erst durch eine

*) Vergl. Abthl. II, B in diesem Hefte.

**) Eine Urkd. betreffend den filius Berengeri de Gamburg von 1178 findet sich Lang Reg. 1, 301. Der l. c. 3, 375 ann. 1271! genannte Theodericus de Gamburg, novi monasterii canonicus, gehört einem ritterlichen Geschlechte an.

solche Verschwägerung von den Herrn von Pfüzingen aufgenommen worden ist. Wollen wir die diesen beiden Familien gemeinschaftlichen Namen einer Aufmerksamkeit würdigen und dazu nehmen, daß die Hohenloher sehr alte Besitzungen in Bütthard, Königshofen 2c. also in der Nähe von Zimmern hatten, während in der Nähe von Pfüzingen ein paar Orte Namens Zimmern (Herren- und Vorbach-Z.) liegen, so könnte man am Ende an einen Familienzusammenhang der Pfüzingen mit den Zimmern denken, mit einer nachweisbar sehr alten Familie.

Denn zu ihr, in welcher die selteneren Namen Sigeboto und Drageboto vorherrschen, gehörte ganz gewiß jener alte Sigeboto, der eine Schenkung in Tubergowe, in villa Grunefelden, gemacht hat s. Wibel II, 6 nach Schaumat. Demselben Geschlechte aber dürfte vielleicht zugetheilt werden ein Tragaboto aus der Gegend von Würzburg, von welchem eine Urkunde v. 9. Juli 903 *) redet in *Eccardi Francia orient. II, 897*. Doch wie es sich immer hiemit verhalten möge, jedenfalls paßt Pfüzingen trefflich zum ursprünglichen Sitze der Weikersheimer Edelfamilie; es lag sehr geeignet mehr im Mittelpunkte des ältesten Stammgebiets, das von Weikersheim nach Niederstetten hin und wahrscheinlich bis Bartenstein sich erstreckte, während nächst an Weikersheim, in Rettersheim und Röttingen selbst wieder selbstständige Dynastenfamilien saßen, ebenso in Mergentheim, jedenfalls noch im Anfang des 12. Jahrhunderts. Kreglingen scheint sich damals in Gräflich Rotenburgischen Händen befunden zu haben, theilweise an Kromburg verschenkt. Zugleich gehört wohl in dieselbe Zeit der Würzburger Ministeriale Wipertus de

*) Ludwig Rex schenkt Bischof Rudolf von Würzburg in pago Gozfelda, in comitatu Chuonradi — Prozzoltesheim (Proffelsheim, ein paar Stunden nordöstlich von Würzburg) et Frichinhusa (Friedenhausen bei Ochsenfurt, am Main) Solos homines, qui bonae memoriae Tragapotonem, fidelem nostrum, de villa Prozzoltesheim occiderunt, ab hac donatione excipimus.

Act. Tarasse.

Es muß wohl de villa P. nicht mit dem Namen Tragepoto, sondern kann auch mit solos homines zusammen genommen werden. Hier empfiehlt sich gerade diese Auffassung, denn eben bei der Schenkung von Proffelsheim soll eine Ausnahme gemacht werden. — Vielleicht derselbe Drageboto zeugt unter mehreren Grafen in einer Lorscher Urkunde vom 20. Mai 895 f. *Codex Laur. I, 97*.

Wicharthesheim, welcher durch die Hände Rügers von Bütthard et aliorum conservorum suorum (Sancti Kyliani)*) was er in Weikersheim besaß aus Kloster Kumburg verschenkte s. Wibel 3, 36. Wirtb. Urfdbuch I, 404.

Daß Weikersheim nicht von uralten Zeiten her Mittelpunkt einer Dynastie gewesen ist, erhellt noch aus einem andern Umstande. Es ist weder am Orte selbst noch in der Nähe eine alte Gerichtsstätte gewesen. Vielmehr erlaubte erst Kaiser Karl IV. ann. 1360 (Glafey Coll. anecdot. S. 126) dem Edeln Kraft v. Hohenlohe, daß die Bürger von Weikersheim nicht mehr in dem Dorfe zu — Hollenbach ihr Recht suchen und daselbst zu Recht stehen müssen, daß vielmehr in Weikersheim selbst Stock und Galgen aufgerichtet werde. Doch sollen die Bürger zu Hollenbach fürbaß ewiglich bei allen ihren alten Rechten und guten Gewohnheiten bleiben, die sie bisher gehabt.

Weikersheim selbst ist in den ältern Zeiten Fuldisches Lehen gewesen, wohl durch die in Eberhards Summarien (cf. Wibel 2, 5) erwähnte Schenkung eines Marcuart, welcher nach Fulda vergabte in villa Vuichartesheim — quicquid proprietatis habuit — an Feldern und Wäldern, Wiesen, Häusern und Leibeigenen.

Nun wird uns aber von demselben Marcuart de Tubergewe (Comes dagegen heißt er nie, während sonst die Männer dieses Standes ausdrücklich als Comites bezeichnet werden) gemeldet, er habe theils allein, theils mit seiner Gemahlin Perthilt nach Fulda noch weiter geschenkt:

— eine Kirche und alles Eigenthum in den 4 Weilern (villae) Stetten (= Niederstetten), Lautenbach, [Borbach=) Zimmern und Oberstetten, wo die Kirche steht; ferner alles Eigenthum in Oberstetten und in Gröningen und im Mulachgau, Grund und Boden sammt den eigenen Leuten.

Wenn wir dieß ins Auge fassen und bedenken, daß die hier genannten Orte vorzugsweise dem eigentlichen Stammgebiete des Pfüzinger-Weikersheimer Dynastenhauses angehören, so muß sich von selbst die Vermuthung aufdrängen, der genannte Marquard sei der älteste erwähnte Angehörige dieses edlen Geschlechtes.

Einen Dienstmann von Pfüzingen finden wir dagegen späterhin ann. 1294 u. 95 genannt in zwei Urkunden, wodurch Wi-

*) Sicherlich mit Unrecht setzt ihn Schönhuth unter die Dynasten v. W. s. Heft 3, S. 2.

pert von (Jagst-) Hausen dem Kloster Seligenthal eine Schenkung machte. Dabei zeugt Conradus Phuseche oder Cunradus de Phusechee s. Gudeni Cod. dipl. III, 724. 726.

H. Bauer.

7) Grafen von Belberg.

Nach den Urkunden im 3ten Bande von Jägers Geschichte des Frankenlandes hat Bischof Hermann von Würzburg ann. 1225 in seiner Wahlcapitulation dem Kapitel versprochen müssen u. a.: *castrum in Frankenberg, quod Conradus de Ense violenter detinet, wieder an das Stift bringen zu wollen, und ebenso auch feodum Comitum de Velberg, quod etiam idem C. de Ense detinet* (l. c. S. 345).

In dieser Urkunde des Würzburger Hochstiftes, bei Erwähnung eines Herrn von Entsee (siehe die nächste Miscelle) —, ist es gewiß die natürlichste Annahme von der Welt, daß wohl auch der Comes de Velberg demselben Bisthum, derselben Gegend angehören werde, und wirklich findet sich ja auch ein Belberg, als Mittelpunkt einer kleinen Herrschaft, mit stattlichen Spuren eines ansehnlichen Burgsitzes, — nemlich das heutige Städtchen Bellberg bei Hall.

An der Richtigkeit dieser Deutung kam mir wenigstens beim Lesen jener Urkunde kein Zweifel, es entstand nur die Schwierigkeit, wie dort ein eigenes Grafengeschlecht Platz finden solle? Denn zu der bezeichneten Zeit sind die Besitzverhältnisse der Umgegend schon ziemlich vollständig bekannt und ein ganz neues Grafenhaus könnte unmöglich meteorähnlich austauschen, nur um aljobald wieder im tiefsten Dunkel zu verschwinden.

So drängte sich denn die Ansicht von selbst hervor, der genannte Graf von Belberg werde wohl einem der längst bekannten Grafengeschlechter jener Gegend angehören und nur von einem neugewählten Wohnsitz einen abweichenden Namen tragen.

Dabei ließ sich denken an die Grafen von Lobenhausen und —

an jenes Haus, das etwas später nicht selten in Urkunden erscheint und von der Burg Flügellau den Namen trägt.

Um nun Andern unnöthiges Kopfzerbrechen zu ersparen und eine so nahe liegende falsche Auffassung für die Zukunft abzuwenden, ist es gewiß nicht unzweckmäßig, wenn ich hier die inzwischen — zufällig eigentlich — gewonnene bessere Einsicht mittheile.

Jener Comes de Velberg nämlich ist ein bairischer Graf v. dem Grafen Hause Vellburch, dessen Lang in Baierns Graffschaften S. 187 gedenkt. Daß mit diesem Geschlechte die Familie der Herrn von Entsee in näherer Verbindung gestanden, beweist eine Urkunde in Rieds diplomatischem Codex für Regensburg I, 280 v. J. 1198. Dort heißt es nämlich: Comes Ulricus de Vellburch, abrenuntians omni juri, quod habuit in castro et predio in Helfenberg, quod Wirnto in possessione habet, — donavit idem ad Episcopatum Ratisp.

Zugleich wird ein Vertrag abgeschlossen: Dominus Albertus de Antse soll dem Grafen Ulrich von Vellburg, durch Wirntos Vermittlung, überlassen was einst Graf Otto, Ulrichs Vater, an der genannten Burg besessen. Weiter soll Dom. Albertus dem Grafen H. Ersatz geben für soviel Güter, als er selbst dem Wirnto zu Lehen übertrug, soviel nemlich des Grafen Vater bei seinen Lebzeiten besessen hatte. Es soll deswegen Wirnto — ratione laudamenti — tantum de bonis Domini Alberti von Entsee ad usus comitis (v. Vellburg) defendere, quanto ipse fuerat per manum Dom. Alberti inbeneficiatus, bonorum scilicet, que Comes Otto dum viveret possidebat.

Es hatten, wie es fast scheint, die Herrn von Entsee gewisse Erbschaftsrechte in Anspruch genommen und theilweise mit Gewalt in Vollzug gebracht, welche man ihnen nicht zugestehen wollte. Vielleicht war die Mutter der beiden Brüder Albert und Conrad v. Entsee eine Gräfin v. Vellburg gewesen.

Bei dem vollständigen Mangel an jeder andern Nachricht von einem fränkischen Grafen de Velberg; bei der nachgewiesenen Verbindung der Dynasten von Entsee mit den bairischen Grafen von Vellburg aber wird wohl kein Zweifel bleiben können, daß Einer dieser Grafen ein wirzburgisches Lehen inne gehabt hatte, das von Conrad v. E. ohne Zustimmung des Lehensherrn war in Besitz genommen worden. H. B.

S) Die Dynasten von Entsee. (Entsee, Ense, Entsche, Antsae u. a.)

Entsee, ein Dorf 2 Stunden von Rotenburg a. T., rechts von der Straße nach Würzburg, hatte ein auf einem weithin schauenden Hügel gelegenes Schloß, welches der Sitz eines eigenen Dynastengeschlechtes gewesen ist. Benjen in seinen „historischen Untersuchungen über Rotenburg“ glaubte (S. 71 cf. 450 ff.) schon c. 1172 sei — nachdem wie Wernizers Chronik meldet, dieses Edelgeschlecht ausgestorben, die ganze Herrschaft als Reichslehen aus den Händen der Hohenstaufen in den Besitz einer hohenloheschen Linie gekommen.

Dies scheint entschieden irrig zu sein; die Hohenlohe haben allerdings Entsee erworben, allein erst im sec. XIII.; bis dahin gehören wohl die Herrn von Entsee, welche häufig auftreten, der alten Familie dieses Namens und Stammes an.

Wir geben hier Anfänge von Regesten.

1125 erhielt die *ecclesia St. Johannis in Houge* zu Würzburg ein *privilegium contra advocati Regenhardi de Ense gravationes in bona ecclesiae in pago Badengowe*, namentlich in Königshofen, Woltshausen, Herchsheim, Rittershausen, Hopferstadt, Gnotstadt, Hohenstadt, Ochsenfurt, Acholshausen, Eichelsheim; ein Privilegium, welches König Heinrich 1234 bestätigt hat (Lang Reg. 2, 235. Mon. boie. 30, 223 ff.)

1136 hat Eberhard (oder sollte es eine Person sein mit dem ebengenannten Reginhard) de E. Würzburgische Güter, welche dem Markgrafen Adelbert gehört hatten, widerrechtlich im Besitz (Lang Reg. I, 145).

1144 zeugt Conradus de Ense in der Urkunde Kaiser Konrads für das neu errichtete Kloster Lochgarten Wib. II, 21 dt. Vorch. Derselbe Conradus de Hense ist *advocatus ecclesiae in Tückelhausen* (bei Ochsenfurt) Lg. R. 1, 277.

1165 zeugt Conradus de Ense in einer Urf. Kaiser Friedrichs I, dt. Würzburg (Jäger, Gesch. Frankenlands 3, 325. Mon. boie. 29, 376.)

1165 wird bei Rücklin ein Bertold und Conrad von Entsee genannt und

1168 führt auch Fries einen Berthold v. Entsee auf.

1171 machen Hedwig und Bertha, mit Einwilligung ihrer Brüder Conradi militis (Ritter) de Endsehe et Adelberti custodis in Wirzburg, — eine Schenkung (cf. Lang Rg. 1, 277) und dieser Albert v. E. wird auch sonst noch bei Fries als Wirzburgischer Domherr genannt (1169).

1192 erscheint Albert v. Ensee (bei Fries S. 531) neben den Brüdern Heinrich und Albert von Hohenlohe (Wib. 3, 57).

Häufiger tritt ein Albertus von Entsee auf seit Beginn des 13ten sec.

3. B. 1201, 1206, 1212, 1213 in den Mon. boic. 29, 505. 530. 552. 31, 481. 30, 11.

Derselbe erscheint in Böhmers Kaiserregesten

1206, 15. Febr. zu Wirzburg, bei K. Philipp;

— 8. März zu Boppard „ „

1207, 15. Jan. zu Frankfurt „ „

1209, 18. Aug. in Italien apud curtem Valeam bei Otto IV.

1213, 26. Febr. in Nürnberg bei Friedrich II.

— 30. Dez. in Speier „ „

Vielleicht ein jüngerer Albert v. Entsee zeugte

1221, apud Barum, bei Friedrich II. (A. de Antse). Hansf. 1, 392.

1225, Conradus de Ense; siehe die vorangehende Miscelle.

1226, als Walther v. Langenburg seine Beste Langenburg dem Stifit Wirzburg lehenbar machte (Jäger, l. c. 3, 352) T. Albertus de Ense nobilis.

1228 zeugt derselbe in einer andern wirzb. Urfde. (l. c. S. 355).

1230 Conradus et Albertus fratres de Ense, zeugen bei einem Wirzb. Vertrage mit Kastell (l. c. S. 358).

1234 im November, Fogie in Italien, bei K. Friedrich II. (Böhmer u. Mon. b. 30, 228. 31, 561).

Dazwischen hinein hatte dieser Albert v. E. nobilis vir, nebst seiner Gemahlin Hedwig sein castrum Entse c. pert. für 150 Mark Silbers dem Bischof von Wirzburg zu Lehen aufgetragen ann. 1231, bald nachher aber überließ er einen Theil der Burg an Wirzburg eigenthümlich, ein Theil sollte gemeinschaftlich sein, der Rest ihm verbleiben s. Jäger l. c. 3, 365 ff. vgl. Fries (S. 558) u. Lang Reg. 2, 199.

Diesen Vertrag hielt jedoch A. v. E. nicht, sondern setzte sich gewaltsam in den Besitz auch des nun Wirzb. Theils seines Stamm-

schloßes, weswegen er 1232 von Friedrich II. in Acht erklärt wurde (Jäger 3, 369. Mon. b. 30, 201. Lang Reg. 2, 211).

Von nun an verschwinden die Spuren von diesen Edelherrn de Entse und schon 1258 erscheint in einer hohenloheschen Urkunde bei Hanselmann 1, 419 ein Henricus de Enthsee mitten unter hohenloheschen Dienstmännern und Reifigen..

Es ist deswegen, weil die Hrn. v. Hohenlohe späterhin Entsee allerdings im Besitze haben, sehr wahrscheinlich daß sie in der Zwischenzeit diese Herrschaft erworben hatten. Vgl. über die spätern Schicksale derselben Bensen l. c. S. 451, wo nur ann. 1300 für Albert „v. Entsee“ zu lesen ist — von Hohenlohe. Denn von Entsee haben sich die Hrn. v. Hohenlohe nie genannt.

Die Stammtafel der Edelherrn v. Entsee mag folgende sein:

Reginhardus oder Eberhardus, 1125, 1136.

Conradus I.
1144—71.

Bertholdus
1165—68.

Albertus I.
Canoniker u. Custos
in Würzburg
1169. 1171.

Albertus II.
1192 — 1213.

Albertus III.
h. Hedwig
1221 — 1234.

Conradus II.
1225—30.

S. Br.

... 1289 ...
... 1289 ...
... 1289 ...

II.

Urkunden und Ueberlieferungen.

A) Urkunden zur Geschichte von Lohr und Krailsheim.

Nro. 1. Anno 1289.

Degenhardus praepositus, Henricus Decanus totumque capitulum ecclesiae St. Mauritii civitatis augustae c. cons. Wolfhardi augustensis ecclesiae electi et confirmati — nobiles viris Ludewico et Conrado, Comitibus de Ötingen, filiis quondam nobilis viri Conradi Comitis de Ötingen universas possessiones suas et bona, jura, jurisdictiones quae ipsorum ecclesiae in opido Cröwelsheim et circa idem opidum et in terminis suis possedit, pro mille et trecentis libris hallensis monetae vendunt. Hujus pecuniae solvendae fidejussores dantur nobiles viri: Ludewicus C. senior de Ötingen et Fridericus filius ejus, Hiltebrandus marschalcus de Biberbach, Cunradus jun. Spaeto, Cunr. de Linburch, Henricus de Richenbach, Meinwardus de Steinheim, Echenhardus de Laer milites etc.

Dat. et actum Werde anno 1289, (19. Juni).

Nro. 2. Anno 1310.

Nos Rudolius et Ludovicus Dei Gr. Comites pal. Reni, duces Bavariae unanimiter — Castrum Steinsberg, oppidum Hiltspach c. pert. et oppida dicta Kra-welsheim et Hohenhard, nec non omnia et singula alia castra, muniones et bona immobilia in Worma-ciensi et herbipol. diöcesibus vel extra sita nobis per nobilem virum Conradum comitem de Ötingen tam causa defensionis quam alia qualitercunque donata et in nos translata — nec non et omnia jura, actiones, impeti-tiones quascunque, quae nobis in eisdem competere possent quoquomodo eidem Conrado Comiti de Ötin-gen, suis heredibus et successoribus redonavimus et restituimus et legitime redonamus et in ipsum, suos heredes et successores libere transferimus — ac eis-dem renunciamus — nil juris nobis in eisdem reser-vando.

Act. et dt. Monaci 1310, 29. März.

Nro. 3. Anno 1336.

Wir Kraft v. Hohenlohe thun kund — daß wir dem erbarn geistlichen Herrn Abte Kuno — und seinem Gotteshause zu Elwan-gen wieder sollen geben zu lösen den Berg zu Lawr um 500 Pfd. und fürbaß mehr alle die Gut, die dazu gehören (als die Kund-schaft, die wir und unser lieber Oheim Graf Ludwig der ältere von Dettingen darüber genommen haben, erfährt) was Graf Konrad se-li, von Ottingen von der genannten Abtei zu Elwangen zu Lehen gehabt hat: die sollen wir ihnen auch wieder geben, je 1 Pfd. Gelds um 8 Pfd. Heller. Und des hat der Abt gute Macht, den vorge-nannten Berg und Gut wieder zu lösen, alle Jahr zwischen Weih-nachten und dem weissen Sonntag, und wir sollen ihm die wieder-geben zu lösen, als sie der vorgen. Graf Ludwig von Dettingen pfandweise von der gen. Abtei herbracht hat. Wår auch ob die Kundschaft erführe daß die Holzmarke und der Bau und die Seeen zu dem genannten Berg gehörten und Lehen wären von Elwangen,

so sollten sie stehen in derselben Lösung der 500 Pfd. als der Berg zu Lare. 1336, Donnerstag vor Palmsonntag.

Nro. 4. Anno 1388, 20. Februar.

Wir Ulrich und Friedrich von Hohenlohe Gebrüder bekennen schuldig zu seyn dem Landgrafen Johann v. Leuchtenberg dem ältern 11,700 rh. fl. Wir verpfänden dafür „Unser Schloß Kreulshheim, Burg und Stadt mit Leuten, Güten, Gülten, Renten, Zehnten, Geleiten, Ungelten, Dörfern, Weilern, Höfen, Gerichten, Fällern, Kirchsätzen — mit Fischwassern, Seen, Hölzern, Wiesen, Aekern, Lehensschaften und Mannschaften und mit allen andern Zugehörungen und unsern Wildbann 2 Meilen Wegs um Kreilshheim im Kreise.“ Auch soll der Landgraf lösen dürfen die Güter welche sie früher schon von Kreilshheim versezt haben. — Sie verpfänden ferner das Dorf und Amt Rosfeld u. s. w.

Nro. 5. Anno 1398.

Ulrich v. Hohenlohe verkauft für sich und seine Erben an die drei Reichsstädte Rotenburg, Dinkelsbühl und Hall: — Kirchberg, Burg und Stadt, und Hohenhard die Beste und dasselbig Amt mit seiner Zubehörde, dazu Illshofen und dasselbig Amt mit seiner Zubehörde — und dazu Alles das, was zu denselben Schlöffern und Aemtern Kirchberg, Hohnhard und Illshofen, zu ihnen allen und zu ihrer jeglichem besonders und darein gehört an Dörfern, an Weilern, Höfen, Gütern, an eignen Leuten — an Gerichten, Steuer, Fischwasser, zu Dorf und Feld, zu Holz, Wasser und Waid u. s. w. mit allen Rechten, Diensten, Fällern, Renten, Gerichten, Hauptrecht und mit allen Herrschaften, Gewohnheiten und Zubehörden. Auch das Geleit zu Illshofen und Hohnhard und zum Wille. Ihre Einwilligung geben Hr. Jörg Bischof zu Passau, Frau Anna von Hohenlohe, Hr. Conrads v. Weinsberg Gemahl, des obgenannten Hr. Ulrichs von Hohenlohe Bruder und Schwester.

Nro. 6. Anno 1399, 29. Januar.

Wir Johann Landgraf zum Leuchtenberg und Graf zu Hals bekennen — daß wir zu kaufen gegeben haben: den Fürsten Herrn

Johann und Hr. Friedrich Burggrafen zu Nürnberg — unser Schloß Crailsheim mit dem Burgstall zu Altenloer und mit allem das zu Crailsheim und Altenloer gehört, das wir innegehabt und genossen haben; und die Besten Werdeck mit aller Zugehörung und Flügelaue, Rosfeld, Plofelden, Gerabrunn auch mit allen ihren Zugehörungen, und den See zu Rodt.

Die obgenannten Stadt, Besten und Amt Crailsheim und auch Werdeck das Haus und Amt, und Amt Flügelaue, Rosfeld, Plofelden und Gerabrunn mit allen ihren Zugehörungen, Gerichten, Bännen, Halsgerichten u. Zehnten u. Kirchsätzen und mit eigenen Leuten und andern Leuten und Gütern die dazu gehören, Stein, Acker, Wiesen, Weingarten, Wehher, Mühlen und Mühlstätt, Hölzern u. Wäldern, Wildbann, Zölln, Umgelben und Gelaiten, Wunn und Waid, Wasser und Wasserläufen, Fischwaid, Stock und Stein — ob und unter der Erden nichts ausgenommen — um 26,000 rh. Gulden.

Nro. 7. Anno 1399, 7. Mai.

Wir Johann der älter, Landgraf zu Leuchtenberg und Graf zu Hals bekennen, daß wir — redlich verkauft und zu ewigem Kauf geachben haben — den Burggrafen von Nürnberg — die Schloß Crailsheim, Burg und Stadt, Flügelaue und Rosfeld und die Besten Werdecke und Pilriete — mit allen Zugehörungen und den Wildbahn 2 Meilen Wegs um Crailsheim in dem Kraiß und dazu den See, Gericht und Kirchsatz zu Roth a. S. u. s. w. Und deß sollen und wollen wir sie wahren, versprechen und vertreten an aller Statt, für freies, lediges Eigen ohne Gefährde. Dazu — die Beste Lobenhausen mit ihren Zugehörungen — um 26,000 fl., der wir von ihnen gänzlichen und gar gericht und bezahlt seyn.

Und die obgenannten Schloß — Crailsheim Burg und Stadt, Flügelaue, Rosfeld, die Besten Werdecke, Pilriete und Lobenhausen mit allen Zugehörungen sollen die Burggrafen haben und Wir Landgraf Johann und unsere Erben nimmer mehr keinerlei Ansprach haben ewiglich.

so sollten sie stehen in derselben Lösung der 500 Pfd. als der Berg zu Lare. 1336, Donnerstag vor Palmsonntag.

Nro. 4. Anno 1388, 20. Februar.

Wir Ulrich und Friedrich von Hohenlohe Gebrüder bekennen schuldig zu seyn dem Landgrafen Johann v. Leuchtenberg dem ältern 11,700 rh. fl. Wir verpfänden dafür „Unser Schloß Kreulshaim, Burg und Stadt mit Leuten, Guten, Gülten, Renten, Zehnten, Geleiten, Ungelten, Dörfern, Weilern, Höfen, Gerichten, Fällern, Kirchsätzen — mit Fischwassern, Seen, Hölzern, Wiesen, Aekern, Lehensschaften und Mannschaften und mit allen andern Zugehörungen und unsern Wildbann 2 Meilen Wegs um Kreilsheim im Kreise.“ Auch soll der Landgraf lösen dürfen die Güter welche sie früher schon von Kreilsheim versezt haben. — Sie verpfänden ferner das Dorf und Amt Rossfeld u. s. w.

Nro. 5. Anno 1398.

Ulrich v. Hohenlohe verkauft für sich und seine Erben an die drei Reichsstädte Rotenburg, Dinselsbühl und Hall: — Kirchberg, Burg und Stadt, und Hohenhard die Beste und dasselbig Amt mit seiner Zubehörde, dazu Illshofen und dasselbig Amt mit seiner Zubehörde — und dazu Alles das, was zu denselben Schöffern und Aemtern Kirchberg, Hohnhard und Illshofen, zu ihnen allen und zu ihrer jeglichem besonders und darein gehört an Dörfern, an Weilern, Höfen, Gütern, an eignen Leuten — an Gerichten, Steuer, Fischwasser, zu Dorf und Feld, zu Holz, Wasser und Waid u. s. w. mit allen Rechten, Diensten, Fällern, Renten, Gerichten, Hauptrecht und mit allen Herrschaften, Gewohnheiten und Zubehörden. Auch das Geleit zu Illshofen und Hohnhard und zum Wille. Ihre Einwilligung geben Hr. Jörg Bischof zu Passau, Frau Anna von Hohenlohe, Hr. Conrads v. Weinsberg Gemahl, des obgenannten Hr. Ulrichs von Hohenlohe Bruder und Schwester.

Nro. 6. Anno 1399, 29. Januar.

Wir Johann Landgraf zum Leuchtenberg und Graf zu Hals bekennen — daß wir zu kaufen gegeben haben: den Fürsten Herrn

Johann und Hr. Friedrich Burggrafen zu Nürnberg — unser Schloß Crailsheim mit dem Burgstall zu Altenloer und mit allem das zu Crailsheim und Altenloer gehört, das wir innegehabt und genossen haben; und die Besten Werdeck mit aller Zugehörung und Flügelaue, Rosfeld, Plofelden, Gerabrunn auch mit allen ihren Zugehörungen, und den See zu Rodt.

Die obgenannten Stadt, Besten und Amt Crailsheim und auch Werdeck das Haus und Amt, und Amt Flügelaue, Rosfeld, Plofelden und Gerabrunn mit allen ihren Zugehörungen, Gerichten, Bännen, Halsgerichten u. Zehnten u. Kirchsätzen und mit eigenen Leuten und andern Leuten und Gütern die dazu gehören, Stein, Acker, Wiesen, Weingarten, Wehher, Mühlen und Mühlstätt, Hölzern u. Wäldern, Wildbann, Zöllen, Umgelben und Gelaiten, Wunn und Waid, Wasser und Wasserläufen, Fischwaid, Stock und Stein — ob und unter der Erden nichts ausgenommen — um 26,000 rh. Gulden.

Nro. 7. Anno 1399, 7. Mai.

Wir Johann der älter, Landgraf zu Leuchtenberg und Graf zu Hals bekennen, daß wir — redlich verkauft und zu ewigem Kauf gegeben haben — den Burggrafen von Nürnberg — die Schloß Crailsheim, Burg und Stadt, Flügelaue und Rosfeld und die Besten Werdecke und Pilriete — mit allen Zugehörungen und den Wildbahn 2 Meilen Wegs um Crailsheim in dem Kraiß und dazu den See, Gericht und Kirchsatz zu Roth a. S. u. s. w. Und deß sollen und wollen wir sie wahren, versprechen und vertreten an aller Statt, für freies, lediges Eigen ohne Gefährde. Dazu — die Beste Lobenhausen mit ihren Zugehörungen — um 26,000 fl., der wir von ihnen gänzlichen und gar gericht und bezahlt seyn.

Und die obgenannten Schloß — Crailsheim Burg und Stadt, Flügelaue, Rosfeld, die Besten Werdecke, Pilriete und Lobenhausen mit allen Zugehörungen sollen die Burggrafen haben und Wir Landgraf Johann und unsere Erben nimmer mehr keinerlei Ansprach haben ewiglich.

**B) Einiges aus dem
Codex hirsaugiensis.**

Der bekannte von dem litterarischen Verein zu Stuttgart her-
ausgegebene Codex hirs. enthält Einiges, das für unser Franken
von großer Wichtigkeit ist. Wir verbinden damit eine Notiz der
Al. Reichenbacher Traditionen.

Erchenbertus de Rotingen schenkte dem Kloster Hirsau (nach
Khuen, Coll. sc. II, 57) zwei Theile von Husen und die Kirche
daselbst ganz, sammt dem Widdumsgute, mit allen Rechten und zwei
Huben in Hufelinhart.

Erckinbertus de Rutingen, sagt der codex hirs. (fol. 32)
— schenkte uns 15 Huben zu Kelwersshusen *). Sein Sohn
Diemarus übergab sich selbst mit allem was er von seinen Eltern
geerbt hatte, dem Kloster (Hirsau). Eine hierüber ausgestellte Ur-
kunde sagt: Ein Ritter von Röttingen (miles quidam de Rutin-
gen) Namens Diemar, der unter den ersten Kriegshauptleuten (ca-
pitanei principes) in der Provinz Ostfranken (Osterfranka) durch
Abstammung und Besitz in keinem kleinen Ansehen stand und sein
Vermögen nach seiner Eltern Tod in voller Freiheit und ruhiger Si-
cherheit besessen hatte; dieser Mann — zum Heil seiner Seele —
übergab nicht bloß Alles, was ihm gehörte, dem Kloster Hirsau —
sondern entschloß sich auch selber in ihre Gemeinschaft einzutreten und
so Gott zu dienen (militare).

Die Grundbesitzungen aber, welche er schenkte, und die Leibeig-
enen sind folgende: In Röttingen an der Tauber in Ostfranken,
in der Grafschaft Mergentheim, wo er sich vorzugsweise aufhielt —
1 salisches Land, 7 Huben und 1 Weinberg. Die übrigen Huben im
gleichen Orte (villa) haben inne, eine Richolff, eine Rihmunt,
eine halbe Adalbert, eine gehört zur Kirche sammt einer zweiten,
welche derzeit in Besitz einer gewissen Frau ist. Der gen. Richolff
hat auch eine Hube in Nasaha **). Die Huben dieser Männer
gehören nach deren Tod auch uns. Für nachfolgende Huben sind

*) Kälbertshausen, ein Dorf bei Sasmerdheim a. N.

***) Nassau.

uns (dem Kloster) die Leute dienstbar, welche dieselben erblich inne haben: in Röttingen die Söhne Ravenolds 3 Huben und 2 Mühlen, Megingo 2 Huben in Röttingen, 3 ad Strute *). Engelward 3 Huben in Röttingen und in Luttenbach **) 10 Huben angebautes Land und Wald und eine Mühle; Siebrecht 1 Hub in Röttingen; Helprecht 9 Huben ad Mannheim ¹⁾ und seine Söhne 1 Hub in Hittenheim ²⁾, er selbst mit den Söhnen seines Bruders 2 Huben in Offenheim ³⁾. Andere Güter liegen in Rietheim ⁴⁾, Nasaha ⁵⁾, Strute ⁶⁾, Biberarin ⁷⁾ Argirsheim ⁸⁾ Hoferstat ⁹⁾. Bei Rintbach ¹⁰⁾ 103 Huben Ackerland und mehr als 100 — Wald. In Brunnen ¹¹⁾ 23 Huben, in Bennendorf ¹²⁾ 15 Huben, in Ochsenfurt ¹³⁾ 4 Huben salischen Landes nach der Rechnung der ostfränkischen Provinz, und 2 andere, wo man 60 Morgen auf die Hube rechnet, so daß nach diesem Maas 6 Huben sind, wo bei uns 12 gezählt werden. In Ochsenfurt haben wir einen Schiffshafen d. h. eine Fähre (Var), welche 8 Schillinge Wirzburger Münze zahlt; bei Ritenowa ¹⁴⁾ 20 Huben und viel Wald; bei Alpwinesdorf ¹⁵⁾ 31 Huben; bei Carentzheim ¹⁶⁾ 3 Huben, die Hälfte eines salischen Landes und 1 Weinberg; bei andern umherliegenden Dertchen (villulas) 10 Huben.

Von all dem gehören uns zu beliebiger freier Verwendung die Güter in Röttingen, Alpwinsdorf, Bennendorf, Brunnen, Krenzheim, Rietenau. Alles Uebrige hat Diemar Dienstleuten zu Lehen gegeben (clientibus in beneficia). Diese Dienstleute aber mit den Gütern sind dem Kloster sammt den übrigen Leibeigenen, beiderlei Geschlechts, durch unwiederrufliche Schenkung überlassen.

Damit aber die testamentarische Schenkung sicher und unangestastet bleibe, so hat Diemar, nach weisem Rath, ehe er die Kutte anzog, nach der villa Rietheim einige Vornehme des Reichs (regni principes) und viele Bekannte und Freunde zusammen berufen, unter welchen die angesehensten waren: Graf Gebhard von Mainz, Graf Engelhard von Lobenhausen und sein Sohn Walther, Graf Heinrich von Rotenburg, Graf Bruno von Bertheim †); auch Abt Geb-

*) Struth.

**) Lundenbach.

1) ? Mannhof bei Castell? 2) Hüttenheim bei Markt Seinsheim. 3) Offenheim. 4) Rietheim, auch Riedenheim gen. 5) Nassau. 6) Struth. 7) Bibereren. 8) Ergersheim. 9) Hopferstadt. 10) Nieder-Rimbach. 11) Neu-? Queck-? Eberts-? Hons-? bronn oder Bronn. 12) ? . . . 13) Ochsenfurt. 14) Rietenau bei Backnang. 15) ? . . . 16) Krenzheim bei Grünsfeld.

†) Wenn nicht die Abschrift, wie wir glauben, falsch ist — statt Bertheim.

hard war anwesend mit einigen Brüdern. Mit Zustimmung und Zeugniß aller Anwesenden geschah dann die Uebergabe jener Güter an den Abt und Fluch und ewiges Verderben soll den treffen, der die Schenkung antastet. Das geschah 1103, am Sonntag den 18. Januar. Die Zeugen aber, welche nebst einer großen Menge Volks dieß Alles gesehen und gehört haben sind:

Die 4 vorgenannten Grafen,

Ebo und sein Sohn Goswinus de Mergentheim;

Gerunc de Rutingen (Röttingen) und

2 Söhne seines Bruders, Richmunt und Adelbert.

Embrich und sein Bruder Conrad von Rathersheim; (Ketersheim bei Weikersheim.)

Gundelo von Pfussech (Pfüzingen bei Weikersheim)

und seine 2 Söhne Bernger und Conrad.

Bucco von Corba; (Korb bei Jagsthausen).

Burckart von Uffenheim (Uffenheim, bairisch)

und seine zwei Söhne

Heinrich und Gumprecht von Buchenbach; (Buchenbach an der Zart im OA. Künzelsau).

Udalricus und sein Bruder Hartheroch von Eskendal (Eschenthal im OA. Dehringen).

Gumprecht und sein Bruder Meginwart von Eckebruck (Equarhofen bei Frauenthal)

und seine 2 Söhne Adelhoch und Burckart;

Bauenolt von Wiblessheim (Wiebelsheim bei Windsheim).

Sigeloch de Custulare (Kustenlohr bei Uffenheim)

und sein Bruder Marquart.

Adeloch von Dieffen (abg. Burg bei Neustadt a. d. Elsch)

und sein Sohn Adeloch;

Reginolt von Cubenheim (Kuppenheim bei Rastatt)

und sein Bruder Wignant;

Heinricus von Harbach; (Harbach bei Equarhofen).

Heinricus von Hildenheim; (? Hüttenheim bei Markt Seinsheim).

Rugger von Hirsslanden; (Hirschlanden bei Leonberg)

Otto von Wingerssheim; (Wingersheim im nördl. Elsaß)

Adelbero von Slierstat; ?

Eberwin von Zimbren; (Zimmern im Zabergäu)

Wolffram von Glatebaeh; (Glatzbach bei Baihingen)

Otker von Burbach; (Burbach bei Frauenalb)

Wigpret Volcmar von Dagsteten; (Ober-Dachsteten bei Windsheim)

Adelolt von Jsinbretssdorf?

Fridrich von Bilrieth; (abg. Burg bei Kröffelbach)

Hartmann, Hartwig, Heinrich,

Salecho von Sintprechtshusen; (Simprechtshausen DA. Künzelsau)

Außerdem meldet noch der Cod. hirs. — Strute gab Herr Diemar seinem ritterlichen Dienstmann Rudolf zu eigen, wir haben es aber nachher gekauft. — Auch hier kann nur Diemar von Röttingen gemeint sein.

Endlich nennt der Cod. hirs. auch noch einen frater Hugo de Rutingen.

Geba conversa et comitissa de Osterfranken schenkte dem Kl. Hirsau viele Güter, welche sie mit ihrem Geld erkaufte hatte (einmal mit einem Zuschuß von Abt Bruno). In Frubrechtshusen aber schenkte sie 12 Huben, welche ihr als ein Erbgut zugehört hatten. Doch bat sie, das Kloster möchte dieses Besizthum ihrem Bruder Goswin überlassen um 30 Mark Silbers, was auch geschah.

Endlich schenkte Geba auch noch Kleinodien und kostbare Kirchengengeräthe so wie zwei Weinberge, einen in Owensweiler (wo mit ihrem Geld auch 7 Huben und ein Biertheil der Kirche erkaufte wurde), einen in Frubrechtshusen (wo liegen diese 2 Orte?).

H. B.

C) Eine Aschhauser Urkunde.

Conradus de Aschehusen, liberae conditionis homo, schenkt dem Kloster Schönthal curtim suam in Gummerdorf (Gommersdorf bei Krauthheim) cum omnibus attinentiis, pro animae suae suorumque remedio, und verfügt ne quisquam heredum — eandem usurparet. — Testes: major prepositus Gotefridus, Dietericus prepositus de Onoldesbach, Conradus prepositus de Froburk, Heinrichs de Nuenburc; Laici: Boppo de Irminolteshusen, Rupertus de Durn, Siboto de Zimbere, Albo de Cottenheim. Ex ministerialibus: Eccehardus scultetus, Dietericus de Hohenberc, Rugerus de Hohenberg, Engelhardus de Bibelrieth, Adelhun, Nidunc et all. Anno MCXCIV.

Als Conradus de Asch. liberae conditionis homo wird derselbige bezeichnet in der nachträglichen bischöfl. Bestätigungsurkunde von 1214, in welcher unter den Zeugen erscheint Henricus magister coquine, Richalmus hacho u. s. w.

D) Verschiedene flösterliche Urkunden.

1) Frauenthal.

Nos Godefridus et Conradus fratres de Hohenloch pro salute nostra et nostrorum monasterium feminarum cisterciensis ordinis in predio nostro fundavimus cui nomen vallis dominarum imposuimus. — Sciant igitur universi quod ego Godefridus et uxor mea Richenza, ego quoque Conradus et uxor mea Petrissa, dicti de Hohenloch, pari voluntate et unanimi consensu universa predia nostra — in Enkerspechen et Munsteren — donavimus . . . Testes — fratres domus teutonicorum Henricus de Honloe preceptor — Ulricus de Durne et Henricus de Nideche. Dominus Wolfradus de Crutheim, Albertus de Rotenfels, Conrad Ubelin, Conrad Lehe etc. anno MCCXXXII.

2) Monheim (im Eichstädtischen.)

Ego Fr. Volmarus, Commendator domus theut. per Franconiam, et Fr. Eberswynus, Commendator in Mergentheim, notum facimus . . quod bona sita (in) Stupach quondam — conventui de Mowenheim attinentia consensu Dom. Kunegund abatissae . . et D. Hiltebrandi Ep. Eystett. ad fratres nostros Mergentheim sunt devoluta. In restaurum . . singulis annis . . Commendator domus de Mergth. — dabit Conventui de Mowenheim carratam *) vini melioris . . de vinea quae dicitur Seze (?) aut equivalentem Act. 1276, mense martio, apud Mergentheim.

*) Später wurde dieses „ewige Guder Wein“ um 145 fl. abgelöst.

3) Gnadenthal.

In nomine Domini amen. Ich Adelheid, Herrn Ludwigs Wittwe von Bagnang eines Bürgers zu Hall, thue kund, daß ich mein Gut zu Steinbach uff dem Walde an Gnadenthal geben han, nach meinem Tod zu einem Seelgeret, mit der Bedingung, daß man nach meinem Tod von derselben Gült 3 Pfd. gebe zu meiner Jahrszeit und meines Wirths, Herrn Ludwigs (um Brod und Wein und Fisch); 1 Pfd. meiner Tochter Ottilie und 1 Pfd. Gerbirge meines Bruders Tochter. Was noch übrig bleibt soll meine Tochter Adelheid haben zu bessern die gemeine Nothdurft. Im Uebertretungsfalle soll Schönthal das Gut an sich ziehen. Es siegeln — der Abt von Schönthal und die Abtissin von Gnadenthal. Zeugen: Mein Herr Bruder Heinrich von Würzburg und mein Hr. Bruder Conrad der Capellan. Zu Gnadenthal meine Frau Gutte, die Priorin, meine Frau Petrisse von Dörzbach und meine Frau Jutte die Schenkin und die Kusterin Frau Hildegard und Bruder Gerlach.

Diese Urkunde ist ohne Datum, fällt aber ungefähr in die Zeit umß Jahr 1280; denn bei Wib. 2, 87 wird ann. 1277 dieselbe Adelheidis, relicta Ludewici de Baggenang genannt. Vor dem Haller Schultheißengerichte werden ihr eben die Güter in Steinbach zugesprochen.

4) Komberg.

Anno 1279. Nos Rubertus de Durne profitemur — quod lis que vertebatur inter ven. D. Abbatem de Kamberg et Conradum militem de Nagelsberg super piscatione in Ingelfingen amicabiliter est densa quod D. Abbas nec per nos, nec per Conradum militem sustinebit impedimentum qualecunque super ipsa piscatione sed libere et quiete possidebit in perpetuum. Et ad hujus evidenciam presentem literam jussimus conscribi et donavimus Do. Abbati in testimonium, sigillo meo communitam.

Dt. apud Forchtenberg Anno MCCLXX nono, feria sexta ante Galli.

Anno 1305. Ego Conradus de Nagelsperg recognosco publice — me velle et debere me tradere et donare Mechtildi uxori meae legitime triginta marcas argenti donatione nuptiarum, quae vulgariter dicitur Morgengab, pro qua pecunie summa, una cum voluntate honorabilis Domini, Domini Abbatis monasterii in Komberg bona subscripta — videlicet

sex jugera vinearum in monte Spiß et torcular ibidem cum pomerio prope torcular, quae titulo feodi ab ipsa ecclesia possideo et hactenus possedi, — eidem M. uxori meae titulo pignoris dono et trado per presentes quousque summa XXX marcarum a me vel ab heredibus meis plenariter fuerint persoluta. Wipertus de Nagelsberg a predicto Domino Abbate in feodum recipiet antedictae Mechtildi meae uxori, nomine ipsius, titulo curatoris, post mortem meam portando et conservando. In quorum omnium robur et evidentiam sigillum honorab. D. H. Abbatis Monasterii in Komberg — apponi procuravi — Datum Anno MCCCV feria sexta post festum beatorum Petri et Pauli app.

Anno 1318. Nos Conradus Abbas totusque Conventus in Kambergk — cum nos et monasterium nostrum prememur *) debitorum oneribus nec non voragine quantumlibet usurarum et cum aliunde non possemus dicto incommodo subvenire, vendidimus an das Kloster Schönthal mansum nostrum in Westernhusen, qui vulgo Bachsteins Gut appellatur.

Anno 1336. Ich Walther, Schuldheisse gen. von Heymenhausen und Elsbeth meine Schwester verkaufen Bruder Walther von Künzelsau, Münch zu Kamberg, ein Pfd. Gelds und 1 Fastnachtshuhn auf unserm Lehen zu Heymenhausen; Wir han gebeten den Abt von K., daß er sein Insteigel dazugebe wann ihm dasselbe Gut vor gilt ein Pfd. Wachses zu Zinse. Wir han auch gebeten unsern Leibherrn Wilhelm ein Ritter von Stetten, zu siegeln . . . 1336 am Tag vor St. Urban.

5) Schönthal.

Nos Krafto de Hohenloch — Rukerus scultetus noster in Ingelvingen bona sua in Heru uthusen et Eschenawe vendidit an das Kloster Schönthal cum consensu nostro. Testes: Conradus dets. de Nydenawe miles, Rudigerus de Lindenauwe, Wernherus de Grewlsheim, Mangoldus dets. Fuirlin, Henricus dets Ronlin, Henricus dets Oechilin etc. cives in Hallis, Conradus et Waltherus fratres, dicti de Hermuthhausen. Ann. 1290.

*) Die Noth war so groß, daß der Konvent 1319 den Beschluß faßte auf ein paar Jahre das Kloster zu räumen und gastfreundliche Unterkunft in andern Klöstern zu suchen.

6) Unterlimburg.

Confirmatio Joannis Episcopi Herbipolensis, qua quaedam bona pro sustentatione quarundam matronarum in inclusorio sub castro Limpurg constitutarum per quosdam Deo devotas dudum data (quae quidem bona per successum et malitiam temporis adeo fuerant diminuta et extenuata, quod nulla matronarum earundem inibi ulterius valuerit commode sustentari) de consensu nobilissimae Dominae Elisabeth, relictæ quondam felicis memoriae Domini Friderici, Schenk de Limburg, ac Domini Conradi ejus nati primogeniti, patronum dicti inclusorii — ad beneficium ecclesiasticum simplex sacerdotale in capella oppidi Geylendorf sub parochia Munster per Elisabeth et Conradum ejus filium erectum ac pro parte dotatum, transferuntur et uniuntur, ab ipsa capella et capellano ipsius in perpetuum possidenda.

Anno 1417.

1433 werden die Pfarre zu Münster und die Frühmesse zu Bühlerzell in die Kirche zu Seildorf transferirt.

III.

Alterthümer und Denkmale.

1) Belsenberg und die in seiner Nähe liegenden Ruinen der Capelle zum h. Kreuz

von Pfarrer v. Biberstein.

Das gegenwärtige Pfarrdorf Belsenberg in einem engen zwischen Ingelfingen und Künzelsau in's Kocherthal ausmündenden Seitenthale gelegen, ist anerkanntermaßen ein sehr alter Ort, und scheint in den ältesten Zeiten ein Punkt gewesen zu sein, von dem aus kirchliches und christliches Leben in einem weiteren Kreise ausgieng. Gegenwärtig gehören zu der Pfarrgemeinde nur noch die auf der Ebene zwischen Kocher und Jart gelegenen Orte: Hermuthshausen, Steinbach und Dhrenbach nebst den beiden Höfen Siegelhof und Rodachshof. In alten Zeiten gehörte aber nach einer Urkunde vom J. 1307 auch Ingelfingen und Niedernhall dazu.

Graf Kraft von Hohenlohe schenkte nach dieser Urkunde dem Stift Dehringen das Patronatsrecht über Belsenberg mit seinen Filialien, nemlich Ingelfingen und Niedernhall nebst den dazu gehörigen Gütern*), (et cum filiabus ejusdem scilicet in Ingelvingen et in inferioris Hallis ecclesiis). Indessen scheint die Trennung dieser beiden Filialien von der Mutterkirche in Belsenberg schon bald nach dieser Zeit erfolgt zu sein.

Im Jahr 1335 wird in Ingelfingen, 1336 in Niedernhall eine Frühmette gestiftet**). Dieß war wohl nur der Anfang zur Bildung einer selbstständigen Kirchengemeinde in beiden Orten. Zum

*) S. die Urkunde bei Wibel 2, p. 256.

***) S. Wibel 1, p. 155 u. 170.

ersten Mal erscheint Ingelfingen in einer Urkunde vom J. 1346 als eine selbstständige Pfarrgemeinde*). Es wird nach dieser Urkunde der „ecclesia parochialis Ingelfingen“ (Pfarrkirche J.) vom Pabst Clemens VI. ein Ablassbrief gegeben, und vom Bischoff Albert von Würzburg bestätigt, wonach allen denen, die an gewissen Festen die Kirche zu Ingelfingen besuchen, in Testamenten oder sonst der Kirche Geld, Silber, Gewänder oder Gefässe oder was sonst für Bedürfnisse schenken würden, ein Ablass von 40 Tagen bewilligt wird; dem dann der Bischof von Würzburg noch weitere 40 Tage hinzufügt. Es läßt sich daraus schließen, daß es sich damals darum handelte, die neu gegründete Pfarrkirche erst in Aufnahme zu bringen, sowie auch ihr selbst einige namhafte Einkünfte zu verschaffen. Wie ist nun aber Belsenberg, die Mutterkirche solcher durch ihre Lage viel mehr begünstigten Orte geworden, die dem wohl damals schon schwach bevölkerten Dertchen an Volkszahl gewiß immer überlegen waren? Dieß ist die Frage deren Lösung hier versucht werden und die zugleich einiges Licht über das Dunkel verbreiten soll, von dem die Anfänge des Christenthums in dieser Gegend bedeckt sind. Die Bedeutung Belsenbergs in kirchlichen Dingen kann nicht in aufferkirchlichen Verhältnissen seinen Grund gehabt haben, sondern muß wohl in irgend einem kirchlich hervorragenden Verhältniß des Dertchens begründet gewesen sein. Dieß scheint unabweislich. Was das gewesen sei, darauf mag uns nun das folgende hinleiten.

Woher der Name Belsenberg? Wibel leitet ihn von den „daherum befindlichen Felsen und Bergen,“ ab und denkt also es habe ursprünglich Felsenberg geheissen. Allein abgesehen davon, daß eine Veränderung des Namens Felsenberg in Belsenberg sehr unwahrscheinlich und ohne Beispiele ist, ruht diese Vermuthung nicht einmal auf einem thatsächlich richtigen Grunde; denn wiewohl man von Bergen in dem stillen und abgelegenen Belsenberg reichlich umgeben ist, sieht man doch diese Berge nirgends mit Felsen gekrönt, und wie steinig sie auch sein mögen, so fällt doch nirgend etwas in die Augen das Felsen ähnlich sieht, denn so kann man doch nicht die vielen und langen Steinmauern heissen, die die Bebauung des Bodens nach und nach zu Tage gefördert hat.

Vielmehr scheint nun aber der Name des Orts mit seiner hervorragendsten und ältesten Merkwürdigkeit, seiner uralten kirchlichen Bedeutung in einem engeren Zusammenhang zu stehen; was nicht

*) S. Wibel 3, p. 89.

nur an sich schon wahrscheinlich ist, sondern wofür sich auch bestimmte geschichtliche Anhaltspunkte vorfinden. Am Fuße der rauhen Alp nicht weit von Tübingen liegt das Dertchen Belsen, dessen Kirche ein uraltes heidnisches wahrscheinlich römisches Heiligthum ist, das aber schon im 8. oder 9. Jahrhundert in eine christliche Kirche umgewandelt wurde. Noch findet man an der Kirche in eingemauerten Steinen deutliche Ueberreste von dem alten Belenus, — Baals — oder Bel'sdienste*). Der Name Belsen rührt dort entschieden von dieser ursprünglichen Bestimmung des alten Kirchleins her. Ist es nun an und für sich schon bedeutsam, daß Belsenberg fast den gleichen Namen hat, einen Namen, der sonst nicht vorkommt, so viel bekannt ist, und möchte man demnach geneigt sein denselben aus der gleichen Quelle herzuleiten, so wird das fast zur Nothwendigkeit, wenn man bedenkt, daß es auch eine wenigstens in die ältesten christlichen Zeiten zurückweisende kirchliche Bedeutung für eine weitere Umgegend hatte, die sich wohl auch nur aus einem alten vielbesuchten und verehrten Heiligthum herleiten läßt, das, wie das nicht selten geschah, eben an die Stelle gesetzt worden war, wo der alte heidnische Gözendienst früher sein Wesen besonders stark getrieben hatte. Unter diesen Voraussetzungen erscheint es als ein schon gewichtiges Zeugniß für diese Ansicht, daß bei Wibel aus einer Urkunde von 1235 (zugleich der ältesten in der bei Wibel der Name des Orts vorkommt)**) ein Zeuge aufgeführt wird, der sich unterschreibt: **Herricus de Beelzeberc**. Die Meinung ist nun zwar nicht, daß hier dieselbe Wortbildung sei, wie in dem biblischen Beelzebub, denn die Silbe ze in Beelzeberc ist wohl teutschen Ursprungs und ist eigentlich ein Verhältnißwort das zu herc gehört, aber daß der Name von einem alten Baalsheiligthum hergeleitet werden dürfe, das in diesen Bergen einst gestanden habe, und daß er in den ältesten christlichen Zeiten entstanden sei, ist nun doch wohl keine zu gewagte Vermuthung mehr.

Die zunächst sich aufdringende Frage wäre nun: sind denn Spuren eines solchen Heiligthum's vorhanden? Mauerüberreste oder sonst etwas, das auf einen römischen Gözendienst hinwiese, sind hier, soviel bekannt noch nie gefunden worden; aber wenn demnach ein rö-

*) Bei Kupferzell ist ein Weiler Belshag (Belshag, Belshain) ferner ein Ballenberg (Balinberc) im Badischen. Auch diese Namen weisen auf den Gott Bal, Bel hin. S. Grautheim u. f. Umgebung v. Schönhuth. S. 112. Anmerk. von D. Sch.

***) W. 2, p. 85.

misches Heiligthum schwerlich vermuthet werden dürfte, so konnte es ja ein teuſches gewesen sein, da unsere teutschen Voreltern ihre Götter nicht in Tempeln anzubeten pflegten, aber dennoch auch bestimmte Derter hatten, die geheiligt waren. Fragt man sich nun, wo denn etwa dieser Ort gewesen sein möge, so hat man hiebei wohl nur die Wahl zwischen der Stelle, wo die gegenwärtige Kirche steht, und der, wo die Ruinen der alten Capelle zum h. Kreuz sich befinden. Die Kirche liegt im Thal unten mitten im Ort auf der von den beiden hier sich vereinigenden Bächen gebildeten Landspitze. Eigenthümlich ist an der Bauart dieser Kirche nur das, daß der Thurm auf der Westseite derselben steht, sonst verräth sie kein hohes Alterthum, und scheint jedenfalls später überbaut und auch mit einem Chor versehen worden zu sein. Wann das Alles geschehen ist, darüber ist nichts bekannt; vielleicht daß in den Dehringer Archiven Nachrichten darüber zu finden wären.

Zu der Capelle zum h. Kreuz gelangt man, wenn man den Berg, an dessen Fuß die Kirche liegt, nordwestlich vom Ort, besteigt. Sobald man nicht mehr ferne von der Höhe ist, da wo man in geringer Entfernung den Siegelhof vor sich liegen sieht, eröffnet sich eine Einsenkung des Gebirges, die etwa 100 Fuß und darüber breit sein mag, und rückwärts von einem steilen unbesteigbaren Felsenkranz eingefast ist, von dessen Fuß bis zur höchsten Höhe des Gebirges es etwa noch 50 Fuße sein mögen. In östlicher Richtung ist diese Einsenkung offen, in westlicher aber zieht sich der Felsenkranz rings herum, so daß er eine etwa 200 Schritt lang sich ausdehnende sackartig von Felsen eingeschlossene Fläche des Berges bildet. Einen eigenthümlichen Eindruck macht dieß Plätzchen, es findet sich kein ähnliches in der ganzen Umgegend. Am Eingang dieses Ortes, da wo er sich östlich öffnet und die Fläche offen in's Thal hinuntersieht, liegen die Ruinen der alten Capelle. Sie bestehen gegenwärtig noch aus einem etwa 4 Fuß hohen und ebenso dicken Gemäuer, das an den meisten Stellen noch durch einen steinharten Mörtel verbunden ist, und aus einigen großen, meist aber aus kleinern Steinen gemauert ist. Die Längenausdehnung beträgt etwa 90 Fuß und erstreckt sich von West nach Ost. Die Breite beträgt im Schiff 30 Fuß, der etwas schmälere Chor mit etwa 24 Fuß in der Breite, nimmt in der Länge nur wenig unter der Hälfte des Ganzen ein, etwa 42 Fuße. Am Ende des Chors, der östlichen Spitze der Capelle, bildet die Grundmauer die Hälfte eines regelmäßigen Sechsecks, jedes Eck hat noch einen Pfeilervorsprung. Sollte hier viel-

leicht ein Thurm gestanden haben? Merkwürdig sind an der südlichen Mauer des Schiffs der Capelle zwei runde etwa Arms dicke Löcher, die durch die Mauer durchgehen; ihr Zweck scheint nicht klar, obgleich die Leute in Belsenberg glauben, sie hätten ehemals zum Beicht hören gedient. Sie sind kaum 3 Schuh über dem Boden.

Wenn und Wie die Capelle in diesen traurigen Zustand des Zerfalls gekommen sei, darüber meldet weder Geschichte noch Sage etwas, sowenig als über ihre Erbauung. Daß der Zerfall allmählig, etwa in Folge der Reformation geschah, könnte vielleicht darau's geschlossen werden, daß eine der auf hiesiger Kirche befindlichen Glocken von der h. Kreuzkapelle herrührt, sie ist übrigens nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern mußte, was sich alte Leute noch erinnern können, wegen eines Sprunges eingegossen werden. Noch lange muß dieß Heiligthum aber in katholischen Gegenden hochverehrt gewesen sein, denn noch lange und noch zu Menschengedenken fanden sich katholische Wallfahrer dabei ein. Ja selbst in entfernteren Gegenden scheint es seinen Namen fast besser als in der nächsten Nähe bewahrt zu haben, denn es ist vor wenigen Jahren vorgekommen, daß Katholiken im fernen Oberschwaben nach der Kapelle z. h. Kreuz bei Belsenberg geforscht haben. Der Aberglauben glaubt noch immer, daß große Schätze dort vergraben seien, wie denn auch schon oft und viel in früheren Zeiten danach gegraben worden ist. Mehrere deutliche Spuren weisen darauf hin, daß Gewölbe unter der Kapelle sind. Sonst ist aber keine Spur eines Gebäudes in seiner Nähe.

Fragt man nun schließlich, ob die Kapelle oder die gegenwärtige Kirche nach dem allem wohl der Ort des alten heidnischen Heiligthums gewesen seien, so giebt es hierüber freilich nur Vermuthungen. Doch scheint die Eigenthümlichkeit des Orts, das hohe Alterthum auf das bei der Kapelle Alles hinweist, die große Heiligkeit, die ihr beiaelegt wurde, eher für sie zu entscheiden. Nicht unbedeutend ist auch hiefür wieder der Name Belsenberg. Deutet er nicht deutlich auf ein Heiligthum am Berg oder auf dem Berg? Das jetzige Dorf liegt ja ganz im Thal, woher diese Hinweisung auf den Baal am Berg oder zu Berg, als wenn die Capelle darüber gemeint ist?

Doch wir wollen hierüber nichts entscheiden, wir bescheiden uns mit dieser ganzen Darstellung auf einen Punkt hingeführt zu haben, der uns verschiedene Aussichten in die früheren Gänge der Geschichte des Christenthums in unserer Rohergegend eröffnete. Möchten Kun-

digere ein Weiteres sowohl über den vorliegenden Gegenstand, als über andere Aehnliche in unseren Gegenden aufdecken, damit vor der späten Nachwelt nach und nach der dichte Schleier sich lüfte, der noch besonders über der Geschichte der Verbreitung des Christenthums in dieser Gegend liegt, das doch allein wie überallhin, so auch in unsere Gegend wahrhaftiges Licht und bleibenden Segen gebracht hat.

2) Denkmale der Kirche zu Weifersheim.

Schon im XIII. Jahrhundert befand sich aufferhalb der Stadtmauer zu Weifersheim eine Pfarrkirche, aber sie wurde i. J. 1414 abgebrochen, und an ihre Stelle eine Kapelle gebaut. Im Jahr 1419, wurde die jetzige Stadtkirche zu bauen angefangen. Die Kosten des Baus bestritt Conrad von Weinsberg, der Reichserbkämmerer mit seiner Gemahlin Anna geb. von Hohenlohe; er besaß schon seit dem Jahr 1403 die Herrschaft Weifersheim pfandweise. Die Zeit des Kirchenbaus ist auf dem linken Pfeiler neben dem Haupteingange der Kirche auf folgende Weise verewigt:

Anno dni MCCCCXVIII feria scda post Urbani incept hoc ops in horè (honorem) sanguinis X (Christi) et Georgii mr. (martyris).

1) Das interessanteste Denkmal befindet sich linker Hand hinter dem Pfeiler am Haupteingang der Kirche aussen an der Wand. Es stellt den Stifter der Kirche mit seiner Gattin, sowie einem Sohn und einer Tochter dar. Zur Linken knieet Conrad von Weinsberg; er hat eine Helmkappe auf dem Kopf und einen Ringtragen an. Eine Brünne (Ringpanzer) geht über Arme und Füße bis zum Knöchel. Ein Wappenrock ist nicht wahrzunehmen. Hinter ihm knieet sein Sohn Philipp der Aeltere mit unbedecktem Haupt und gefalteten Händen. Seine Armatur ist fast dieselbe, wie die des Vaters, nur geht über seine Rüstung noch ein Wappenrock mit sogenannten fliegenden Aermeln, die am Ellenbogen durchschlitz sind, so daß der Arm herausragt. Er hat wie der Vater ein Schwerdt am Gurt hängen. Conrads Gemahlin ist mit einem faltigen bis über die Füße

reichenden Gewande angethan, und hat den Kopf bis auf das Antlitz verhüllt; hinter ihr knieet ihre Tochter Elisabeth, ganz gleich gekleidet wie die Mutter. Eine Hafte, ähnlich unsern jetzigen Stecknadeln (Brochen) hält bei Mutter und Tochter über der Brust das Gewand zusammen. Conrad und Anna halten auf ihren ausgebreiteten Händen ein Bild der Kirche, wie sie damals gewesen. Mitten inne zwischen beiden Figuren, sehen wir links das weinsberg'sche, rechts das hohenloh'sche Wappenschild. Die ganze recht gelungen zu nennende Darstellung umgiebt ein weder ganz runder noch spitzer Bogen, eigentlich eine Guirlande von Reben mit Trauben behängt. Schade, daß dieses schöne Denkmal wegen seiner ungünstigen Aufstellung an der Außenseite der Kirche dem zerstörenden Einfluß der Witterung und rohen Menschenhänden zu sehr ausgesetzt ist.

Nur ein kleines Schuzdach würde hinreichen, um es einigermaßen zu schützen, daß es nicht vollends verwittert und zu Grunde geht*).

2) Innerhalb der Kirche links vom Haupteingang ist ein in die Wand eingelassener Stein (oblongum). Ein Ritter in Rüstung, ehemals bemalt und reich vergoldet. Ein wenig verzierter Plattenharnisch deckt ihn von der Brust bis zu den Füßen. Auf dem Kopf trägt er einen zurückgeschlagenen Helm. Wie viel besser wäre es, wenn der Helmsturz herabgelassen wäre, denn jetzt sieht man nur noch ein halbes Gesicht, auch die rechte Hand ist verstümmelt, aber die Linke hält noch kräftig den Griff des Schwertes. Die Ritterfigur steht je mit einem Fuß auf einem Löwen; beide Löwen stehen sich gegeneinander, und haben einen gemeinschaftlichen Kopf, wie wir es sonst nirgends finden. In jeder Ecke des Denkmals sind Wappen angebracht: oben rechts die zwei rothen aufrecht stehend von hinten sich gegen einander lehrenden Löwen von Rechsberg im blauen Feld, links der (helfenstein'sche) Elephant im rothen Feld, unten rechts 3 Hirschhörner auf rothem Feld (veringisch = nelburgisch = württembergisch?) links 2 über dem Schild ins Kreuz ge-

*) Der kundige Alterthumsfreund Hauptmann v. Dürrieh, sowie der geniale Maler Dr. Fellner in Stuttgart, haben vor der Hand durch getreue Abbildung dieses schöne Denkmal der Nachwelt gerettet, und hoffentlich wird ein thätiges Mitglied unsers Vereins in einer schon längst verheissenen Schrift mit dieser Abbildung die Alterthumsfreunde im württemberg. Franken bald erfreuen.

legten Balken *). Die Umschrift des Steins, so viel noch lesbar ist, lautet:

**Aô di MCCCC — jare als an unser lieben
Frawen tag als sie geboren war starb Wilhelm
von hohen Rechberg ritter dem Got genedig.**

Die Jahreszahl ist theilweise abgeschlagen; dem Raum und den stehen gebliebenen Spuren nach muß noch eine Zahl fehlen **). Dieses Denkmal soll aus einer Kapelle, vielleicht aus der oben genannten Kirchhofskapelle in die Pfarrkirche versetzt worden sein ***).

3) An einem Pfeiler der Kirche vor dem Altar befindet sich auch ein Denkmal, das sich auf die Familie Conrads von Weinsberg bezieht: es ist ein Basrelief von seltener Kunst, eine Art Gedächtnistafel für ein früh verstorbenes Kind aus der weinsberg'schen Familie, „von Erden pouffirt.“ Mitten auf der Tafel in mehr als halberhabener Arbeit erblicken wir ein Kind fast in ganzer Größe mit bloßem Kopf, und vollen rothen Wangen. Es ist mit einem Röcklein von Zeug mit goldenen Blumen bekleidet. Mit seinen bloßen Füßen steht es auf einer offenen Schriftrolle, welche also †) lautet:

**Da man zalt MCCCCXXXVII jar starb her
heinrich herzog zu sachsen der hochgeboren Frauen**

*) Das sind also die Wappen von Vater, Mutter und den beiden Großmüttern. Nach Hübner aber hatte Heinrich v. Hohenrechberg, der Sohn Wilhelms C. IX. Sofie Gräfin v. Beringen, zur Gemahlin eine Agnes v. Helfenstein und auch einen Sohn Wilhelm. Red.

***) Der frühere Diaconus Gehler hat die Zahl mit III. ergänzt. Im Stadtbuch, wo die sämtlichen Denkmale beschrieben sind, ist es ungewiß gelassen, ob der Vater oder der Sohn gemeint sei, weil beide Herren von Rechberg, so in der Mitte des fünfzehnten Seculi unser Welfersheim inne gehabt, (1449 haben Kraft und Albrecht v. Hohenlohe ihr W. um 24,000 fl. an Wilhelm v. R. verpfändet Wib. 3, 81) einerlei Namen geführt und Wilhelm geheissen.“

****) Im Jahr 1485 hatte dieser Wilhelm von Hohenrechberg zu Welfersheim eine Stiftung gemacht, in Folge welcher alle Samstag eine Messe gehalten und das salve Regina gesungen werden mußte. Wib. 1, 189. Das ist wohl derselbe Wilhelm v. Rechberg, dessen Denkmal wir vor uns haben. Also mußte die fehlende Zahl auf dem Stein nicht mit III. (wo noch keine Rechberge da waren), sondern etwa mit C ergänzt werden. Wilhelm v. Rechberg könnte dann der nemliche sein, der i. J. 1489 einen päpstlichen Legaten ermordete. Ueber ihn siehe unser trefflichen Gustav Schwabs Romanze in „Neckarseite d. schwäb. Alp“ S. 224 — 26.

†) Vgl. Bibel IV., 120.

elßen herzogin zu sachsen vnd Frau zu winsperg
von vñ Donnerstag vor sant bartolmeystage. Des
selen got barmherzig sey *).

Ueber dem Kinde ist ein reiches weit vorspringendes gothisches Ornament von kunstreicher Arbeit. An den 4 Ecken der Tafel befinden sich oben rechts das Wappen von Weinsberg (3 goldne silberne Schilde auf rothem Feld), oben links das Wappen von Sachsen (3 rothe Adler auf schwarzem Feld), unten rechts das hohenloh'sche (2 goldne Leoparden auf hochrothem Feld), links das leiningen'sche Wappen (der Reif einer Krone auf schwarzem Feld). Ueber jedem Wappen befindet sich ein hübsches gothisches Ornament ähnlich demjenigen, das sich über dem Haupte des Kindes befindet. Die Wappen, sowie die Hauptfigur sind gemalt, die Ornamente haben eine hellgraue Steinfarbe, was sich dem bunten Colorit der Wappen und der Figur des Kindes gegenüber sehr gut ausnimmt. Der Farbenauftrag stammt aus neuerer Zeit, aber ist zuverlässig nur Wiederauffrischung früherer verblichener Farben.

Da die Gedenktafel aus Thon geformt ist, so wäre sie schon darum etwas Seltenes in seiner Art. Betrachten wir die reiche Ornamentik am Ganzen, so darf sie mit allem Recht unter die schönsten Denkmale der Plastik des XV. Jahrhunderts gezählt werden.

4) Rechts vom Hauptgang steht ein prächtiges Monument, welches Graf Wolfgang von Hohenlohe noch zu seinen Lebzeiten 1603 für sich und seine Familie setzen ließ. Es ist sammt dem Deckel von braunem Marmor, auf dem von gleichem Stoff ein relief 5 offene Helme, und unter diesen das hohenloh'sche Doppelwappen. Das Monument ist ungefähr 15 Schuh lang, 7 breit und 7 hoch; der Deckel ruht auf 12 Marmorsäulen. Es hat folgende Inschrift mit goldenen Buchstaben:

Dies Monument ist von dem Hoch vnd Wol-
gebornen H. H. Wolfgang, Grafen von Ho-
henlohe vnd Herr zu Langenburg für Ihre Gna-
den, Dero Angehörige und Posterität Reichname
1603 angefangen worden.

Gott Genade vñ Allen.

*) Das Stadtbuch sagt über die Person, welche das Denkmal vorstellt: „ist eines Herzogs von Sachsen und seiner Gemahlin Elisabeth, einer Tochter des Conrad von Weinsberg, Söhnlein, Heinrich genannt, so in seiner zarten Kindheit allhier gestorben und begraben worden. S.

Auf dem Deckel ist Folgendes zu lesen:

Da man zalt Fünfhundert Jar

Bierzig vnd Sechs geboren war

Der Hoch vnd Wolgeborne Herr

Graf Wolf von Hohenlohe, welcher

zur Hoch vnd Wolgebornen Frau

Magdalena Gräfin von Nassau

Anno sechs vnd siebenzig

Verheyrath hat hochlöblich

Gezeugt sechs Herrn in Ehe=Stand

Deren vier Kriegsobristen genannt,

Auch acht Fräulein Gräfin zart

Ein Preiß Hohenlohisch Stammes Art,

Hat Gottseelig weißlich regiert

gemehrt die Graffschaft vnd geziert

inß drei vnd vierzig Jar, dabey

geführt Kirchen vnd Schul=Gebäu.

Sechzehn hundert zehen alhie

den acht vnd zwanzigsten Martii,

seines Alters vier vnd sechzig Jar

Versezet in die Himmlisch Schaar.

Ich weiß, daß mein Erlöser lebt; vnd er wird mich hernach
aus der Erden aufwecken.

Und werde darnach mit dieser meiner Haut umgeben werden,
vnd werde in meinem Fleisch Gott sehen.

Denselben werde ich mir sehen, vnd meine Augen werden ihn
schauen, vnd kein Fremder. Hiob Cap. 19*).

D. Sch.

nach Mittheilungen des Hrn. Decan Mayer in W.

Wibel 1, 26. Elisabeth von Weinsberg hatte den Herzog Erich v. Sach-
senlauenburg geheirathet und lebte später als Wittwe in Weikersheim.

*) Auf einer besonders eingefügten Tafel stehen die Reime, jedoch nur
auf der rechten Hälfte der Platte — die Bibelstelle durchlaufend.

Siehe auch Wibel 1, 206.

3) Einige altdeutsche Antiquitäten.

Von Dr. H. W. Bensen.

In der Gegend von Wildenthierbach und Oberstetten breitet sich eine nicht unbeträchtliche Fläche aus, von dem Volke „die Hest“ (Höst, Häst?) genannt. Dort will man noch Spuren eines uralten Gebäudes nachweisen, um das noch seit Menschengedenken gewaltige, uralte Eichen standen. Nach der Volks Sage wohnte dort ein adeliches Fräulein, welches die Hest den Ortschaften Thierbach, Bermuthshausen und Oberstetten überließ und sich in ein Kloster zurückzog. Das Wichtigste aber ist, daß auf diese Hest die Volks Sage den Herentanzplatz für die Umgegend versetzt, was fast immer auf einen heidnischen Opferplatz hindeutet. Jede Ergänzung dieser Volks Sage und was sich sonst aus Flur- und Salbüchern, Pfarrbeschreibungen über die Hest aufreiben läßt, wäre mir sehr erwünscht. Die urkundliche Rechtschreibung des Wortes „Hest“ ist zu beachten. Stammt es von „hesten“, „verhesten“ d. h. „einverleiben“ s. v. a. „Einverleibtes Land?“ Was Bundschuh im geograph. Lexicon II., S. 485 erwähnt, ist mir bekannt. Er erwähnt dieser Wüstung, die er „Hesse“ nennt, als eines 1200 Tagwerk großen, 9 Orten gemeinschaftlichen Hutwasens. Bei Bermuthshausen wird erzählt, daß jeder Einsasse 3 Eichenstämmchen auf den Gemeindewasens setzen mußte.

Bei Blumweiler, ohnfern Spielbach und Schmerbach befindet sich auf einer Trift (zum Theil jetzt Wiese und Ackerland) eine Stelle, welche „die Hundskirche“ genannt wird; das ist eine stockwerk tiefe in den Felsen gehauene Vertiefung, unten weiter als oben, so daß gewissermassen Steinsitze in derselben sich befinden, vom lebendigen Felsen überdacht. Gegen Süden erblickt man den Anfang eines Gangs im Felsen gehauen, der nicht horizontal, sondern sogleich in die Tiefe führt, wie es scheint. Eine ziemlich sichtbare Oeffnung von 3 1/2' bis 4' Breite soll nach der Aussage der ältesten Männer in Blumweiler zu einem Gang in die Tiefe führen, welchen sie selbst in jungen Jahren an 30 Schritt weit verfolgt haben wollen, bis ihnen ein Schrecken ankam. Diese Felsenöffnung scheint mit einem gewaltigen, zugehauenen Felsblock verschlossen gewesen zu sein, der jetzt nicht weit davon aufrecht steht. Nach der Volks Sage liegt da unten der „schwarze Hund“ auf dem Schatz. Dieses Alles deutet auf einen

der altdeutschen Opferplätze, wo einst der Frau Hell auch schwarze Hunde geopfert wurden, wie v. Panzer in seinen Beiträgen zur deutschen Mythologie mehrere beschreibt. Doch ist die untere Felsenöffnung, d. h. das Loch, womit der Gang zu beginnen scheint, zugeschüttet. Nach der Aussage zweier alter Männer geschah es, damit die Dorfbuben nicht mehr aus Borwiz hinuntersteigen könnten. — Thatsache ist es nun, daß ein ganzer Bezirk umher „zur Hundskirche“ — genannt wird, und daß die Bauern in der Nähe keine geringe Scheu vor dem unheimlichen Ort haben. — Es kommt nun darauf an, die zugeschüttete Oeffnung, welche zu dem Gang führen soll, wieder aufzugraben und diesen selbst zu untersuchen. Wenn die oben von ihm gegebene Erzählung richtig ist, so muß er zuletzt zu einer Grabkammer führen, in deren Nischen Aschenkrüge und Lampen zc. stehen, wenn sie nicht schon früher geplündert ist. Vor wenigen Jahren erst hat man bei Randsacker, ohnfern Würzburg, Gang und Grabgewölbe der Art aufgefunden. —

[The following text is a mirror image of the main text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. It is largely illegible due to the quality of the scan and the orientation of the bleed-through.]

IV.

Zur Topographie und Statistik.

I) Die Ortsnamen.

Von mehrfachem Interesse sind die Ortsnamen, einmal weil jeder Denkende sich gedrungen fühlt, nach der Bedeutung, nach der Entstehung solcher Namen zu fragen, und ferner weil ihr Sinn gar vielfache Notizen über Einzelheiten aus der Localgeschichte an die Hand gibt.

So deutet nicht selten der Name eines Ortes aus antiquarische Merkwürdigkeiten, z. B. Pfahl auf das Vorbeiziehen des großen römischen Pfahls, der sogen. Teufelsmauer (Pfahlbach bei Dehringen). Andere Namen erhalten das Andenken an Thiere, welche früher in der Gegend hausten, z. B. Wiesensteig, an den Wisent, das Elennthier; Biberach, Biberfeld — vielleicht an den Biber, andere wieder an Aurochsen, Wölfe, Bären, Falken u. a. m. Sehr häufig deutet der Name eines Ortes die ehemalige Beschaffenheit des Bodens an, oder die Art und Weise, wie derselbe cultivirt worden ist, so z. B. die Ortsnamen mit Moor, Moos, Ried (sumpfige Gegend) Rohr (Ort wo Schilf wächst), Wang (ein Wiesensfeld), Wag (eine Wasserfläche, ein See oder ein aufgestauter Fluß) u. dgl. mehr; oder Worte mit — Reut, Greut, Rod (ausgereutetes, gerodetes Land, nämlich später in der Regel, als die Umgegend, oder Waldland im Gegensatz zu offenem Felde); ferner Zusammensetzungen mit Brand, Schwand, Gschwend u. dgl. (d. h. Land, welches durch Feuer gelichtet und urbar gemacht worden ist). Wieder andere Namen erhalten das Andenken, daß hier Wald gewesen (hard, loh), oder auch, daß bestimmte Baumarten dagestanden, z. B. Eichen, Buchen, Lin-

den, Espen [Aspach], Ahorn [Ohrn], Tanne, Nußbaum u. dgl. mehr. In andern Ortsnamen hat sich die Erinnerung erhalten an gewisse Culturen, welche da vom Menschen zuerst oder vorzugsweise betrieben worden sind ic., an die Bestimmung des Orts zum Ackerbau oder zur Jagd, oder für bestimmte Gewerbe (z. B. Ziegelei, Kohlenbrennerei, Mühlen u. dgl. mehr). Für die Geschichte noch wichtiger sind Namen, welche an Cultusstätten häufig noch aus der Zeit des Heidenthums, oder doch aus den ältesten Zeiten des Christenthums erinnern — (Heiligenbronn z. B.), oder an alte Begräbnißplätze (z. B. Schelmenäcker, nicht selten genannt) und Aehnliches. Am wichtigsten aber werden uns Namen seyn müssen, welche auf die Nationalität der ältesten Ansiedler hinweisen, daß z. B. slavische Winden oder die von Karl dem Großen bis in unsere Gegend verpflanzten Sachsen einen Ort (z. B. Ober- und Niederwinden Windischbuch, Windischenhof, Reutsachsen, Sachsenflur) gegründet haben.

Wohl zu beachten ist, daß, wenn die ursprüngliche Bedeutung eines Ortsnamens ergründet werden soll, nicht die heutzutage gebräuchliche Form ohne weiteres darf zu Grund gelegt werden. Es sind mit unsern Ortsnamen außerordentlich viele Veränderungen vorgegangen, indem mehr und mehr Zusammenziehungen, Umlautungen u. dgl. im Munde des Volkes vorgenommen wurden, wozu dann noch viele orthografische Willkürlichkeiten besonders der neueren und neuesten Zeit kommen*). Wenn einmal die ursprüngliche Bedeutung eines Namens unbekannt geworden war, so bildete sie keine Schranke mehr gegen diese Willkür; zum Glück gestalteten sich die Verwandlungen jedoch in der Regel nach gewissen Sprachregeln, so daß der Kenner die Urform wieder aufzufinden vermag, auch wo nicht etwa alte Urkunden dieselbe erhalten haben.

Leider befähigt uns weder eine tiefere historische Sprachkenntniß, noch auch genauere Bekanntschaft mit den ältesten urkundlichen Wortformen zu der Aufgabe, die Ortsnamen des fränkischen Württemberg zu erklären. Um jedoch für Andere einen Anstoß zu geben, um einen Anfang wenigstens zu machen, wollen wir eine Anzahl von Ortsnamen aufführen, welche durch Zusammensetzung mit Eigennamen (der Eigenthümer, der Bewohner u. s. w.) entstanden sind. Mögen bessere Kenner die Fehler verbessern und das begonnene Werk fortsetzen.

*) So hat erst ein Pfarrer des vorigen Jahrhunderts, hauptsächlich durch die Schule, die Schreibart Edelfingen durchgesetzt, statt des alten Dettelfingen.

Wir beschränken uns um so mehr auf deutsche Namen, weil in unserem Bezirke weder von keltischen noch von slavischen Sprachresten viel zu finden sein wird. Selbst bei Mistlau, des Bensen von dem slavischem Mjsto = Dtschaft ableitet, läßt sich ohne Zwang an (Mistelowa hieß es einst) Mistel = Au denken. — Was die Nachweisung der Namen betrifft; so standen uns nur die Verzeichnisse alemannischer Namen bei Goldast und Neugart zn Gebot; doch wird die Verschiedenheit von den fränkischen Formen nicht groß sein.

1) au (Aue des —). Bachenau — Bacho. Bardenau — Bardo. Wittau — Witto. 2) bach (der Ort am Bache des —). Adelsbach — Adalo. Billingsbach — Billung. Rupertsbach — Rupert. Uhlbach — Ulo = Ulrich. Im Weinsberger Thale z. B. Heimbach — Heimo. Rappach — Rado, Rapoto. Schwabach — Swab, Swabo. Waldbach — Waldo. Wilsbach — Wilo, Willold. 3) berg. Rechenberg — Reccho. Rudolfsberg — Rudolf. Schrotsberg — Schrotto. Seibotenberg — Siboto. Trögelsberg — Trogilo. 4) buch und 5) brück, z. B. Wolfenbrück, Wolfsbuch — Wolf, wo aber ebenso gut der Thiername, als der Mannsname Wolf zu Grund liegen kann. 6) bronn. Ebertsbronn einst Eberhardsbronn. Gerabronn — Gerhards = auch Gerhildebronn. Kressbronn — Cresso. Rückertsbronn — Rugger. Sandelsbronn — Sandolf. 7) bühl (Hügel). Emertsbühl — Emrit, Emmert. Happbühl — Appo, Happo. 8) busch. Hahnenbusch — Haino. 9a) bürg. Reinsbürg (aus Reginsbürg) — Reginzo. 9b) burg. Waldenburg — Waldo, wahrscheinlicher aber: die Burg im Wald. 10) dorf. Arnsdorf — Arno. Brunzendorf — Bronzo. Gutendorf — Udo u. Dedendorf — Ddo. Seildorf — Seilo. Liebesdorf — Libo, Libes. Rudelsdorf — Ruodi, Rudolf. Sindeldorf — Sindolt. Wolpertsdorf — Wolpold, einst Wolpoldesdorf. 11) ed (Fergecke). Brunck — Bruno. Werdeck — Werdo. 12a) feld. Gamesfeld — Gamo. 12b) felden (bei den Feldern des —). Bernsfelden — Berno, Bern. Weldingsfelden — Welding. 13) fels. Leofels — Leo. 14) furt Adolzfurt, einst Adelhartsfurt — Adelhart. 15) garten. Baumgarten, einst Bongarten — Bono. 16) hagen. Amlishagen, einst Amelungshagen — Amelung. Hertlingshagen, einst Hertwigshagen — Hertwig. Rüggershagen — Rugger. 17) halden. Billingshalden — Billung. Dietenhalden — Dietone. Konhalden — Cono, Cuno. Dshalden — Dzo. Railhalde — Raheil. 18) hard (Wald). Meinhard — Meino. Sittenhard — Sito. 19) hausen (bei den Häusern des —). Adolzhausen — Adalolt. Engelhardshausen — Engelhard. Ettenhausen — Etto.

Gauqshausen — Gauqo. Gottwolschhausen, einst Gottwaltshausen —
 Gottwald. Geroldshausen — Gerold. Herbsthausen, einst Herwigshausen —
 Herwig. Herbershausen — Heribert. Hermuthausen — Harimuot.
 Hilgartshausen — Hiltigard. Horschhausen — Horseo. Lampoldshausen —
 Lampold. Leuckershausen — Liudger. Dggershausen — Difer. Rappoldshausen —
 Rappholt. Rengershausen — Renger, Reingerus. Rüggershausen — Rügger.
 Sichertshausen — Sieger, Siecart. Simprechtshausen — Simprecht. Wallhausen —
 Wallo. Volkershhausen — Folger, Volchard. Wolpertshausen, einst Wolprechtshausen —
 Wolprecht. Bermuthhausen, einst Werbmbrechtshausen — Werinpert.
 Zaisenhausen — Zeizo. 20) heim (der Ort wo — daheim ist). Elpersheim —
 Ellpret oder Alpere, Elpere? Jaersheim — Jaimar? Jingersheim —
 Jugiram? Gundelsheim — Gundolf. Grailsheim — Gralo. Markelsheim,
 einst Markolfesheim — Marculf. Münchheim — Muninc. Dedheim — Ddo.
 Weilersheim — Wichard, oder Wighardeshaim — Wighard. 21) hof. Gerbertshof —
 Gerbert. Gerhof — Gero. Hezelhof — Hecelo. Hugenhof — Huga.
 Markertshof — Markwart. Ruppshof — Rubo. Weipertshof — Wipert.
 22) hofen (bei den Höfen des —; Dativ pluralis). Archshofen —
 Aurgart (nach Bensen). Diethshofen — Dietho. Frikshofen — Friccho.
 Ishhofen, einst Illeshofen — Illo. Geifertshofen, einst Geiseltrechtshofen —
 Gisalbret. Ruppertshofen — Rupert. Seifertshofen — Seifrid.
 Waldmannshofen — Waldman. 23) holz. Löcherholz (die Löcher im Familien-Name).
 Meckholz — Mecco. Wickersholz — Wickart. 24) horn (Bergspitze).
 Buchhorn — Buccho. 25) hub. Wäldershub — Wualdo, Waldram?
 26) ingen (dieß ist der Dativ pluralis eines nomen patronymicum auf inc, ing,
 wodurch der Nachkomme oder sonst ein Angehöriger dessen bezeichnet wird,
 welchen der Name benennt. Also: der Ort, wo die Nachkommen oder Angehörigen
 (besonders die eigenen Leute) des N. N. sind); z. B. Edelfingen einst Dettelfingen —
 Dtholf. Enslingen — Ensilto. Geislingen — Giso, Gisilo. Ingelfingen —
 Ingolf. 27) kirchen. Seilenkirchen — Seila, Silena, auch Geiselnkirchen —
 Gisela. 28) klingen. Wittmarsklingen einst Witigerklingen — Witiger.
 29) kreut (Gereut). Wolfskreut — Wolfo. 30) kappel (Kapelle).
 Marienkappel. 31) mad. Dinglensmad — Dingolt. 32) mühle. Heinzenmühle —
 Heinz, Heinrich. Sirenmühle — Sirt. 33) münster. Altenmünster? —
 Alto oder von alt. 34) reut. Alexandersreut. 35) ried. Ottenried —
 Otto. 36) rod. Azenroth — Azzo, Dzo. Euchenrod — Eucharicus,
 wenn nicht von Eichen. Eisenhutsrod —

Eisenhut, ein Geschlechtsname. 37) ruhe (wo R. ruht). Friedrichsruhe. Ludwigsruhe. 38) see. Appensee — Appo. 39) fidel (Ansiedlung). Landsidel — Lando (einst Landsidlio). 40) sölden (Haus). Wolfsölden — Wolf. 41) statt (die Stätte). Finkstatt — Fucco oder ein Geschlechtsname. Affumstatt und Affmanstatt — Afoman. Lüllstatt — Lullo. 42) stegen (beim Steg —). Büchenstegen — Buccho. 43) stein. Bachenstein — Bacho. Bartenstein — Bardo. Löwenstein — Leo. Morstein — Moro. 44) stetten (bei der Stätte). Lenkerstetten — Lenger, Lantger. 45) thal. Friedrichsthal. Hessenthal — Hesso. 46) wald. Eitelwald — Ytel, Eitel. Gantenwald — Ganto. 47) weiler. Connenweiler — Conon. Bernhardsweiler — Bernhard. Bovenzenweiler einst Bonifaciusweiler — Bonifacius. Eckardsweiler — Eccard. Ezlinsweiler — Hecilo, Ezel. Leupoldsweiler — Leupold. Wittenweiler — Wito. Winzenweiler — Winizo. 48) wies, wiesen. Bowiesen — Bovo. Braunoldswiesen — Brunolf. 49) zell. Brudersharts ist abgekürzt aus Bruder-Hartmanns-Zelle. 50) zimmern (bei den Holzhäusern) — Lorenzzimmern.

Bisweilen scheinen Menschnamen kurzweg zu Ortsnamen geworden zu sehn, z. B. Hilpert, was auch ein altdeutscher Mannsname ist. In andern Fällen sind Menschnamen mit Localnamen zusammengesetzt, z. B. an dem Sallbach liegen — Meinhardtsfall — Meinart. Mangoldtsfall — Mangold. Drendelsfall — Drendel (der Name eines Einsiedlers da). Bei Löschen-hirschbach läßt sich an die Ritterfamilie der Lösche denken. H. Bauer.

2) Eine Ortsbestimmung zur Dehringer Stiftungsurkunde.

In dieser Stiftungsurkunde von 1037 zeugt ein Hugo de Cregineka, dessen Siz schon an verschiedenen Punkten Frankens und Schwabens ist gesucht worden. Ich hielt (Würtb. Jahrb. 1847, II., p. 175) den Mann für einen Tübinger und dazu würde passen eine Notiz des † Pfarrers Boffert zu Entringen, daß in diesem Orte ehemals eine Burg Kranek gestanden seyn soll.

Diese Angabe ermangelt jedoch einer näheren Begründung. Dagegen hat folgende durch Vermittlung eines gefälligen

Freundes *) von Hrn. Pfarrer Moser in Breitenholz erhaltene Mittheilung alle Beglaubigung.

Bei Breitenholz finden sich noch auf der Spitze eines Hügels Spuren von einer Burg Minneck, Mennegg, Megenegge (im 14ten sec.). Der ziemlich steile Abhang dieses Burghügels nun, bis zu einem natürlichen Absatze heißt „Granäcker“ (Lagerbuch), oder nach der Volksausssprache richtiger: „Kranecker“. An Acker darf man dabei gar nicht denken. Es war bis 1766 eine Dede. Damals wurden einige Stücke „in Granäcker“ urbar gemacht, bald aber blieben sie wieder ungebaut liegen und das Ganze dient jetzt als Schafwaide.

Dem gen. Hrn. Pfarrer erscheint es als nicht unwahrscheinlich, daß die Spitze des bezeichneten Hügels einst der Kranecker Berg geheißen, auf welchem späterhin die Burg Minneck erbaut worden — eine Ansicht, der wir unsern Beifall schenken müssen. Damit aber öffnet sich zugleich die Möglichkeit, daß in weit älterer Zeit schon einmal eine Burg auf dieser Stelle gestanden, welche den Namen Kranecke oder Greginecke **) getragen. Die Lage des Platzes ist für eine Burg sehr einladend, wie schon der noch jetzt gebräuchliche Nebenname „Euginsgäu“ bezeugt.

Diese Localität paßt sehr wohl zu einer urkundlichen Notiz, s. Kindlinger, Münstersche Beiträge III., 72 fl.

Die Grafen von Rappenberg hatten durch eine Tochter der Beatrix von Schweinsfurt, einer von den Erbtöchtern des Herzogs Otto von Schwaben, in dieser Provinz ansehnliche Güter geerbt und überließen später dem Herzoge Friedrich die beiden Schlösser Kreinecke und Hilderodehusen — Hildrizhausen sammt 2000 Huben. Das muß also in der oben bezeichneten Gegend gewesen seyn.

Zugleich deutet diese Notiz an, warum in der Familie Hugos — (den wir noch immer für einen Tübinger Grafen halten — die Benennung von Gregineka nicht wiederkehrt. Es war diese Burg auf irgend eine Weise aus ihrem Besiz gekommen, möglicherweise gerade gegen Tübingen vertauscht worden.

Bemerkt sey gelegentlich, daß die Grafen von Tübingen ihr Pfalzgrafenthum nicht von Gottfried von Calw ererbten (Würtb. Jahrb. I. c), welcher ja Comes pal. Rheni gewesen ist, sondern daß sie die schwäbische Pfalzgrafenwürde der aussterbenden Grafen von Dillingen-Wörth überkamen. H. B.

*) Es sei ihm hier freundlich gedankt.

**) Aehnlich wie aus Megenegge — Minneck geworden ist.

V. Recensionen und Bücher- Anzeigen.

Beiträge zur Geschichte und Genealogie der Herrn von Alschhausen, Bebenburg, Bielriet, Klingensfeld, Limburg, Langenburg und Navenstein.

Von H. Bauer — in den Württemb. Jahrbüchern 1848, I.

Was bisher vom Oberbibliothekar Dr. Stälin in seiner Würtb. Geschichte, sowie von Fromm in der Beschreibung des Oberamts Gerabronn als ausgemachte Sache angenommen wurde, daß das Geschlecht Wolframs von Bebenburg, des Stifters von Schönthal, noch bis ins Ende des XV. Jahrhunderts fortgeblüht habe — eine Ansicht, welche sich auf Schönthaler Urkunden, besonders auf das Seelbuch (wohl noch aus dem XIV. oder XV. Jahrhundert *) stützt — sucht der Verfasser dieser Abhandlung auf mühsamem Wege, aber auf scharfsinnige Weise zu widerlegen. Nach der bisherigen Ansicht wäre Wolfram II. des Stiftens Sohn, der mit seinem Bruder Dietrich (Probst zu Ansbach noch im Jahr 1189) urkundlich vom Jahr 1171 — 1178 erscheint, der Fortpflanzer des Geschlechts geworden. Wann er zum letzten Mal vorkommt, wissen wir aus keiner

*) In seiner jetzigen Gestalt ist das Obleybuch erst im 16. Jahrhundert abgeschlossen worden, s. Wibel, 4, 30. Gerade die Jahreszahl 1347 zeigt, daß die angeblichen Posteri aufgenommen worden sind aus Veranlassung der in Schönthal vorliegenden Schenkungsurkunde von 1347; diese Aufnahme ins Obleybuch kann aber weit später erst erfolgt sein. H. B.

Urfu. de anzugeben, aber er könnte wohl bis in das letzte Jahrzehent des XII. Jahrhunderts gelebt haben. Wäre dieß der Fall, so würde der Sprung von ihm bis auf den im Jahr 1250 vorkommenden Engelhard von Bebenburg kein so großer sein — höchstens fehlt noch ein Glied um die Geschlechtsreihe zu vermitteln. Ein Sohn, höchstens Enkel Engelhards von Bebenburg wäre dann jener Edle dieses Namens, der im Jahr 1287 beim Kauf Bielriets zeugte. An ihn reiht sich füglich *) der mit seiner Gattin Sophie von Rechberg im Schönthaler Seelbuch ums Jahr 1347 genannte Rudolph von Bebenburg, und sein Sohn Engelhard machte dann den Uebergang **) auf jene Herren Wilhelm und Rudolph von Bebenburg, welche im Jahr 1415 den Verband mit Schönthal lösten, in welchem sie „durch ihre Altvordern seligen“ bisher mit dem Kloster gestanden.

Das Alles verwirft der Verfasser als unhistorisch, besonders, weil der Stifter Wolfram und seine Söhne *homines liberæ conditionis* (Edelherren) gewesen, die späteren Herren von Bebenburg aber dem Stande der Ministerialen, der *Milites* (gewöhnliche Edelleute) angehörten. Ersteres ist zwar erwiesen, wie denn Wolframs Enkelin, Agnes, in ihrer Verbindung mit dem Edelherrn Berenger von Ravensstein ausdrücklich eine Frau seines Standes (*eiusdem conditionis et nobilitatis*) genannt wird, ob gleich deren Mutter Sophie, Wolframs I. einzige Tochter, es nicht für zu gering gehalten hatte, ***) den Ritter Friedrich von Bielriet zum Gemahl zu wählen. Das Letztere aber scheint uns weniger wichtig zu sein, denn wir wissen ja aus der Geschichte, daß manche edle Geschlechter im Lauf der Zeit herabgekommen, während andere geringe zu höherem Ansehen gelangten, überhaupt, wie man im XIII. Jahrhundert keine so scharfe Unterscheidung mehr zwischen den Hochedlen und Edlen machte (was ja der Verfasser selbst Heft II. S. 32 Anmerk. andeutet ****).

*) Sogar mit Sicherheit! —

**) Es sind Neffen von ihm.

***) Weit gefehlt. Die Herren von Bielriet sind Dynasten und heißen im Comburger Stiftungsbuch sogar *preclare ingenuitatis* W.urf. Bd. I., 395. Vgl. d. Zeitschrift II., 30.

****) *Loco cit.* sage ich nur, daß man den niedern Adel damals angefangen habe, *Dominus et nobilis* zu nennen. Sonst aber wurde der Unterschied zwischen Dynasten und ritterlichen Ministerialen noch immer festgehalten, und ohne die bestimmteste Nachweisung dürfen wir kein unmerkliches Ineinander-Verfließen dieser zwei Stände damals schon annehmen. Die spätern Herrn von Bebenburg gehörten ganz zum gewöhnlichsten Reichsministerialen Stande; wie sehr aber selbst

Ein wichtigerer Grund, daß die alten Herren von Bebenburg und die späteren zwei verschiedene Geschlechter gewesen, liegt darin, daß Wolfram II. der einzige (?) Sohn des Stifters mit 1178 ganz aus der Geschichte verschwindet, auf was aber der Verfasser gar keine Bedeutung *) legt, und daß mit Sophie, der einzigen Tochter des Stifters, die Güter des Bebenburg'schen Hauses, sich auf Fremde vererbten, wenigstens die Güter im Jagsthal. Auf mühsamem Wege hat dieß der Verfasser aus Urkunden des Klosters Schönthal nachgewiesen. Sophie heirathete einen Herrn von Bielriet, mit dem sie eine Tochter Agnes, aber keinen Sohn Heinrich, Bischof von Würzburg, zeugte, — denn Bielriet ist nicht zu verwechseln mit Bielriet! **) Agnes heirathete den Edelherrn Berenger von Ravenstein (auch bei Ballenberg liegt ein Ort Ravenstein ***) und diese beiden zeugten eine Sophie, welche von ihrer Mutter (eigentlich Groß- und Urgroßmutter her) Güter bei Bieringen im Jagsthal ihrem Gemahl Heinrich von Langenburg zugebracht hat, bei deren Verkauf ans Kloster der Consens seiner Schwiegermutter Agnes von Bielriet nothwendig ist. Ist es dem Verfasser mühsam gewesen, solcher Ge-

die höchstangesehenen alten Kaiserlichen Hofministerialen-Geschlechter, welche allerdings allmählig den Dynasten sich gleichgestellt haben, noch im SEC. XIII. in der staatsrechtlichen Geltung dem alten Freiherrnstande nachstehen, das mag ein Beispiel lehren. — Der Dynaste Reinhard von Hanau hatte Adelheid, die reiche Tochter des vielgeltenden Kaiserl. Kämmerers Ulrich von Mincenberg geheirathet; um aber seine Kinder durch diese — Mißheirath nicht irgendwie in Schaden kommen zu lassen, erwirkte er von Kaiser Rudolph 1273 ein Privilegium, wodurch dieser die Adelheid und ihre Kinder edelte (*reddimus et donamus nobiles*); und ausdrücklich wird die Zustimmung der Kurfürsten eingeholt zu dieser Kaiserl. Veräußerung, welche *Adelheidin — non nobilem sed a patre ministerialem genitam — et pueros redditit et doravit nobiles et ingenuos ac ab omni servitute ministerialium liberavit — gratia speciali*. Noch bestanden damals allerlei Vorrechte und Ehren *ingenuitatis et liberi partus* und war noch nicht vergessen eine gewisse *servitus ministerialium*.

*) Ich lege Bedeutung darauf, daß ein Dynastengeschlecht von Bebenburg völlig verschwindet und mehrfache Besitzungen desselben in den Händen anderer Geschlechter erscheinen, bei welchen auch sonst noch eine Verwandtschaft indicirt ist.

**) Ganz gewiß; aber in jener Schreibung der späteren Ueberlieferung finde ich eben einen Irrthum. Jener Bischof Heinrich wird ja von B. und Bebenburg genannt.

***) So viel ich weiß, nur ein Ravenstein, d. h. der Ort des früheren Hochgerichtes.

stalt nachzuweisen, daß diese Güter Bebenburg'sches Erbgut gewesen (es konnte aber auch Ravenstein'sches Allod *) gewesen sein) — so hatte er es noch mühsamer, **) nachzuweisen, wohin die übrigen Bebenburger Güter gekommen. Mußte der Verfasser im Letzteren schon kombiniren, so beruhen seine Ansichten über die Beerburg an die Schenken von Limburg sowie an die Herren von Klingenfels auf puren Hypothesen, ***) in Folge deren der Verfasser freilich auf manche interessante historische Bemerkungen geleitet wird.

Noch ein Wort auf die Bemerkung des Verfassers in Beziehung auf die Gattin Wolframs des Stiflers, die gegen den Herausgeber der Schönthaler Chronik gerichtet ist, der den Chronisten nachgeschrieben, daß dieselbe eine von Berlichingen gewesen. Gegen dieß nur so viel: Mit eben dem Rechte, mit welchem der Verfasser der Abhandlung die Gattin Wolframs Eine von Aschhausen nennt, nennen die Chroniken sie Eine von Berlichingen. Führt der Verfasser für seine Behauptung an, daß die Bebenburger Besitzungen im Jagsthal auf eine Beerburg hindeuten, so nehmen wir dasselbe für unsre Ansicht in Anspruch — sie können so gut berlichingen'sches als aschhauser Allod gewesen sein! Darüber werden wir seiner Zeit in einer besonderen Abhandlung Rede geben! Ist Wolframs Gemahlin nur deswegen für Eine von Aschhausen zu halten, weil sie gleich hohen Standes gewesen, so bemerken wir, daß auch hohe Herren mit Hasenfleisch vor lieb nehmen, wenn sie kein Hochwildpret erjagen können. Am schwächsten ist jener Grund, daß Wolframs I. Sohn von jenem Dietrich von Aschhausen seinen Namen erhalten!

D. Sch.

*) Wenn Berenger, was kaum zu bezweifeln ist, von Ravenstein bei Geislingen stammte??

**) Leider fehlen eben directe urkundliche Nachrichten, da bleibt nur übrig, andere Indicien aufzuspüren und zu combiniren.

***) Freilich — wie auch die obigen Ergebnisse; aber doch aus Folgerungen, von beurkundeten Thatsachen. Die Schenken von Limburg z. B. sind späterhin Besitzer von Bielriet.

Nach der obigen Erörterung über das Standesverhältniß der Dynasten zu den ritterlichen Ministerialen wird es keiner Ausführung mehr bedürfen, warum ich der edlen Jagdpraxis zum Troz an eine Verschwägerung mit den ritterlichen Herrn von Berlichingen nicht glauben kann, und um so weniger, weil in dieser noch heute blühenden Familie keine Tochter damals schon so bedeutende Besitzungen würde einem

Fremden zugebracht haben. Dagegen ist von mir nachgewiesen worden, daß es Dynasten von Aschhausen gab (vgl. Abth. II., c.), welche damals ausgestorben sind, der letzte Sprößling Conrad von Aschhausen wahrscheinlich beerbt von den Herrn von Dürne; eine andere Linie von den Herrn von Bebenburg. Daß übrigens das Uebergehen eines Vornamens aus einer Familie auf die andere in jener Zeit oft kein zu verachtendes freilich untergeordnetes — Criterium ist, gehört doch zu den bekannten Dingen. Ein hohes Gewicht lege ich hier so wenig darauf, daß ich ebenso bereit bin, an die beurfundete Edel- familie de Rosseriet-Rossach anzuknüpfen.

Das genealogische Resultat des crit. Aufsatzes ist folgendes (hypothetische) Schema:

Wolfram I. von Bebenburg 1140 — 1162,

heir. ? Eine von Aschhausen oder Rossach.

Wolfram II.

von Bebenburg
1171—1178.

Dietrich

v. Bebenburg 1171—1194,
con.wirch. prep.onolsb.

Sophie

heir. **Friedrich v.**
Bilriet — 1198.

Heinrich

v. Bilriet u. Bebenburg
Bischof zu Würzburg
† 1197.

Agnes

v. Bilriet 1214—1224.
heir. Berenger von
Ravenstein 1214—16.

Sophie

heir. **Heinrich**
v. Langenburg 1222.

? **Agnes**

heir. **Walther I.**
v. Limburg.

? vielleicht eine dritte Tochter —

heir. **Conrad v.** Klingensfels
aus d. Krautheimer Edelfamilie.

Bebenburg selbst ist nach Aussterben des Mannsstammes an das Reich zurückgefallen und mit einer Reichsministerialenfamilie besetzt worden.

H. B.

VI. Chronik des Vereins.

Möchten wir den Mitgliedern unsers Vereins eine Jeremiade aufstischen, wir könnten füglich den Bericht des Jahrs 1850 mit einer solchen eröffnen.

Wohl sind die Jahre des Sturms 1848 und 1849 für die Pflege der Wissenschaften nicht förderlich gewesen, aber doch ist unmittelbar nach ihnen verhältnißmäßig eine weit größere Lethargie in wissenschaftlichem Streben eingetreten, als je der Fall gewesen. Wir betrachten dieß als eine der traurigen Nachwehen der aufgeregten verhängnißvollen Zeit, die jetzt erst eintreten. Ueber den vielen Vereinen, die nach und nach von selbst zu Grabe gehen, haben auch die wissenschaftlichen Vereine bei Manchen ihren Credit verloren, und von Vereins-Versammlungen kann kaum eine Rede mehr seyn, denn während man in den genannten Jahren über denselben, wenn auch nicht Essen und Trinken, doch oft den Lebensberuf, ja Gott und Kirche vergessen, so heißt es jetzt bei Versammlungen, wenn je eine zu Stande kommt, *tres faciunt collegium* — und man hat die Ehre, den leeren Bänken die Jahresberichte und gelehrten Abhandlungen vorzutragen.

Wegen dieser Gleichgültigkeit und Flauheit ist es auch bisher zu keiner zweiten Generalversammlung des Vereins gekommen, wie es die Statuten vorschreiben. Doch wird die Zusicherung gegeben, daß eine solche noch im Laufe dieses Jahrs Statt finden soll, da die Verhältnisse des Vereins das Zusammentreten wenigstens eines Theils der Mitglieder längst erheischen. Eine definitive Regelung derselben ist nöthig geworden, namentlich ist eine neue Wahl des Ausschusses vorzunehmen.

Durch Abberufung des bisherigen Vereins-Vorstands Herrn Fromm als Oberamtman nach Calw ist die Stelle eines Vorstands

seit dem 9. Mai 1850 erledigt worden. Referent hat als der bei Gründung des Vereins erwählte Stellvertreter des Vorstands die Leitung der Vereins-Angelegenheiten in die Hand genommen, und nun ein Jahr provisorisch die Stelle eines Vorstands bekleidet.

Schon früher wurde der vom Verein erwählte Sekretär Herr Gleiß seinem Wirkungskreis entzogen, und Herr Stadtschultheiß Heim von Kirchberg besorgte provisorisch das Sekretariat. Auch Hr. Heim hat mit dem Wegzug des Vorstands seine Stelle aufgegeben. Im Einverständnis mit den constituirenden Mitgliedern des Vereins ist nun dieselbe seit 1850 Herrn Diafonus Bauer von Alen übertragen worden, der, wenn auch dem Vereine ferne gerückt, dennoch mit allem Eifer bisher der Vereins-Angelegenheiten sich angenommen hat. Da Herr Rath Albrecht von Dehringen, Redakteur des Vereins, wegen sich häufender Berufsgeschäfte die Redaktion längst niedergelegt, so hat sich Ref. (für Hest III. und V.) mit Diafonus Bauer (für Hest II. und IV.) in die Redaktion getheilt, aber so, daß beide immer im Einverständnis mit Rath Albrecht handeln, als constituirendem Mitglied des Vereins.

Durch den Austritt Herrn Assessors Bühler von Dehringen ist die Stelle eines Kassiers erledigt worden. Schon der frühere Vorstand hat dieselbe vorsorglich übernommen; Ref. verkostet jetzt das Angenehme dieses Amtes, und hat es bisher keinem Zweiten übertragen, weil bei keinem Amt sich mehr das Sprüchwort bewährt: keine Würde ohne Bürde, als bei dem eines Kassiers, namentlich unsers Vereins. Noch sind Ausstände von der Gründung des Vereins her einzukassieren; und es geziemt sich doch wohl nicht für einen wissenschaftlichen Verein in Pressersmanier die Beiträge seiner Mitglieder zu betreiben, bei denen wir jedoch immer noch hoffen, daß eigenes Interesse für die Wissenschaft sie zur Abtragung ihrer Verbindlichkeit, ja noch mehr zu immer eifrigerer Wirksamkeit auch für die eigentlichen historischen Aufgaben bewegen wird. Bis jetzt läßt sich aus dem Gesagten ermessen, daß sich die ökonomische Lage des Vereins immer noch nicht so glänzend gestaltet hat, wie in dem Jahresbericht vom April 1849 wohl mehr auf Hoffnung ausgesprochen worden. Ref. muß vielmehr erklären: Nur wenn die Einzahlung der Beiträge pünktlicher eingehalten wird, und die resp. Mitglieder, welche bis jetzt noch zahlreich genug sind, dauernd an dem Vereine festhalten, nur dann wird die gegebene Zusage, jährlich ein wenigstens 8 Bogen starkes Jahreshest mit 1—2 Bildern zu liefern, ihre Erfüllung finden können.

Um die Vereins-Mitglieder zu überzeugen, wie zu jeder Zeit zweckmäßig und haushälterisch mit den Geldern der Vereinskasse verfahren worden, so lassen wir den ersten summarischen Rechenschafts-Bericht folgen, wie er aus den von dem früheren Vorstand mit aller Pünktlichkeit und Treue geführten Rechnungen zusammengestellt worden.

1) Summarischer Bericht der Rechnung vom 21. Januar 1847 bis zum 9. Mai 1850.

	fl.	fr.
I. Einnahmen:		
pro 1847:		
Jahresbeiträge sammt Eintrittsgeldern	134	24
Beiträge aus Schulfonds	33	—
pro 1848:		
Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder	73	36
Beiträge aus Schulfonds, sowie Erlös von verkauften I. und II. Hefen	9	12
Beitrag vom statist. topog. Bureau in Stuttgart	5	24
Summa der Einnahmen bis 9. Mai 1850	<u>255</u>	<u>36</u>
II. Ausgaben:		
vom Jahr 1847—1850:		
Druckkosten für die Statuten	17	52
Für das Diplom	16	12
Druckkosten für das I. Heft der Zeitschrift	44	10
für das II. Heft "	69	38
Für die Lithographie des I. Hefts "	10	54
Für das Vereinsstgill.	5	12
Inserationsgebühren	8	26
Für Abschriften	5	3
Für eine gefertigte Zeichnung	4	—
Für Porto-Auslagen und Botenlöhne	28	42
Für Briefcouverts	—	58
Für Schreibmaterial	3	—
Für Packmaterial	2	—
Verpackungskosten	1	2
Auslage des Vorstands auf einer Reise nach Crailsheim für den Verein	2	31
Bei der Künzelsauer Versammlung dem Rathsdienner	—	30
Transport der Vereinsregistratur sammt Kasse	2	—
	<u>222</u>	<u>20</u>
Ab schluß: Einnahme	255	36
Ausgabe	222	20
Aktiv-Rest	33	16

welchen Kassenvorrath fl. beim Abgang des früheren Vorstands übernommen, und später in Verrechnung bringen wird.

2) Ueber den Stand der Mitglieder des Vereins

haben wir zu berichten:

Zur Zeit der Berichts-Erstattung zum zweiten Heft (29. April 1849) betrug die Zahl der ordentlichen — Beitrags leistenden — Mitglieder — 96. — Dazu 3 Ehrenmitglieder — 99. — Von diesen hat der Verein 18 Mitglieder verloren: 5 durch Wegzug, 5 durch Austritt aus erheblichen Gründen, 8 durch den Tod. Unter den letzteren haben wir besonders den Verlust des ehrwürdigen Hrn. Pfarrers Th. Weis von Schmerlenbach (bei Aschaffenburg), so wie des edlen Freiherrn Carl v. Adelsheim, Regierungsraths zu Mannheim, zu beklagen. Von dem ersteren wird unsre Zeitschrift in späteren Heften Zeugniß geben, wie er noch im hohen Greisenalter eifrig für fränkische Geschichte gesammelt und geschrieben; des andern wird schon das folgende Heft als eines der ersten Förderer des Vereins und Geschichtsfreunds ehrende Erwähnung thun.

Zum Ersatz hat der Verein in letzter Zeit wieder 18 neue Mitglieder gewonnen. Außerdem sind noch 16 Ehrenmitglieder zu den früheren gewählt worden. Der Personal-Stand ist dermalen folgender:

I. Ehren-Mitglieder:

Ihre Durchlauchten, die Herren

Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim,
Fürst Friedrich Carl Josef zu Hohenlohe-Waldenburg,
Fürst Hugo und
Fürst Felix zu Hohenlohe-Dehringen,
Friedrich Wilhelm Alexander Ferdinand, Graf von Württemberg.

Die Herren:

v. Aufseß, Hans, Freiherr, k. b. Kämmerer zu Aufseß.
v. Bayer, Direktor des badischen Alterthumsvereins zu Baden-Baden.
Baur, großh. hessischer Archivar zu Hessendarmstadt,
Bensen, Dr., k. Oberlehrer zu Rothenburg a. d. T..
Böhmer, Dr., Stadtbibliothekar zu Frankfurt,
Conzen, Dr., Professor der Geschichte zu Würzburg,
Höfler, Dr., k. b. Archivar zu Bamberg,
v. Kausler, k. w. Staatsarchivar zu Stuttgart,
Krieg von Hochfelden, Oberst und Adjutant S. k. H. des Großherzogs von Baden,
v. Laßberg, Joseph, Freiherr, Kämmerer und Matheserritter, Restor der schwäbischen und fränkischen Ritterschaft, auf der alten Meersburg am Bodensee,
Mone, Dr., Direktor des badischen Landesarchivs zu Karlsruhe,
Reyscher, Dr. Jur. und Professor, Mitglied der würt. Ständekammer,
v. Stählin, Professor, Oberstudienrath und Oberbibliothekar zu Stuttgart,
Wilhelmi, Dekan zu Sinsheim, Direktor der Alterthumsgesellschaft daselbst, und Ehrenmitglied aller historischen und antiquarischen Vereine.

II. Constituirende Mitglieder:

Albrecht, Rath und Archivar des Gesammthausess Hohenlohe,
Bauer, S., Diakonus zu Alen, prov. Sekretär des Vereins,
Fromm, Oberamtmann zu Galw,
Schönhuth, D., Pfarrer zu Wachbach, prov. Vorstand des Vereins.
4 M.

III. Ordentliche Mitglieder:

Die Herren:

v. Adelsheim, C. J., Freiherr, k. w. Major a. D. zu Mergentheim,
v. Alberti, Rechtsconsulent zu Künzelsau,
Baumann, Buchdruckerei-Inhaber zu Dehringen,
v. Bauer, Direktor des k. Gerichtshofs in Ellwangen,
Berg, Dr. Med., Oberamtsarzt und Rath zu Kirchberg,
Beuerlein, Präzeptor in Kirchberg,
v. Biberstein, Pfarrer zu Belsenberg,
Bosch, Stadtpfarrer zu Kirchberg,
Braun, Stadtpfarrer zu Niedernhall,
Brogniart, Domänenrath zu Bartenstein,
Brotbeck, Pfarrer zu Reinsbrunn,
Burger, Pfarrer zu Obersteinach,
Bürger, Pfarrer zu Amlshagen,
v. Crailsheim, Adolf, Freiherr auf Röchelhof bei Künzelsau,
Cellarius, Stadtpfleger zu Dehringen,
Gleiß, Pfarrer in Sontheim a. d. Brenz,
Gläs, Benefiziat zu Stadt Lauda in Baden,
Danquard, Pfarrer, d. J. zu Krautheim in Baden,
Diettrich, Postsekretär in Mergentheim,
Dießsch, Stadtpfarrer in Dehringen,
Dreher, Stadtschultheiß in Greglingen,
Engel, Präzeptor in Kirchberg,
Ebert, Cantor in Wachbach,
Eichhorn, Apotheker zu Krautheim in Baden,
Ellinger, Rechtsconsulent zu Mergentheim,
v. Eyb, Eduard, Freiherr, k. w. Revierförster zu Dörzbach,
Faber, Dr. Med., Oberamtsarzt in Schorndorf,
Fortenbach, Domänenrath zu Weikersheim,
Ganz, Forstmeister in Dehringen,
Geist, Pfarrer und Schulinspektor zu Laudenbach,
Gleiß, Domanal-Assessor in Dehringen,
v. Graff, Stadtschultheiß in Neuenstein,
Grochopf, Pfarrer in Steinkirchen,
Göller, Pfarrer in Untermünkheim,
Hager, Stadtschultheiß in Hall,
Hammer, Rechtspraktikant zu Dehringen,
Helfferich, Diakonus zu Hall,
Hochstetter, Oberamtmann in Gaildorf,
Hochstetter, Domanal-Assessor in Kirchberg,

Hochstetter, Pfarrer in Freudenbach,
Hockenmeier, Oberamtsgerichts-Actuar in Neresheim,
Höring, Dr. Med. und Oberamts-Wundarzt zu Mergentheim,
Kaufmann, Architect in Mergentheim,
Kehrer, Domänenrath in Kirchberg,
Kern, Pfarrer in Stuppach,
Klump, Dr. und Hofrath zu Stuttgart,
Koch, Kaufmann in Dehringen,
Knoll, Professor in Mergentheim,
König, Rentamtman in Mergentheim,
Krauß, Dr. Med., Hofrath und Oberamtsarzt zu Mergentheim,
Lögner, Dekan zu Amrichshausen,
Leffer, Gefällverwalter zu Döttingen,
Ludwig, Pfarrer zu Waldmannshofen,
Mangoldt, Hofrath in Dehringen,
Märklin, Domonial-Assessor zu Bartenstein,
Mayer, Dekan in Weikersheim,
Mauch, Oberrentamtman in Gaildorf,
Mayer, Pfarrer in Triensbach,
Merz, Dr., Stadtpfarrer in Hall,
Mittler, Diaconus in Greglingen,
Mutschler, Pfarrer in Schmerbach,
Müller, Stadtpfarrer in Langenburg,
v. Müller, John, Baron, zu Kochersteinsfeld,
Otten, Pfarrer in Zeilzheim in Bayern,
v. Pfizger, Oberamtsrichter außer Dienst zu Mergentheim,
Riegel, Pfarrer zu Braunsbach,
Röser, Dr. Med., Hofrath zu Bartenstein,
Roser, Pfarrer in Elpersheim,
Rösch, Dr. Med., Oberamtsarzt in Gaildorf,
Runkel, Apotheker in Künzelsau,
Seeger, Lehrer zu Bachbach,
Schuster, Domänenrath zu Langenburg,
Schauder, Pfarrer in Roth,
Schauppmaier, Oberrentamtsgefällverwalter in Gaildorf,
Schlitz, Moriz, Jur. Cand. in Pfitzingen,
Schöpfer, Oberamtman in Künzelsau,
Sucro, Apotheker in Kirchberg,
Welsch, Pfarrer in Ruppertshofen,
Weinland, Pfarrer in Brettheim,
Witt, Pfarrer in Bächlingen,
Winkelman, Apotheker in Dehringen,
Wöllhaf, Kameralverwalter in Ellwangen,
Wullen, Pfarrer in Bichberg.

87 M.

Hiezu kommen noch

5 Aktien vom statist. topogr. Bureau zu Stuttgart, 1 Aktie von
der Capitelsbibliothek Amrichshausen, 1 Aktie von der fürstlichen Bib-

liothek zu Kirchberg, 3 Aktien von den Schulen: Wachbach, Marlach, Waldmannshofen.

Im Ganzen 106 Mitglieder, und 97 Aktien.

3) Thätigkeit des Vereins.

Diese bestand bisher in den Arbeiten einzelner Mitglieder zum Zwecke der Herausgabe unsrer jährlich in einem Heft erscheinenden historischen Zeitschrift. Leider haben sich bisher nur wenige Mitglieder an diesen Arbeiten betheiligt, ob es gleich nicht an Kräften für den Anbau der vaterländischen Geschichte in unsrem Verein fehlt. Und doch ist dieß ein Hauptzweck bei Gründung unsers Vereins gewesen, daß ein jedes Mitglied nach seinen Kräften ein Scherflein von seinem Wissen beitrage, und wenn es auch nur in interessanten historischen Notizen von kleinerem Umfang bestehen sollte, die für unsre Zeitschrift sich eignen. Nicht alle Freunde der Geschichte haben Lust und Fähigkeit, große Abhandlungen mit einem gelehrten Apparate zu liefern — auch kleinere Beiträge sind uns willkommen, und geben dann ein schönes Zeugniß von der vielseitigen Thätigkeit unsrer resp. Mitglieder für die Zwecke des Vereins. So würde dann auch jene Mannigfaltigkeit in unsrer Zeitschrift gefördert, welche um so mehr das Interesse eines größeren Leserkreises gewinnen könnte.

Jedoch, ob sich gleich nach Verhältniß immer noch zu wenige Mitglieder an den Arbeiten für die Zeitschrift des Vereins betheiligt, so ist doch die Herausgabe derselben nie in Stocken gerathen, denn wohl 6 Mitglieder haben immer reichlich die Zeitschrift mit ihren Beiträgen versorgt. Wenn wir doch mit der Herausgabe der Jahreshefte in Rückstand gekommen sind, so war nicht die mangelnde Thätigkeit jener Mitglieder Schuld daran, sondern das Unzureichende der paraten finanziellen Mittel, die oft kaum hinreichten, um die Druckkosten eines Jahreshests in geringer Ausstattung mit Sicherheit zu decken. Wir werden übrigens streben, das Versäumte redlich nachzuholen, denn noch im Laufe des Sommers soll das Jahreshest pro 1851 erscheinen, welches sich bereits unter der Presse befindet. Sofort soll immer in den ersten Monaten eines neuen Jahrs der laufende Jahrgang ausgegeben werden, um den verehrlichen Mitgliedern den Gruß des Vereins zu bringen, und ein kräftiges Lebenszeichen zu geben, daß er noch bestehe, blühe, wachse, und gedeihe. Denn das sei kund und zu wissen, unsern Freunden, aber auch unsern Verkleinerern, daß der historische Verein für das württembergische Franken keine Eintagsfliege seyn will, sondern ein fester Bund deutscher Männer und Vaterlandsfreunde, die sich vereint haben, zu sammeln und zu forschen, zunächst freilich für die Geschichte der Marken, innerhalb deren sie wandeln, eben damit aber zugleich für die des ganzen deutschen Vaterlandes, das leider nur in der Geschichte noch groß und einig ist. Es ist ein Verein, der dauern wird, wenn auch der eine oder der andere noch sich treulos von ihm wenden sollte! Denn auch Wenige, wenn sie begeistert für ihre Sache

sind, können ein Banner festhalten, daß es nicht unterfinke und zu Schanden wird.

4) Verbindung mit andern Vereinen.

Eine weitere Thätigkeit des Vereins bestand in dem lebhaftesten Verkehr, der in dem letzten Jahre wie mit den historischen Vereinen im Süden und Norden Deutschlands, so mit denen der Schweiz angeknüpft worden. Wir halten dieß für einen Hauptzweck der Vereine, daß sie, die kleineren wie die größeren, mit einander in Verbindung treten, und sich gegenseitig die Hand reichen zum Anbau der vaterländischen Geschichte; denn nur mit vereinten Kräften kann etwas Gedeibliches geschehen. Wir freuen uns, berichten zu können, daß wichtige Vereine in allen Himmelsgegenden den Handschlag unserers erst werdenden, und mit geringen Mitteln ausgestatteten Vereines freundlich angenommen haben. Die auswärtigen Vereine, mit denen wir seit dem Jahr 1850 in Verkehr und Schriftenaustausch getreten, sind folgende:

- I. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.
- II. Alterthumsverein für das Großherzogthum Baden zu Baden.
- III. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.
- IV. Historischer Verein der Oberpfalz und von Regensburg zu Regensburg.
- V. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
- VI. Das Tirol'sche Ferdinandeum zu Innsbruck.
- VII. Boigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben.
- VIII. Verein für Mecklenburgische Landeskunde und Geschichte zu Schwerin.
- IX. Historischer Verein in Oberfranken zu Bamberg.
- X. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Luzern.
- XI. Historischer Filialverein zu Neuburg a. d. Donau.
- XII. Hennebergischer alterthumsforschender Verein in Meiningen.
- XIII. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
- XIV. Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit zu Sinsheim.
- XV. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz.
- XVI. Die antiquarische Gesellschaft zu Zürich.
- XVII. Verein für hamburgische Geschichte.
- XVIII. Geschichts- u. Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
- XIX. Verein für (Kur-) hessische Geschichte und Landeskunde.

Rechnen wir zu diesen Vereinen diejenigen, mit welchen wir schon früher in Verbindung getreten, nämlich:

XX. Historischer Verein von Mittelfranken zu Ansbach;

XXI. Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg;

XXII. Württembergischer Verein für Alterthumskunde zu Stuttgart;

XXIII. Verein für Kunst und Alterthum zu Ulm;

XXIV. Alterthumsverein im Zabergäu;

XXV. Verein für Vaterlandskunde zu Stuttgart; —

so stehen wir bereits mit 25 theils inländischen, theils auswärtigen Vereinen in freundlichem Verkehr und Schriftenaustausch.

In Folge dieser Verbindung mit den genannten historischen Vereinen sind uns schon werthvolle Geschenke an Büchern und Kupferwerken zugekommen, welche nun

5) Die Bibliothek des Vereins

bilden.

Wir haben erhalten:

Von dem Verein I.:

- 1) Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde, Bd. IV.—VI.,
- 2) Urfundenbuch des Klosters Arnburg, 3 Bde.,
- 3) Neue Beiträge zur Geschichte Philipps des Großmüthigen, herausg. von G. Duller,
- 4) Regesten zur Landes- und Ortsgeschichte,
- 5) Periodische Blätter,
- 6) Chronik des Vereins.

Von dem Verein II.:

Schriften der Alterthums- und Geschichts-Vereine zu Baden und Donaueschingen, I. bis IV. Jahrgang nebst 3 Hefen Bilder- tafeln.

Von dem Verein III.:

- 1) Zeitschrift des Vereins für rheinische Geschichte u. Alterthümer, I. Bd. 1—3 Hest,
- 2) Abbildungen von Alterthümern des Mainzer Museums, I. Grab- stein des Bluffus.

Von dem Verein IV.:

Verhandlungen — neue Folge, I.—V. Band. Zwei Bände enthalten die Geschichte des Regensburger Doms mit vielen Bildern.

Von dem Verein V.:

Combinirter Jahresbericht für 1847/48 und 1849/50.

Von dem Verein VI.:

- 1) Neue Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, I. bis XII. Bd.,
- 2) Statuten.

Von dem Verein VII.:

- 1) Jahresberichte 13., 14., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24.,
- 2) Plendisteria c. c. desc. Adler.

Von dem Verein VIII.:

- 1) Jahrbücher, I. — XV. Bd., 2 Bde. Register,
- 2) Mecklenburgische Urkunden, 3 Bde.,
- 3) Andeutungen über die Grabalterthümer Mecklenburgs,
- 4) Instruktionen für Aufgrabungen,
- 5) Erster Bericht über das Antiquarium zu Schwerin,
- 6) Chr. Lud. Liskows Leben von Lisch,
- 7) Berichtigung u. s. w. von Lisch,
- 8) Statuten des Mecklenburgischen Vereins,
- 9) Graf Heinrich 24. v. Reuß zu Röstitz und Herzog Carl Leopold von Mecklenburg Schwerin, herausg. von Lisch.

Von dem Verein IX.:

Franken, Schwaben und Bayern. Eine Rede von Dr. C. Höfler.

Von dem Verein X.:

Der Geschichtsfreund, VI. Bd.

Von dem Verein XI.:

Collegtaneeblatt für die Geschichte Bayerns, XIV. u. XV. Jahrg.

Von dem Verein XII.:

- 1) Beiträge zur Geschichte des Alterthums, II., IV., V. Bd.,
- 2) Hennebergisches Urkundenbuch, 2 Bde.,
- 3) Die Ahnherrinnen deutscher Regentenfamilien aus dem Hause Henneberg,
- 4) Programme zur 10., 13., 14., 15. Jahresfestfeier des Henneberg. Vereins,
- 5) Statuten.

Von dem Verein XIII.:

- 1) Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, XI. Bd., 1. und 2. Heft,
- 2) Zwölfter Jahresbericht.

Von dem Verein XIV.:

1. bis 13. Jahresbericht.

Von dem Verein XV.:

Neues Lausitzisches Magazin, XXVII. Bd., 1., 2., 3. Heft.

Von dem Verein XVI.:

Sechster Jahresbericht und:

Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich, Heft 15., 1851.

Von dem Verein XVII.:

seiner Zeitschrift II. Bands 1.—4. Heft u. III. Bands 1.—3. Heft.

Von dem Verein XVIII.:

- 1) Mittheilungen desselben, III. Band, 1., 2. Heft,
- 2) Jahresberichte 1847 — 1849,

- 3) Ueber die heidnischen Opferplätze und Ringwälle von Dr. Bach,
- 4) Jahresberichte des Vereins zur Verbreitung guter Volkschriften, 7., 8., 9. Heft,
- 5) Ueber den Unterschied der Stände,
- 6) Die Herbstversammlung der pomolog. Gesellschaft zu Altenburg, 1848.

Von dem Verein **XIX.**:

seiner Zeitschrift Band I.—V. und Supplementbände I.—IV.,

Von dem Verein **XX.**:

Jahresberichte, 15., 16., 17., 18.

Von dem Verein **XXI.**:

Archiv, X. Bd., 1., 2., 3. Heft.

Von dem Verein **XXII.**:

- 1) Von seinen kunstvollen Jahreshäften 3—5, nebst dem 3. und 4. Jahresbericht,
- 2) Die Heidengräber bei Lupfen,
- 3) Schriften des würtemb. Alterthumsvereins, I. Heft 1850.

Von dem Verein **XXIII.**:

Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum. 6. Bericht mit 1 Heft Illustrationen, fol. 7. Bericht 1850.

Von dem Verein **XXIV.**:

Jahresbericht, 2., 3., 4.

Von Privaten sind der Vereinsbibliothek folgende Werke als Geschenke gekommen:

Von Herrn Dr. Böhmer, unserem verehrten Ehrenmitgliede, die Prachtausgabe seines Werks:

Die Regesten des Kaiserreichs von 1198—1254. Neu bearbeitet. Stuttgart 1849.

Von Herrn Professor Conzen:

Die Geschichtschreiber der sächsischen Kaiserzeit, von M. Th. Conzen. Regensburg 1837.

Von dem Freiherrn von Stillfried-Rattonitz, k. pr. Vice-Oberceremonienmeister:

- 1) Die Burgrafen von Nürnberg im XIII. Jahrhundert, von R. Freiherr von Stillfried-Rattonitz. Görlitz 1844,
- 2) Der gräflich fürstlich königliche Stamm der Hohenzollern, von Th. Marc. Hechingen 1849.
- 3) Geschichte der ehmal. Bergfeste Hohentwiel. 3. Aufl. Tuttlingen 1842.

Von D. F. H. Schönhuth, dem Verfasser:

- 1) Chronik des Klosters Reichenau im Bodensee. Constanz 1834,
- 2) Ritterburgen des Högauß. Constanz 1833,
- 4) Bergbüchlein von Hohentwiel. Tuttlingen 1840,
- 5) Geschichte Württembergs und des Hohenloher Landes im Zeitalter der Reformation 1835,
- 6) Conrad Widerhold, der treue Commandant von Hohentwiel. 2. Auflage. Tuttlingen 1844,
- 7) Krautheim und seine Umgebungen. Mergentheim 1846,

- 8) Chronik der ehemaligen Deutschordensstadt Mergentheim, 2. Aufl. 1850,
- 9) Creuznach und seine Umgebungen. Mergentheim 1846,
- 10) Chronik des Klosters Schönthal. Mergentheim 1850,
- 11) Mergentheims Umgebungen. 1845,
- 12) Das mittlere Jagstthal. 1844,
- 13) Monatrosen, Blätter für Belehrung u. Unterhaltung. 5 Jahrgänge,
- 14) Das Nibelungenlied nach der Laßberg'schen Handschrift mit Wörterbuch und Einleitung. Heilbronn 1840,
- 15) Das Ordensbuch der Ritter vom deutschen Hanse S. Marien zu Jerusalem, nach der ältesten Urkunde herausgegeben. Heilb. 1846,
- 16) Gutenbergs Archiv, oder Sammlung für Kunde deutscher Vorzeit in allen Beziehungen. Nr. I.—IV.,
- 17) Comburger Chronik von Widemann, nach der Handschrift herausgegeben, samt Beschreibung der Comburger Denkmale,
- 18) Die Wittenbergische Nachtigall von Hans Sachs, neu herausgegeben mit Bemerkungen. 1846,
- 19) Geschichte des Ritter Götz von Berlichingen,
- 20) Wilhelm Tell, eine Geschichte der Vorzeit. 1833,
- 21) Herzog Ulrich auf Hohentwiel. Wahrheit und Dichtung. 1834,
- 22) Graf Hubert von Calw. 1842,
- 23) Der Clausner bei der Steinkapelle 1843,
- 24) Die Jungfrau im Wappen, eine Sage der Vorzeit. 1843.

Endlich von Helfor Bauer in Alen:

Wibel, hohenlohesche Kirchengeschichte. Tom. II. Codex diplomaticus.

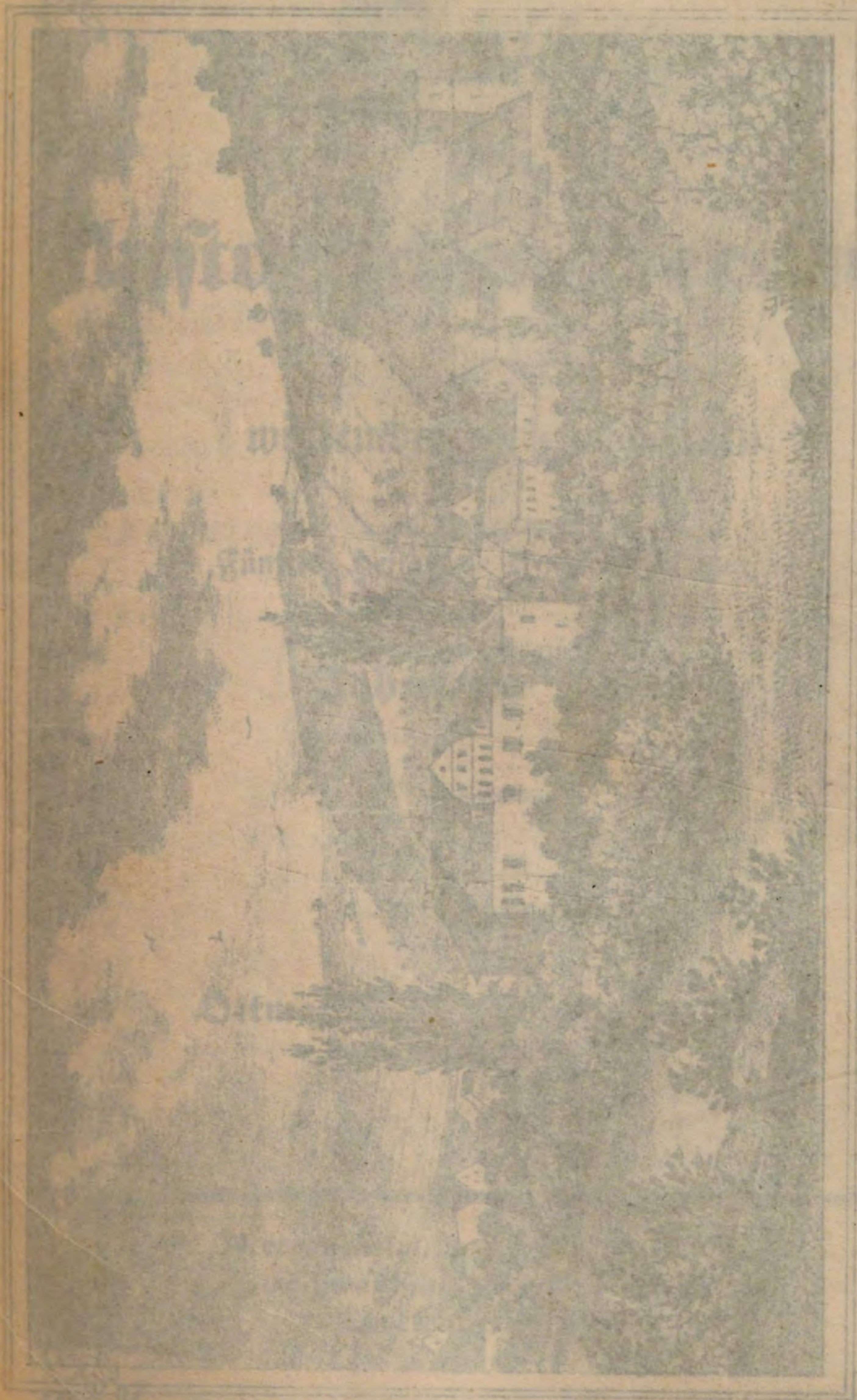
Sollte aber diese, bis jetzt aus etwa 150 Nummern bestehende Bibliothek durch Zusendungen von den mit uns verbündeten Vereinen, so wie durch Gaben einzelner Mitglieder in nächster Zeit einen stärkeren Zuwachs erhalten, so wird in den folgenden Jahreshäften ein förmlicher Catalog mit genauerer Inhaltsanzeige eines jeden Werks gegeben werden, damit jedes Mitglied die ihm convenirenden Werke zu seiner Benützung auswählen und entlehnen kann. Vor der Hand ist eine Circulation einzelner interessanter Schriften und Bilderwerke eingeleitet, wobei wir nur die dringende Bitte an die verehrlichen Mitglieder des Vereins richten, es möchten absonderlich die Bilderwerke möglichst geschont werden.

Es liegt in dem Zwecke des Vereins, daß die Sammlungen desselben nicht als todttes Capital in dem Lokal des Einzelnen liegen bleiben, sondern daß sie Nutzen tragen für alle und jede Mitglieder des Vereins, für die entfernten wie für die nahen, für den bloßen Freund der Geschichte, so wie für den Geschichtsforscher. Mögen sich daher nur recht viele an den Unterzeichneten wenden: er ist zu jeder Stunde bereit, den Wünschen Aller, so weit es möglich ist, durch Zusendung von Schriften der Vereinsbibliothek nach Kräften zu entsprechen.

Wir schließen diesen Jahresbericht, indem wir noch unserem früheren Vorstande, H. Oberamtmann Fromm in Calw, so wie H. Stadtschultheiß Heim, prov. Sekretär, für ihre eifrige und treue Mühwaltung in ihrem Amte im Namen des ganzen Vereins den innigsten Dank ausdrücken.

Wachbach, 9. Mai 1851.

Ottmar Schönhuth.



St. Peter's

1811

Wachbach.

